



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2002

Stand 1. Januar 2008

318.682 d WEL

2.08

Vorwort

Die seit 1994 gültige Wegleitung über die Ergänzungsleistungen wurde seit ihrem Inkrafttreten bereits durch acht Nachträge ergänzt. Aus technischen Gründen wird eine neue Ausgabe aufgelegt, welche die bisherige Fassung mit ihren Nachträgen ersetzt. Die neue Wegleitung ist in den bestehenden grünen Ordner einzuordnen.

Die Wegleitung soll eine einheitliche Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in der ganzen Schweiz gewährleisten.

Das Leben ist allerdings sehr vielfältig und schafft manchmal recht komplexe Verhältnisse. Es ist daher nicht möglich, dass die EL-Wegleitung für sämtliche denkbaren Lebenssituationen eine entsprechende Anleitung bereithält. Es ist unerlässlich, dass Personen, die mit der Durchführung betraut sind, in nicht restlos geregelten Einzelfällen Lösungen treffen, die dem Sinn und Geist des Gesetzes am besten entsprechen.

Mit dem Vermerk 1/02 wird jeweils auf die Änderung einer Randziffer hingewiesen. Künftige Änderungen und Ergänzungen werden wie bisher durch Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden können.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2003

Der Nachtrag wird vor allem nötig, weil das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Kraft tritt. Zudem sind Werte unter anderem im Zusammenhang mit der Rentenanpassung zu ändern.

Die Seiten 11/18, 19/22, 51/54, 93/94, 127/132, 133/138, 145, 149/150, 155/160, 165/166, 169/172, 177/186, 191, 195/196 und 217/218 ersetzen die entsprechenden Seiten der bisherigen Ausgabe. Die Seiten 4.1, 18.1, 132.1, 132.2, 132.3, 172.1 und 172.2 sind neu.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2004

Der Nachtrag wird vor allem nötig, weil die 4. Revision des Invalidenversicherungsgesetzes in Kraft tritt. Zudem wird in Heimfällen neu in der Regel am Ort des Heimes Wohnsitz begründet. Dabei sind Fälle, die nach den vor 2004 gültigen Regeln behandelt worden sind, nicht neu anzupassen. Eine Änderung erfährt das Verfahren in Zahnbehandlungsfällen. Diese sind nur noch dem kantonalen beratenden Zahnarzt zu unterbreiten. Im Übrigen werden einige Werte, vor allem im Anhang, geändert.

Die Seiten 9/18.1, 21/22, 25/32, 45/54, 65, 67/68, 81/85, 87/106, 135/136, 171/178, 179/180, 183/184, 193/194 und 199/200 ersetzen die entsprechenden Seiten der bisherigen Ausgabe. Die Seiten 54.1, 106.1, 106.2, 106.3, 170.1 und 178.1 sind neu.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2005

Der Nachtrag wird vor allem nötig wegen geänderter Werte (u.a. wegen der Rentenanpassung). Bei dieser Gelegenheit werden die Bestimmungen über den Auslandsaufenthalt besser an die Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichtes angepasst.

Die Seiten 5/8, 17/18, 27/28, 47/48, 51/54.1, 55/56, 61/65, 83/84, 106.1/106.4, 169/172, 177/178, 183/186, 191 und 209/212 ersetzen die entsprechenden Seiten der bisherigen Ausgabe. Die Seite 28.1 ist neu.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2006

Der Nachtrag regelt namentlich die Frage von getrennt lebenden Ehegatten ohne gerichtlich geregelten Unterhaltsbeitrag. Er bestimmt auch die Berechnungsweise, wenn ein Kind unter der faktischen Obhut der getrennten Ehegatten lebt. Im Weiteren wird aufgrund des EVG-Entscheides vom 13. Juli 2005, wonach die Begrenzung der Vergütung von Zahnarztkosten auf 3000 Franken bei fehlendem vorgängigen Kostenvoranschlag nicht zulässig ist, die entsprechende Randziffer angepasst. Im Übrigen werden einige Wert im Anhang angepasst.

Die Seiten 5/6, 9/10, 19/20, 25/26, 31/32, 37/40, 51/56, 89/90, 93/96, 99/100, 139/142, 145, 163/164, 170.1/170.2, 171/178 und 209/212 ersetzen die entsprechenden Seiten der bisherigen Ausgabe. Die Seiten 40.1, 96.1 und 170.3/170.4 sind neu.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2007

Die wesentlichste Änderung ist auf das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) am 1. Januar 2007 zurückzuführen. Die Änderungen sind in den Randziffern 2016.14 bis 2016.21 WEL enthalten. Der Nachtrag wird auch nötig wegen geänderten Werte (u.a. Rentenanpassung und neue Werte für das Naturaleinkommen). Im Weiteren enthält er eine Korrektur im Kapitel Wohnsitz minderjähriger Waisen. Die Rechtsprechung des EVG vom 14. Februar 2006 zur Begrenzung auf 25 Franken pro Stunde für hauswirtschaftliche Leistungen wird verarbeitet. Schliesslich berücksichtigt der Nachtrag auch die 10 neuen Mitgliedstaaten der EU.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2008

Der vorliegende Nachtrag enthält umfassende Anpassungen an das neue ELG, welches im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, total revidiert wurde. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Zuständigkeit bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben, die Heimdefinition, die Buchführung, die Finanzierung der EL und das Kapitel über die Krankheits- und Behinderungskosten, welches sich nunmehr auf allgemeine Grundsätze beschränkt.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	19
1. Teil: Zuständigkeit der Kantone	
1. Grundsätze für die Bestimmung des Wohnsitzes.....	22
2. Wohnsitz der Ehegatten	22
3. Wohnsitz minderjähriger Waisen	23
4. Wohnsitz bevormundeter Personen	23
5. Titel aufgehoben.....	23
6. Wohnsitz von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften.....	24
7. Verfahren in strittigen Fällen.....	24
8. Zuständigkeit bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen	25
2. Teil: Anspruch und Berechnung	
1. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen	27
1.1 Eigener Anspruch auf Rente, Taggeld oder Hilflosenentschädigung.....	27
1.2 Wohnsitz und Aufenthalt.....	29
1.2.1 Schweiz.....	29
1.2.2 Auslandsaufenthalte	29
1.3 Nationalität und Karenzfrist.....	30
1.3.1 Schweizerbürgerinnen und -bürger	30
1.3.2 Aufenthaltsdauer für ausländische Staats- angehörige, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose	30
1.4 Liechtensteinische Staatsangehörige und Renten.....	32
1.5 Kein Rentenanspruch wegen fehlender Mindest- beitragsdauer.....	33
1.6 Eingetragene Partnerschaft	34
2. Wirtschaftliche Voraussetzung	36
2.1 Allgemeines und Höhe der jährlichen EL.....	36
2.2 Anwendbarer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.....	37

2.2.1	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende.....	37
2.2.2	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare.....	38
2.2.3	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen	38
2.3	Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen.....	39
2.3.1	Ehegatten oder Familienglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland oder mit unbekanntem Aufenthalt	39
2.3.2	Zusammenlebende Ehegatten	40
2.3.3	Getrennt lebende Ehegatten	40
2.3.4	Titel aufgehoben	42
2.3.5	Titel aufgehoben	42
2.3.6	Kinder, die Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen	42
2.3.7	Hinterlassene	44
2.3.8	Titel aufgehoben	45
2.3.9	Titel aufgehoben	45
2.3.10	Kinder, die ausser Rechnung bleiben	45
3.	Anrechenbare Einnahmen und Vermögen	46
3.1	Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte.....	46
3.1.1	Gemeinsame Bestimmungen	46
3.1.2	Verzicht auf Einkünfte	47
3.1.3	Verzicht auf Vermögenswerte	47
3.2	Naturaleinkommen.....	49
3.3	Erwerbseinkommen	50
3.3.1	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	51
3.3.2	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.....	51
3.3.3	Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden und nichtinvaliden Witwen.....	53
3.4	Renteneinkommen.....	55
3.4.1	Renten der AHV und IV.....	55
3.4.2	Übrige Renten und Sozialversicherungsleistungen.....	56
3.5	Einkommen aus Vermögen.....	57
3.6	Anrechenbares Vermögen.....	60
3.6.1	Freibeträge.....	61

3.6.2	Bestandteile des Vermögens	61
3.6.3	Bewertung des Vermögens	62
3.7	Einkommen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen	64
3.7.1	Inhalt und Form der Verpfändungsverträge und ähnlicher Vereinbarungen	64
3.7.2	Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	64
3.7.3	Anspruch auf vollen Lebensunterhalt	65
3.7.4	Missverhältnis zwischen Leistungen des Pfrundgebers und des Pfründers	65
3.7.5	Bewertung der in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen	65
3.7.6	Andere Bezeichnung der Pfrundleistungen	66
3.7.7	Leistungen für den Lebensunterhalt von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften	66
3.8	Leibrenten	66
3.8a	Familienzulagen	67
3.9	Familienrechtliche Unterhaltsleistungen	67
3.10	Korporations- und Bürgernutzen	68
4.	Nicht anrechenbare Einnahmen	68
4.1	Verwandtenunterstützungen nach Artikel 328 und 329 ZGB	68
4.2	Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe ..	68
4.3	Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter ..	69
4.4	Hilflosenentschädigungen	70
4.5	Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen	70
 3. Teil: Anerkannte Ausgaben		
1.	Allgemeines	71
2.	Gewinnungskosten	71
3.	Titel aufgehoben	71
4.	Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen	72
5.	Krankenversicherungsprämien	72
6.	Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes ohne die Krankenversicherung	73
7.	Familienrechtliche Unterhaltsleistungen	73

8. Mietzins	74
8.1 Eigentümer/innen von Wohnungen.....	75
8.2 Gemeinsam bewohnte Wohnungen.....	75
8.3 Durch Fürsorgebehörden, gemeinnützige Institutionen oder Verwandte übernommener Mietzins	76
8.4 Mietzins für eine einzige Wohnung	76
8.5 Mietnebenkosten	76
8.5.1 Allgemeines.....	76
8.5.2 Schlussabrechnung.....	77
8.5.3 Pauschale für die Heizkosten.....	77
8.5.4 Pauschale für die Nebenkosten	77
8.6 Rollstuhlgängige Wohnung	78
8.7 Titel aufgehoben	79
8.8 Naturallohn	79

4. Teil: Dauernder Heim- oder Spitalaufenthalt

0. Heim- und Spitalbegriff	80
1. Berechnung und Höhe der jährlichen EL.....	81
1.1 Alleinstehende EL-beziehende Personen.....	81
1.2 Ehepaare	81
1.2.1 Gemeinsame Bestimmungen	81
1.2.2 Beide Ehegatten dauernd im Heim oder Spital .	83
1.2.3 Nur ein Ehegatte dauernd im Heim oder Spital.	83
1.2.4 Übergangsbestimmung	84
1.3 Kinder	84
2. Vermögensverzehr	85
3. Zeitliche Dauer des Aufenthaltes.....	85
4. Hilflosenentschädigung	86
5. Tagestaxe	86
6. Persönliche Auslagen.....	87
7. Zeitweiser Heimaufenthalt	87
8. Einreichungsfrist	87
9. Leistungen bei Pflegefällen von Ordensangehörigen.....	88
9.1 Ausgaben.....	88
9.2 Einnahmen.....	89

5. Teil: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

1. Allgemeine Voraussetzungen	90
1.1 Der anspruchsberechtigten Person selbst erwachsene Kosten	90
1.2 Titel aufgehoben	91
1.3 Titel aufgehoben	91
1.4 Weitere Voraussetzungen	91
1.5 Einreichungsfrist	92
2. Höchstbetrag der Vergütung	92
2.1–2.3 Titel aufgehoben	93
2.4 Anspruch auf jährliche EL	94
3. Anspruch bei Wegfall der jährlichen EL	94
4. Titel aufgehoben	94
5. Wechsel des Wohnsitzkantons	94
6. Auszahlung	95
7. Titel und alle Untertitel aufgehoben	95
8. Titel und alle Untertitel aufgehoben	96

6. Teil: aufgehoben

7. Teil: Weitere Bestimmungen

1. Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermögen	98
1.1 Regel	98
1.2 Ausnahmen	98
1.2.1 Berechnungsperiode der Steuerveranlagung ...	98
1.2.2 Wiederkehrende Leistungen des laufenden Jahres	98
1.3 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse	99
1.3.1 Neuanmeldung	99
1.3.2 Bei laufender jährlicher EL	99
2. Höhe der jährlichen EL	99
2.1.1 Berechnung	99
2.1.2 Titel aufgehoben	99
2.1.3 Mindesthöhe	100

2.2	Rundungsregel	100
2.3	Verweigerung bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles	100
2.3.1	Verweigerung	100
2.3.2	Kürzung.....	100
3.	Beginn und Ende des Anspruchs	101
3.1	Beginn.....	101
3.2	Erlöschen.....	101
3.3	Bei Wohnsitzverlegung aus einem andern Kanton	101
3.4	Bei Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse	102
3.4.1	Grundsatz.....	102
3.4.2	Änderung von weniger als 120 Franken.....	103
3.4.3	Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL im Laufe des Jahres	103
3.5	Periodische Überprüfung	104
3.6	Berichtigung bei Revisionen	104
4.	Nachzahlung der EL	105
4.1	Früherer Beginn der Rentenberechtigung	105
4.2	Änderung einer Rente.....	105
4.3	Krankheits- und Behinderungskosten	106
4.4	Unzustellbarkeit der EL.....	106
4.5	Nachzahlung bei Ableben der ansprechenden Person.	106
4.6	Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen	106
5.	Rückerstattung und Erlass der Rückforderung.....	107
5.1	Rückerstattung.....	107
5.1.1	Grundsatz.....	107
5.1.2	Rückerstattungsbetrag	108
5.1.3	Verrechnung der Rückforderungen	108
5.1.4	Verjährung des Rückforderungsanspruches	108
5.2	Erlass der Rückerstattung.....	109
5.2.1	Grundsatz.....	109
5.2.2	Guter Glaube.....	109
5.2.3	Grosse Härte	110
5.2.4	Erlassgesuch.....	111
5.3	Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen	111
6.	Vorschüsse.....	112
7.	Verzugszinse	112

8. Teil: Bundesrechtliche Verfahrensvorschriften	
1. Geltendmachung des Anspruchs	114
1.1 Anmeldung.....	114
1.2 Verfügung	114
2. Meldepflicht	115
3. Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse	116
4. Mutationen.....	116
4.1 Grundsatz	116
4.2 Wegfall der jährlichen EL	116
4.3 Zahlungsmodus	117
4.3.1 Allgemeines.....	117
4.3.2 Bei nicht getrennten Ehegatten	117
4.3.2.1 Titel aufgehoben	117
4.3.2.2 mit je einem eigenen Renten-	117
anspruch	117
4.3.2.3 in Heim/Hause- bzw. Heim/Heim-	117
Fällen	117
4.3.2.4 gemeinsame Bestimmungen	118
4.3.3 Drittauszahlung	118
4.4 Korrektur der Verfügung	118
5. Sichernde Massnahmen.....	118
6. Wechsel des Wohnsitzkantons.....	119
6.1 Vorkehren des Wegzugskantons	119
6.2 Vorkehren des Zuzugskantons	119
7. Akten	120
7.1 Grundsatz	120
7.2 Belege.....	120
7.3 Titel aufgehoben	120
7.4 Aktenaufbewahrung	121
8. Auskunftspflicht	121
8.1 Kantonale EL-Stellen	121
8.2 Gemeinnützige Institutionen	121
8.3 AHV/IV-Organen	122
9. Schweigepflicht.....	122
10. Aufdeckung und Verhinderung von Doppelzahlungen	122
10.1 Grundsatz	122

10.2	Doppelzahlungen im gleichen Kanton	123
10.3	Doppelzahlungen von verschiedenen Kantonen	123
10.3.1	Titel aufgehoben	123
10.3.2	Getrennt lebende Ehegatten	123
10.3.3	Bevormundete	123
10.3.4	Waisen ausserhalb der Familiengemeinschaft..	123
10.3.5	Auszahlung in einen andern Kanton	124
11.	Rückerstattung an die gemeinnützigen Institutionen	124
11.1	Meldung	124
11.2	Prüfung der Meldung	124
11.3	Festsetzung der Vergütung	125
11.4	Meldung über die Vergütung	125
11.5	Sondervereinbarungen	125
12.	Abtretung von Rentenakten	126

9. Teil: Festsetzung des Bundesbeitrages und Berichterstattung

1.	Buchführung	127
1.1	Allgemeine Vorschriften	127
1.1.1	Grundsätzliches	127
1.1.2	Art der Buchführung	127
1.1.3	Grundlage für die Verbuchung	128
1.1.4	Aufteilung der EL-Beziehenden	128
1.1.5	Aufteilung der Leistungsarten	128
1.1.6	Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen	129
1.1.7	Abschluss der Buchhaltung	129
1.1.8	Kontenplan	129
1.2	Verbuchungsvorschriften im einzelnen	130
1.2.1	Leistungen	130
1.2.2	Nicht zustellbare Auszahlungen	130
1.2.3	Rückerstattungsforderungen	131
1.2.4	Erlass von Rückerstattungsforderungen	131
1.2.5	Abschreibung von Rückerstattungsforde- rungen	131
1.2.6	Nachzahlung von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen	131
1.2.7	Verrechnung von Rückerstattungsforderungen mit Leistungen	132

1.2.8	Nachzahlungen	132
1.2.9	Revisionsdifferenzen	132
1.3	Rekapitulation der EL	132
1.4	Vorschriften für EL-Stellen, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt werden	133
1.4.1	Buchungsvorschriften	133
1.4.2	Betriebsrechnung	134
1.4.3	Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen	134
1.4.4	Nicht zustellbare Auszahlungen	135
1.4.5	Verwaltungsaufwand	135
1.4.6	Erstellen des Monatsausweises	135
1.4.7	Verbindungskonto mit dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“	136
1.5.	Vorschriften für EL-Stellen, welche eine Leistungsbuchhaltung mit individuellen Konten der EL-Beziehenden führen	136
1.5.1	Eintragungen	136
1.5.2	Verbuchung in der Hauptbuchhaltung	136
1.5.3	Rechnungsablage am Ende des Jahres	137
2.	Register	137
2.1	Register der EL-Beziehenden	137
2.2	Vormerkregister	137
3.	Datenverarbeitungsanlagen	138
4.	Ermittlung und Abrechnung des Bundesbeitrages	138
4.1	an die Leistungen	138
4.1.1	Höhe	138
4.1.2	Abrechnung	139
4.1.3	Überweisung	140
4.1.4	Durchführung in Gemeinden	141
4.1.5	Rückerstattung	141
4.1.6	Vorschüsse	141
4.2	an die Verwaltungskosten	142
4.3	Datenlieferung und Meldungen	144
4.3.1	Datenlieferung	144
4.3.2	Meldungen	144
4.3.2.1	jährliche Ergänzungsleistungen	144
4.3.2.2	Krankheits- und Behinderungskosten	144
5.	Berichterstattung	145

6. Meldeverfahren mit der ZAS bei Rentenanpassungen und generellen Überprüfungen	145
6.1 Gemeinsame Bestimmungen.....	145
6.2 Rentenanpassungen.....	146
6.3 Generelle Überprüfung	147
Inkrafttreten	148
Anhang I: Anhangtabellen.....	149
Anhang II: Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.....	165
Anhang III: aufgehoben.....	173
Anhang IV: aufgehoben.....	174
Anhang V: Berechnungsbeispiel zu Rz 2013.2	175
Anhang VI: Prüfungsschema zu Rz 2016.6–2016.11	176
Anhang VII: Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren..	180
Anhang VIII: Statistikregister der EL-Fälle.....	185
Alphabetisches Sachregister	198
Konkordanzregister.....	214

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen
ELKV	Verordnung über den Abzug von Krankheits- und Behinderungskosten

EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung
FAK	Familienausgleichskasse
HVA	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln in der AHV
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Rentenfestsetzung in der AHV/IV
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz über das Schweizerische Obligationenrecht
RWL	Wegleitung über die Renten der AHV/IV
Rz	Randziffer der WEL
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Unfallversicherung

UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO und EL, herausgegeben vom BSV
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Teil: Zuständigkeit der Kantone

1. Grundsätze für die Bestimmung des Wohnsitzes

- 1001 1/08 Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der EL ist der Kanton, in dem die EL-beziehende Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat ([Art. 21 Abs. 1 ELG](#) und [Art. 13 ATSG](#)). Für die Zuständigkeit in Heim- und Spitalfällen vgl. Rz 1026.1–4 und 1026.7–8.
- 1002 Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Regeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ([Art. 23–26 ZGB](#)).
- 1003 Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, der für sie zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen wird und wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält ([Art. 23 Abs. 1 ZGB](#)). Dies gilt – bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes – selbst dann, wenn jener Ort vorübergehend (namentlich krankheitshalber) verlassen wird (ZAK 1974 S. 209).
- 1004 Die Erwirkung der Niederlassungsbewilligung, die polizeiliche Anmeldung, die tatsächliche Aufgabe der bisherigen Wohnung, der Abschluss eines Mietvertrages, die Zuteilung der Telefonnummer können nur als Indizien für die Wohnsitzbegründung betrachtet werden.
- 1005 Bis ein neuer Wohnsitz begründet ist, bleibt der bisherige bestehen ([Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)).
- 1006 Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz ([Art. 24 Abs. 2 ZGB](#)).

2. Wohnsitz der Ehegatten

- 1007 1/88 Jeder Ehegatte kann selbständig einen Wohnsitz begründen. In der Regel haben die Ehegatten einen gemeinsamen Wohnsitz.

1008–
1011 aufgehoben
1/88

1/06 **3. Wohnsitz minderjähriger Waisen**

1012 Die unter elterlicher Sorge stehenden Waisen haben ihren
1/07 gesetzlichen Wohnsitz am Wohnsitz des überlebenden
Elternteils ([Art. 25 Abs. 1 ZGB](#)).

1013 aufgehoben
1/06

1014 aufgehoben
1/07

1015 Ein bevormundetes verwaistes Kind hat seinen Wohnsitz
1/06 am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

4. Wohnsitz bevormundeter Personen

1016 Bevormundete Personen haben ihren gesetzlichen Wohn-
1/88 sitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde ([Art. 25 Abs. 2
ZGB](#)).

1017 Diese Regel ist indessen nicht anwendbar auf Personen,
denen ein Beirat oder ein Beistand bestellt wurde.

1/08 **5. Titel aufgehoben**

1018–
1021 aufgehoben
1/08

1022 aufgehoben
1/04

6. Wohnsitz von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften

- 1023 Bei Mitgliedern religiöser Gemeinschaften ist folgende Regelung anzuwenden: Kann aus den Umständen nicht eindeutig geschlossen werden, dass das Mitglied einer religiösen Gemeinschaft an einem bestimmten Ort einen eigenen Wohnsitz begründet hat, so ist das Mutterhaus oder die Hauptniederlassung der Gemeinschaft in der Schweiz als Wohnsitz des betreffenden Mitgliedes zu betrachten. Dies trifft vor allem bei Mitgliedern religiöser Gemeinschaften zu, die sich am jeweiligen Arbeitsort nur vorübergehend aufhalten. Befindet sich das Mutterhaus der religiösen Gemeinschaft im Ausland, und hat diese auch keine Hauptniederlassung in unserem Lande, so gilt für deren Mitglieder in der Schweiz der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

7. Verfahren in strittigen Fällen

- 1024 Meistens wird der zivilrechtliche Wohnsitz einer leistungs-
1/08 ansprechenden Person eindeutig feststellbar sein. Ist dieser jedoch unter zwei oder mehreren Kantonen zweifelhaft, so ist es in erster Linie Sache der beteiligten kantonalen EL-Stellen, eine Einigung zu versuchen. In Zweifelsfällen, besonders wenn die angerufene EL-Stelle die Verpflichtung zur Leistung wegen mangelnden Wohnsitzes im Kanton ablehnt, werden letzten Endes die kantonalen Versicherungsgerichte im Sinne von [Artikel 58 Absatz 1 ATSG](#) sowie in letzter Instanz das Bundesgericht die Wohnsitzfrage entscheiden müssen (ZAK 1968 S. 123; ZAK 1969 S. 758).
- 1025 In solchen Fällen hat die EL-Stelle des Aufenthaltskantons
1/08 – nach Rücksprache mit den andern möglicherweise zuständigen kantonalen EL-Stellen – eine ihren einschlägigen Bestimmungen gemäss festgesetzte EL provisorisch auszuführen. Wird daraufhin – sei es durch eine Verständigung unter den in Frage kommenden Kantonen oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil – ein anderer als der Aufenthaltskanton für die Festsetzung und Auszahlung der EL als zuständig bezeichnet, so hat dieser Kanton dem Aufenthaltskanton die

dem Versicherten provisorisch ausgerichteten EL im Rahmen seiner eigenen EL-Bestimmungen zurückzuvergüten.

- 1026 Bei Personen, die nicht im Aufenthaltskanton Wohnsitz haben und deren Verhältnisse sich im Wohnsitzkanton nicht oder nur mit Schwierigkeiten abklären lassen, übernimmt auf Gesuch der EL-Stelle des Wohnsitzkantons die EL-Stelle des Aufenthaltskantons die Abklärung und Überprüfung der wirtschaftlichen und – soweit notwendig – der persönlichen Verhältnisse.

1/08 **8. Zuständigkeit bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen**

1026. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche
1
1/08 Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit ([Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ELG](#)).
Für nicht getrennt lebende (vgl. Rz 2034) Ehegatten vgl. Rz 1026.7–8.
1026. Der Kanton, in dem die Person ihren Wohnsitz vor dem Eintritt in das Heim, Spital oder die andere Anstalt sowie vor der
2
1/08 Versorgung hatte, bleibt weiterhin zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Person am Ort des Heimes, Spitals usw. einen neuen Wohnsitz begründet.
1026. Tritt die Person in ein Heim, Spital usw. im Ausland ein, dann
3 fällt der EL-Anspruch in der Schweiz weg, sobald der Aufenthalt im Ausland länger als die in Rz 2009–2011 genannte
1/08 Frist dauert.
1026. Tritt eine Person direkt aus dem Ausland in ein Heim, Spital
4 usw. in der Schweiz ein, dann besteht nur ein EL-Anspruch, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hat. In diesen Fällen ist in
1/08 Abweichung zu Rz 1026.2 der Aufenthaltskanton für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig.

1026. Ist zwischen zwei Kantonen strittig, ob ein Heim- oder Spital-
5 aufenthalt vorliegt, findet Rz 1024 sinngemäss Anwendung.
1/08

1026. In solchen Fällen hat die EL-Stelle des bisherigen Wohnsitz-
6 kantons eine ihren einschlägigen Bestimmungen gemäss
1/08 festgesetzte EL provisorisch auszuzahlen. Im übrigen findet
Rz 1025 sinngemäss Anwendung.

1/08 – Ehegatten nach Rz 4004–4005.5

1026. Rz 1026.1 gilt auch bei nicht getrennt lebenden (vgl.
7 Rz 2034) Ehegatten, bei denen ein Ehegatte oder beide
1/08 Ehegatten in eine ausserkantonale Einrichtung eintreten. Der
bisherige Kanton bleibt zuständig.

1026. In folgender Konstellation kommt es zu einem Wechsel des
8 zuständigen Kantons:

- 1/08 – Ehegatte A tritt in eine ausserkantonale Einrichtung ein
und
– Ehegatte B begründet in einem anderen als dem bisheri-
gen Kanton Wohnsitz, ohne dass er in eine Einrichtung
eintritt.

Der für den Ehegatten B neu zuständige Kanton wird auch für
den Ehegatten A zuständig.

2. Teil: Anspruch und Berechnung

1. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

- 2001 Ein Anspruch auf EL im Sinne des Bundesrechtes kann nur
1/08 Personen eingeräumt werden, die
- Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente oder nach vollendetem 18. Altersjahr auf eine IV-Hilflosenentschädigung haben ([Art. 4 Abs. 1 Bst. a und c ELG](#)) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen ([Art. 4 Abs. 1 Bst. c ELG](#)),
 - in der Schweiz wohnen und sich hier gewöhnlich aufhalten,
 - das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als Ausländer, Staatenlose oder Flüchtlinge eine bestimmte ununterbrochene Aufenthaltsdauer in unserem Lande zurückgelegt haben. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft¹ oder der EFTA², die der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterstellt sind, sind den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt³.
- Wenn keine Leistung nach Strich 1 ausgerichtet wird, kann in gewissen Fällen dennoch Anspruch auf eine EL bestehen. Diese Fälle sind in Rz 2016.6–2016.12 geregelt.

2001. In der Regel gelten alle bei Anspruch auf eine Rente an-
1 wendbaren WEL-Bestimmungen sinngemäss auch für Be-
1/88 züger einer Hilflosenentschädigung oder eines IV-Taggeldes.

1.1 Eigener Anspruch auf Rente, Taggeld oder Hilflosenentschädigung

- 2002 Für den Anspruch auf EL wird grundsätzlich ein eigener
1/97 Anspruch auf eine ordentliche oder ausserordentliche AHV- oder IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Oesterreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

² Norwegen, Island und Liechtenstein

³ vgl. zum Ganzen auch das KSBIL, nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter www.sozialversicherungen.admin.ch). Bei Randziffer 1002 KSBIL genügt es, wenn die Person der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA unterstellt ist oder war. Die Randziffern 8001–8002.3 betreffen die EL.

der IV vorausgesetzt. Für Ausnahmen siehe auch Rz 2016.6 ff.

- 2003 Die jährliche EL kann nur solange ausgerichtet werden, als
1/98 der Rentenanspruch besteht. Erlischt zum Beispiel der Anspruch auf eine IV-Rente, so ist vom Monat an, in dem die Rente wegfällt, auch die Auszahlung der jährlichen EL einzustellen. Wird die IV-Rente durch ein Taggeld der IV abgelöst, gelten Rz 2007.1 f.
- 2004 Jeder getrennt lebende Ehegatte, der Anspruch auf eine
1/08 Rente der AHV oder IV hat ([Art. 1 Abs. 1 ELV](#)) oder dem eine Zusatzrente der AHV ausbezahlt wird ([Art. 1 Abs. 1 ELV](#)), gilt als rentenberechtig.
2004. Jede geschiedene Person, der eine Zusatzrente ausbezahlt
1 wird ([Art. 4 Abs. 2 ELG](#)), gilt als rentenberechtig.
1/08
- 2005 Personen, für welche eine Kinderrente ausgerichtet wird,
1/00 gelten dagegen nicht als rentenberechtig. Für Berechnung und Auszahlung vgl. Rz 2043–2044.
- 2006 Ebenfalls gilt die Witwe, die eine einmalige Abfindung erhalten hat, nicht als rentenberechtig.
- 2007 aufgehoben
1/88
2007. Die EL können vom Beginn der IV-Taggeldberechtigung an
1 ausgerichtet werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den EL-Anspruch erfüllt sind und das Taggeld für mindestens sechs Monate zugesprochen worden ist. Die Mindestfrist von sechs Monaten gilt auch für Fälle, in denen ein Taggeld eine Rente ablöst. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Taggeldanspruch weniger als sechs Monate dauert, sind EL, die für die Zeitspanne des Taggeldbezuges zu Recht ausgerichtet worden sind, nicht zurückzufordern.
1/88

2007. Wird eine Taggelddauer von weniger als sechs Monaten
2 nachträglich auf mindestens sechs Monate verlängert, ist
1/88 die EL rückwirkend vom Beginn der Taggeldberechtigung an
auszurichten.

1.2 Wohnsitz und Aufenthalt

1.2.1 Schweiz

- 2008 Der Anspruch auf eine EL setzt den zivilrechtlichen Wohnsitz
sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus.
Der Wohnsitz ist in Rz 1001 bis 1023 umschrieben.

1.2.2 Auslandsaufenthalte

- 2009 Kurzfristige Auslandsaufenthalte, die sich im Rahmen des all-
1/05 gemein Üblichen bewegen (nicht über drei Monate im Jahr)
und zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Ausbil-
dungszwecken erfolgen, unterbrechen die laufende EL nicht.
- 2010 Erstreckt sich ein Aufenthalt nach Rz 2009 aufgrund be-
1/05 stimmter unvorhergesehener Umstände auf längere Zeit, je-
doch höchstens ein Jahr, so kann die EL während dieser Zeit
weiter gewährt werden, sofern die versicherte Person ausser
ihrem Wohnsitz den Schwerpunkt ihrer Beziehungen in der
Schweiz behält. Die Jahresfrist darf aber nur dann voll aus-
geschöpft werden, als für diese Maximaldauer ein wirklich
triftiger Grund besteht (ZAK 1992 S. 38 Erw. 2a; unveröff.
Entscheid vom 26.7.2001 i.Sa. T., P 23/00).
Dauert hingegen der Aufenthalt im Ausland, auch wenn er
aus einem der genannten Gründen erfolgt und nur für eine
vorübergehende Zeit gedacht ist, länger als ein Jahr, so ist
die Ausrichtung der EL einzustellen.
- 2011 Die einjährige Frist nach Rz 2010 darf nur überschritten wer-
1/05 den, wenn
a) der als kurzfristig beabsichtigte Auslandsaufenthalt wegen
zwingender unvorhergesehener Umstände (z.B. wegen

Erkrankung oder Unfall) über ein Jahr hinaus verlängert werden muss, oder

- b) zum vornherein zwingende Gründe (z.B. Fürsorgemassnahmen, Ausbildung, Krankheitsbehandlung) einen voraussichtlich überjährigen Auslandsaufenthalt erfordern (ZAK 1992 S. 38 Erw. 2a).

Der schweizerische Wohnsitz muss beibehalten und der Schwerpunkt der persönlichen Beziehungen muss sich nach wie vor in der Schweiz befinden.

1.3 Nationalität und Karenzfrist

1/98 1.3.1 Schweizerbürgerinnen und -bürger

- 2012 Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern ist die EL ohne
1/08 Rücksicht auf eine bestimmte Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Kanton zu gewähren ([Art. 7 ELG](#)).

1/08 1.3.2 Aufenthaltsdauer für ausländische Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose ([Art. 5 ELG](#))

- 2013 Für ausländische Staatsangehörige, Flüchtlinge und
1/04 Staatenlose sind dagegen sogenannte Karenzfristen vorgesehen. Um die EL beanspruchen zu können, müssen sich Ausländer/innen 10 Jahre, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose 5 Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor dem Anspruchsbeginn in der Schweiz – nicht aber im Kanton – tatsächlich aufgehalten haben. Die Karenzfrist gilt nicht für Personen, die der [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71](#) unterstellt sind (vgl. KSBIL).
2013. Ausländische Staatsangehörige, die nicht der Verordnung
1 (EWG) Nr. 1408/71 unterstellt sind, jedoch gestützt auf ein
1/08 Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten¹, ohne dass sie die in

¹ Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Jugoslawien*, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien,

Rz 2013 festgelegte Karenzfrist erfüllen, haben dennoch Anspruch auf eine EL, sofern sie sich

- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente während mindestens 5 voller Jahre,
- im Falle einer IV-Rente während mindestens 5 voller Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben.

2013. Bei Ausländerinnen und Ausländern nach Rz 2013.1 ist die
 2 EL zu plafonieren. Die jährliche EL darf zusammen mit der
 1/98 Rente den Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente nicht übersteigen. Im Anhang V ist dazu ein Berechnungsbeispiel aufgeführt.
 Die Plafonierung ist auch bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu beachten (vgl. Rz 5017.1).
2013. Bei Saisoniers beginnt die Karenzfrist erst zu laufen, wenn
 3 die Voraussetzung für die Umwandlung der Saisonbewilligung in eine ganzjährige Aufenthaltsbewilligung erfüllt ist
 1/99 ([AHI 1998 S. 292](#)).
- 2014 Bei globaler Ermittlung der EL muss die Karenzfrist von dem
 1/98 den Anspruch begründenden, bei separater Berechnung von jeder einzelnen leistungsansprechenden Person erfüllt sein.
2014. Bei Ehegatten, die zusammen leben, ist die Karenzfrist jedoch als erfüllt zu betrachten, wenn der Ehegatte, welcher
 1 die Hauptrente bezieht, entweder die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt oder als ausländischer Ehegatte die
 1/01 Karenzfrist erfüllt (EL-Berechnung für Ehepaare).
 Ehepaare, bei denen mindestens ein Ehegatte im Heim oder Spital lebt, gelten als zusammenlebend.
- 2015 Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer für ausländische
 1/98 Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose werden bei der EL-Anmeldung Unterbrechungen von weniger als drei Monaten ausser acht gelassen. Ist die Frist durch einen mehr als dreimonatigen Auslandsaufenthalt unterbro-

Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA, Zypern

* Das Abkommen mit Jugoslawien wird bis zum Inkrafttreten von neuen Abkommen auf alle Teilrepubliken angewendet.

chen, so beginnt sie bei erneuter Einreise in die Schweiz wieder von vorne zu laufen (ZAK 1981 S. 141; 1985 S. 133). Führten zwingende Gründe (z.B. Transportunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall, höhere Gewalt) zu einem längeren Unterbruch, gilt die Karenzfrist als nicht unterbrochen, sofern der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz verbleibt (ZAK 1985 S. 133).

- 2016
1/98 Bezog die Person im Zeitpunkt der Abreise bereits eine EL, so lebt der Anspruch auf eine EL wieder auf, sofern zwischen Ausreise und Wiedereinreise nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Ansonsten beginnt die Karenzfrist neu zu laufen.

1.4 Liechtensteinische Staatsangehörige und Renten

2016.
1
1/98 Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein, ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt. Sie müssen daher keine Karenzfrist erfüllen.
2016.
2
7/90 Der Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein ist einem Aufenthalt in der Schweiz gleichgestellt.
2016.
3
1/04 Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein, ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen müssen nicht Anspruch auf schweizerische Leistungen nach Rz 2001 haben. Es genügt, wenn sie Anspruch auf entsprechende Leistungen der AHV/IV des Fürstentums Liechtenstein haben.
2016.
4
7/90 Grundlage für diese Sonderbestimmungen bilden das [Abkommen vom 8. März 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über soziale Sicherheit](#) und das [Schlussprotokoll vom 8. März 1989](#) zu diesem Abkommen.
2016.
5
1/98 Die Rz 2016.2 und 2016.3 gelten sinngemäss auch für Schweizer Bürger/innen.

1/97 1.5 Kein Rentenanspruch wegen fehlender Mindestbeitragsdauer

2016. Personen, die keinen Anspruch auf eine Rente der AHV
6 oder IV haben, weil sie die Mindestbeitragsdauer von einem
1/08 Jahr in der AHV (vgl. [Art. 29 Abs. 1 AHVG](#)) oder von drei
Jahren in der IV (vgl. [Art. 36 Abs. 1 IVG](#)) nicht erfüllen, haben
dennoch einen EL-Anspruch, wenn sie neben den allgemei-
nen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Nationalität
und Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) die folgenden
Voraussetzungen erfüllen:
- das ordentliche Rentenalter erreicht haben ([Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG](#)); oder
 - verwitwet oder verwaist sind und einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte ([Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 ELG](#)); oder
 - zu mindestens 40 Prozent invalid sind ([Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#)).

2016. Rz 2016.6 gilt auch für:

- 7 – ausländische Staatsangehörige, die nicht der Verordnung
1/08 (EWG) Nr. 1408/71 unterstellt sind, jedoch gestützt auf ein
Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausser-
ordentliche Renten der AHV und IV hätten¹,
- für die übrigen ausländischen Staatsangehörigen, wenn diese verwitwet oder verwaist sind und einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte ([Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 ELG](#) in Verb. mit [Art. 5 Abs. 4 ELG](#)).

1/97 – Mindestbeitragsdauer

2016. Die EL-Stelle hat zu prüfen, ob die Mindestbeitragsdauer
8 nicht erfüllt ist. Ausser in offensichtlich klaren Fällen (z.B.
1/97 erstmaliger Zuzug in die Schweiz nach Erreichung des Ren-
tenalters) hat eine Verfügung der Ausgleichskasse vorzu-
liegen.

¹ vgl. Fussnote bei Rz 2013.1

1/97 – AHV-Rententalter

2016. Hat die Person das ordentliche AHV-Rententalter (Mann:
9 65, Frau: 64) erreicht, ist bei Erfüllung der Karenzfrist der
1/06 EL-Anspruch abzuklären.

1/97 – Hinterlassene

2016. Anspruch auf EL besteht für Schweizer/innen, Flüchtlinge,
10 Staatenlose, Staatsangehörige mit Sozialversicherungs-
1/98 abkommen und Hinterlassene, die mit solchen verheiratet
waren oder deren Vater/Mutter Schweizer oder Staatsan-
gehörige mit Abkommen waren.

1/97 – Invalide

2016. Anspruch haben Schweizer/innen und Abkommensaus-
11 länder/innen. Die IV-Stelle hat den Invaliditätsgrad abzuklä-
1/04 ren, wenn die Erfordernisse der Karenzfrist, des Wohnsitzes
und des Aufenthaltes erfüllt sind. Nach Vorliegen der Mittei-
lung über den Invaliditätsgrad erfolgt die EL-Berechnung.
Eine EL ist möglich bei einem Invaliditätsgrad von mindes-
tens 40 Prozent.
2016. Die einzelnen Schritte der Prüfung sind in Anhang VI
12 schematisch dargestellt.
1/97
2016. Die ZAS führt ein Register über diese Fälle (vgl. [Art. 32a](#)
13 [ELV](#)). Für das Meldeverfahren siehe Rz 9079 und 9079.1.
1/97

1/07 1.6 Eingetragene Partnerschaft

2016. Die Grundlage für die Regelung der rechtlichen Situation
14 gleichgeschlechtlicher Paare ist neu im Partnerschaftsgesetz
1/07 zu finden. Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre
Partnerschaft eintragen lassen.

2016. Das Partnerschaftsgesetz wirkt sich auch in den Sozialver-
15 sicherungen aus: Nach dem neuen [Artikel 13a ATSG](#) ist eine
1/07 eingetragene Partnerschaft, solange sie dauert, im Sozialver-
sicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auf-
lösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Eheschei-
dung gleichgestellt.
2016. Die Eintragung der Partnerschaft erfolgt beim zuständigen
16 Zivilstandsamt. Der Zivilstandsbeamte registriert die Partner-
1/07 schaft und erlässt eine entsprechende Partnerschaftsurkun-
de, welche als Beweisakt dient.
2016. Zuständig für die Auflösung der eingetragenen Partner-
17 schaften sind die Zivilgerichte. Das Auflösungsurteil ist als
1/07 Beweisakt einem Scheidungsurteil gleichgestellt.
2016. Auch die Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft
18 muss gerichtlich festgestellt und mit einem Ungültigkeits-
1/07 urteil nachgewiesen werden.
2016. Im Ausland anerkannte Partnerschaften gleichgeschlechtli-
19 cher Paare sind unter gewissen Voraussetzungen den in der
1/07 Schweiz eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt. Wer-
den von Personen Rechte aus einer im Ausland geschlosse-
nen Partnerschaft geltend gemacht, ist das BSV zu konsul-
tieren.
2016. Das Partnerschaftsgesetz verbietet die Adoption von Kin-
20 dern. Auch die Adoption von Kindern der Partnerin oder des
1/07 Partners ist nicht möglich. Nicht ausgeschlossen ist hinge-
gen, dass eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adop-
tierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer
früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringt. Das
Kindsverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu die-
sem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pfl-
egeverhältnis entstehen.
2016. Alle Randziffern, welche sich auf Ehepaare, verheiratete
21 Personen oder Ehegatten beziehen, sind sinngemäss an-
1/07 wendbar.

1/08 2. Wirtschaftliche Voraussetzung

1/98 2.1 Allgemeines und Höhe der jährlichen EL

2017 Die EL bestehen aus ([Art. 3 ELG](#)):

- 1/08 a. der jährlichen EL,
b. der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.
Die näheren Bestimmungen zur Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten finden sich in Teil 5.

2017. Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den
1 die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen
1/08 übersteigen.
Die jährliche EL wird durch 12 geteilt und monatlich ausbezahlt.

2017. Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim
2 oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen),
1/08 werden neben den allgemeinen Ausgaben (Rz 3003–3018) die Tagestaxe (Rz 4015) und der Betrag für persönliche Auslagen (Rz 4018/9) als Ausgaben anerkannt.
Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist (vgl. Rz 1026.2 und 1026.4)¹.

2017. Bei Personen, die *nicht* dauernd oder längere Zeit in einem
3 Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden
1/08 neben den allgemeinen Ausgaben (Rz 3003–3018) der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Rz 2021–2028) und der Mietzins (Rz 3019-3029) als Ausgaben anerkannt.

2017. aufgehoben
4
1/08

2018 Weitere Bestimmungen für in Heimen oder Spitälern lebende
1/08 Personen finden sich in Teil 4.

¹ Dieser Kanton ist auch zuständig, falls noch die Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (vgl. [Art. 5 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger](#)).

2019 aufgehoben
1/98

2020 aufgehoben
1/98

1/98 **2.2 Anwendbarer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf**

2021 Der anwendbare Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf
1/98 bestimmt sich grundsätzlich nicht nach der Art der AHV- oder IV-Rente der leistungsansprechenden Person, sondern nach den persönlichen Verhältnissen. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende, Ehepaare und Waisen finden Anwendung nach den nachfolgenden Bestimmungen.

1/98 **2.2.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende**

2022 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Allein-
1/98 stehende gilt für die ledigen, verwitweten oder geschiedenen volljährigen Personen.

2023 Ebenfalls anwendbar ist dieser Betrag bei ausserhalb der
1/98 häuslichen Gemeinschaft (nicht mit den Eltern oder dem überlebenden Elternteil) lebenden, also alleinstehenden, minderjährigen oder volljährigen Kindern, denen eine Waisenrente zusteht oder die Anspruch auf eine Kinderrente begründen. Nicht als alleinstehend sind dabei in der Regel die Kinder zu betrachten, die zwar ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft, aber mit Geschwistern, bei Verwandten oder Pflegeeltern wohnen. Vorbehalten bleibt allerdings in solchen Fällen der Nachweis, dass dem Kind Unterhaltskosten erwachsen, die den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen übersteigen und deshalb die Anwendung eines erhöhten Betrages – höchstens aber der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende – rechtfertigen.

2024 Dieser Betrag ist ferner anzuwenden bei getrennt lebenden
1/98 Ehepaaren (vgl. Rz 2033 ff.) sowie bei Personen, deren Ehe-
gatte sich längere Zeit im Ausland aufhält oder dessen Auf-
enthaltort unbekannt ist (vgl. Rz 2031). Ferner findet sie bei
den im Konkubinat lebenden Personen Anwendung.

1/98 **2.2.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare**

2025 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare
1/98 findet Anwendung für alle verheirateten Personen – ein-
schliesslich der verheirateten Waisen, die eine Waisenrente
beziehen, und der verheirateten Kinder, die Anspruch auf
eine Kinderrente begründen – mit Ausnahme der getrennt
lebenden Ehegatten (vgl. Rz 2033 ff.).

2026 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare
1/98 ist auch dann massgebend, wenn nur ein Ehegatte renten-
berechtig ist.

1/98 **2.2.3 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen**

2027 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen
1/98 gilt für die minderjährigen sowie volljährigen Kinder, die An-
spruch auf eine Waisenrente haben oder für die eine Kinder-
rente ausgerichtet wird, sofern sie mit den Eltern oder dem
überlebenden Elternteil zusammenleben und nicht verheiratet
sind. Gleichgestellt werden die Kinder, die zwar ausserhalb
der häuslichen Gemeinschaft, aber mit Geschwistern oder
bei Verwandten oder Pflegeeltern wohnen, und deren Unter-
haltskosten den für die Waisen vorgesehenen Betrag für den
allgemeinen Lebensbedarf nicht oder nicht wesentlich über-
steigen (vgl. Rz 2023).

2027. Werden bei Kindern die anerkannten Ausgaben zusammen-
1 gezählt (vgl. Rz 2043.1 und 2043.2), so ist jeweils der Betrag
1/98 für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen für jedes der
ersten zwei Kinder voll, für jedes der zwei weiteren Kinder zu

zwei Dritteln und für jedes der übrigen Kinder zu einem Drittel anzurechnen (Höhe s. Anhangtabelle 1).

2028 Bei Bezügerinnen und Bezügerern von Waisen- und Kinderrenten, die verheiratet sind, ist der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare anwendbar.

1/98 **2.3 Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen**

2029 Die jährliche EL von Ehegatten und Personen mit Kindern
1/98 sowie zusammenlebenden Waisen sind grundsätzlich gemeinsam zu berechnen. Dabei sind die anerkannten Ausgaben (einschliesslich der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf) sowie anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten oder an der Leistung beteiligten Familienglieder zusammenzuzählen.

2030 Eine separate Berechnung ist nur vorzunehmen, wenn es nachstehend besonders vorgesehen ist.

2.3.1 Ehegatten oder Familienglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland oder mit unbekanntem Aufenthalt

2031 Hält sich einer der Ehegatten oder ein anderes Familien-
1/98 glied längere Zeit im Ausland auf, oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so fällt es bei der Bemessung der jährlichen EL ausser Betracht (vgl. Rz 2008). Bei Auslandsaufenthalt eines Ehegatten werden für die Bemessung der EL des andern Ehegatten lediglich die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen (vgl. Rz 3016–3018) angerechnet, wenn die EL für den in der Schweiz bleibenden Ehegatten getrennt berechnet wird.

2.3.2 Zusammenlebende Ehegatten

- 2032 Bei allen Ehepaaren, die nicht getrennt leben, werden die
1/02 anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben bei-
der Ehegatten zusammengezählt und der Unterschied davon
gebildet. Dies gilt auch, wenn ein Ehepaar, das gerichtlich
getrennt ist, weiterhin oder nach kurzer Trennung erneut
zusammenlebt (ZAK 1986 S. 135).

2.3.3 Getrennt lebende Ehegatten

- 2033 Als getrennt lebend gelten Ehegatten, wenn
1/92 – die Ehe gerichtlich getrennt ist oder
– eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist oder
– eine tatsächliche Trennung mindestens 1 Jahr ohne Unter-
bruch gedauert hat oder
– glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung
längere Zeit dauern wird.
- 2034 Keine Trennung besteht, wenn ein Heim- oder Spitalauf-
1/98 enthalt vorliegt. Die jährliche EL wird nach Rz 4004–4005.5
berechnet.
- 2035 Bei getrennt lebenden Ehegatten sind folgende drei Fälle
1/01 zu unterscheiden:
– Anspruch auf zwei Einzelrenten (Rz 2036)
– Rente mit Zusatzrente für den anderen Ehegatten
(Rz 2037)
– Weder rentenberechtigte noch an der Rente beteiligte
Ehegatten (Rz 2038)
- 1/97 – **Anspruch auf zwei Einzelrenten**
([Art. 1 Abs. 1 ELV](#))
- 2036 Wenn beide Ehegatten Anspruch auf je eine eigene Rente
1/02 der AHV oder IV haben, so kommt bei Trennung der Ehe
jedem Ehegatten ein selbständiger Anspruch auf eine EL zu.
Ihre massgebenden Einnahmen und Ausgaben werden ge-
sondert berechnet und je der Betrag für den allgemeinen

Lebensbedarf für Alleinstehende wird angewandt. Jedem Ehegatten wird seine Rente als Einnahme zugerechnet. Für die Festsetzung und Ausrichtung der EL eines in einem anderen Kanton wohnhaften getrennt lebenden Ehegatten ist dieser Kanton zuständig.

2036. Bei getrennt lebenden Ehegatten ohne gerichtlich geregelten
 1 Unterhalt kann die EL-Stelle gestützt auf [Artikel 32 Absatz 1](#)
 1/06 [ATSG](#) von der Steuerbehörde die Steuererklärung und -ver-
 anlagung des getrennt lebenden Ehegatten einverlangen.
 Fälle, in denen die kantonalen Steuerbehörden keine Aus-
 kunft geben, sind dem BSV zu unterbreiten, damit es mit der
 Eidg. Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen kann.

1/98 – **Rente mit Zusatzrente für den anderen Ehegatten**
 ([Art. 1 Abs. 1 ELV](#))

- 2037 Wird bei Trennung der Ehe dem im gleichen oder in einem
 1/02 andern Kanton lebenden Ehegatten eine Zusatzrente aus-
 bezahlt, so kommt jedem Ehegatten ein selbständiger An-
 spruch auf eine EL zu. Ihre massgebenden Einnahmen und
 Ausgaben werden gesondert berechnet und je der Betrag für
 den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende wird ange-
 wandt. Die Rente wird dem rentenberechtigten Ehegatten
 und die Zusatzrente dem anderen Ehegatten als Einnahme
 zugerechnet. Für die Festsetzung und Ausrichtung der EL
 eines in einem anderen Kanton wohnhaften getrennt leben-
 den Ehegatten ist dieser Kanton zuständig.

2037. Bei getrennt lebenden Ehegatten ohne gerichtlich geregelten
 1 Unterhalt kann die EL-Stelle gestützt auf [Artikel 32 Absatz 1](#)
 1/06 [ATSG](#) von der Steuerbehörde die Steuererklärung und -ver-
 anlagung des getrennt lebenden Ehegatten einverlangen.
 Fälle, in denen die kantonalen Steuerbehörden keine Aus-
 kunft geben, sind dem BSV zu unterbreiten, damit es mit der
 Eidg. Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen kann.

– **Weder rentenberechtigte noch an der Rente beteiligte Ehegatten**
 ([Art. 1 Abs. 2 ELV](#))

2038 Ehegatten, die weder einen eigenen Rentenanspruch haben
 1/08 noch einen Anspruch auf Zusatzrente der AHV begründen,
 haben bei Trennung der Ehe keinen Anspruch auf EL. Deren
 familienrechtliche Unterhaltsleistungen an den anderen Ehe-
 gatten sind jedoch bei der Bemessung der diesem Ehegatten
 zustehenden EL als Einnahme anzurechnen (s. Rz 2036).

2.3.4 Titel aufgehoben

2039–
 2041 aufgehoben
 1/90

2.3.5 Titel aufgehoben

2042 aufgehoben
 1/96

2042. aufgehoben
 1
 1/96

2.3.6 Kinder, die Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen

([Art. 7 ELV](#))

2043 Die jährliche EL für Kinder, für die eine Kinderrente der
 1/98 AHV oder IV ausgerichtet wird, wird wie folgt berechnet:

2043. Wenn die Kinder mit den Eltern zusammenleben, erfolgt
 1 eine gemeinsame Berechnung der EL. Die anerkannten
 1/98 Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden
 den Eltern zugerechnet.

2043. Leben die Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, der
2
1/08 rentenberechtigt ist oder dem eine Zusatzrente der AHV
ausbezahlt wird (vgl. Rz 2004), so wird die EL zusammen mit
diesem Elternteil festgelegt. Die anerkannten Ausgaben und
anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden ihm zugerech-
net.
2043. Lebt das Kind nicht bei den Eltern oder lebt es bei einem
3
1/08 Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist und für den auch kein
Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV besteht, so ist die EL
für das Kind gesondert zu berechnen, sofern der renten- oder
zusatzrentenberechtigte Elternteil Wohnsitz und ge-
wöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Andernfalls be-
steht gar kein EL-Anspruch.
2043. Leben die Eltern des Kindes getrennt und lebt das Kind unter
4
1/06 der faktischen Obhut beider Elternteile, dann wird die jähr-
liche EL wie folgt berechnet:
2043. Wenn nur ein Elternteil rentenberechtigt ist, werden die Ein-
5
1/06 nahmen (Kinderrente, Unterhaltsbeitrag, usw.) und Ausga-
ben (Lebensbedarf, Mietanteil, usw.) für das Kind unabhän-
gig von der internen Aufteilung der Kosten und der Betreuung
vollumfänglich in der Berechnung des rentenberechtigten
Elternteils berücksichtigt.
2043. Wenn beide Elternteile rentenberechtigt sind, ist zu unter-
6
1/06 scheiden:
a) das Kind lebt mehrheitlich bei einem Elternteil
Die Einnahmen (Kinderrente, Unterhaltsbeitrag, usw.) und
Ausgaben (Lebensbedarf, Mietanteil, usw.) für das Kind
werden unabhängig von der internen Aufteilung der Kosten
und der Betreuung vollumfänglich in der Berechnung des
Elternteils, bei dem das Kind in der Regel wohnt, berück-
sichtigt.
b) das Kind lebt bei beiden Elternteilen
Die Einnahmen (Kinderrente, Unterhaltsbeitrag, usw.) und
Ausgaben (Lebensbedarf, Mietanteil, usw.) für das Kind wer-
den unabhängig von der internen Aufteilung der Kosten und
der Betreuung in der Berechnung jedes Elternteils je zur
Hälfte berücksichtigt.

2044 Bei der Berechnung nach Rz 2043.2 und 2043.3 ist das Ein-
1/95 kommen der Eltern soweit zu berücksichtigen, als es deren
eigenen ordentlichen Unterhaltsbedarf und den der übrigen
unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt (betr.
Bemessung des eigenen Unterhaltsbedarfs vgl. Rz 2047).

1/98 **2.3.7 Hinterlassene**
([Art. 4 ELV](#))

2045 Leben die rentenberechtigten Hinterlassenen (Witwe, Witwer,
1/98 Mutterwaisen, Vaterwaisen, Vollwaisen) zusammen, erfolgt
eine gemeinsame Berechnung der jährlichen EL. Die mass-
gebenden anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Ein-
nahmen werden zusammengezählt. Diese Regel findet auch
Anwendung auf Witwen mit Pflegekindern, die beim Tode des
Pflegevaters Anspruch auf eine Waisenrente erhalten haben
([Art. 25 AHVG](#), [Art. 49 AHVV](#)).

2045. Für jede getrennt lebende rentenberechtigte Hinterlassene
1 wird eine eigene EL-Berechnung gemacht.
1/98

2046 Bei der EL-Berechnung für Mutter- oder Vaterwaisen ist das
1/98 Einkommen des überlebenden Elternteils nebst allfälligen
Unterhaltsleistungen des Stiefelternteils soweit zu berück-
sichtigen, als es den eigenen ordentlichen Unterhaltsbedarf
und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienange-
hörigen übersteigt.

2046. Rz 2046 ist auch dann anzuwenden, wenn die Waise im
1 Haushalt des nicht rentenberechtigten überlebenden
1/98 Elternteils lebt.

2047 Der Unterhaltsbedarf ist nach den Bestimmungen über die
1/98 Bemessung der EL zu ermitteln. Der Einnahmenüberschuss
ist bei der EL-Berechnung voll anzurechnen.

1/98 **2.3.8 Titel aufgehoben**

2048–
2050 aufgehoben
1/98

1/98 **2.3.9 Titel aufgehoben**

2051–
2053 aufgehoben
1/98

2.3.10 Kinder, die ausser Rechnung bleiben ([Art. 8 ELV](#))

- 2054 1/08 Bezügerinnen und Bezüger von Waisenrenten oder Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründende Kinder, deren anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, fallen bei der Berechnung der jährlichen EL ausser Betracht.
- 2055 Um festzustellen, welche Kinder ausser Rechnung fallen, sind Vergleichsrechnungen vorzunehmen (einmal mit und einmal ohne das betreffende Kind). Resultiert aus der Globalrechnung (mit dem Kind) eine höhere EL, so verbleibt das Kind in der Berechnung. Fällt dagegen die EL bei Einbezug des Kindes kleiner aus, so ist dieses Kind ausser Rechnung zu lassen. Kommen für den Wegfall zwei oder mehrere Kinder in Betracht, so sind für jedes dieser Kinder nacheinander Vergleichsrechnungen vorzunehmen.
- 2056 1/98 Bei der Vergleichsrechnung – Variante ohne das Kind und seine Einnahmen und Ausgaben – sowie beim Herausfallen des Kindes aus der EL-Berechnung sind die Kinderrenten – gleich wie die Waisenrenten – den Eltern nicht bzw. nicht mehr anzurechnen.

2057 Minderjährige Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisen-
1/98 rente haben noch Anspruch auf eine Kinderrente begründen,
fallen mit ihren vom Gesetz anerkannten Ausgaben und an-
rechenbaren Einnahmen sowie dem Vermögen bei der Be-
rechnung der EL der Eltern ausser Betracht. Unterhaltslei-
stungen der Eltern an diese Kinder werden jedoch bei der Be-
messung der den Eltern zustehenden jährlichen EL als
Ausgabe berücksichtigt (vgl. Rz 3016).

1/98 **3. Anrechenbare Einnahmen und Vermögen**

2058 Die gesetzliche Aufzählung der anrechenbaren Einnahmen,
1/98 des Vermögens sowie der nicht anrechenbaren Einnahmen
ist abschliessend.

2059 Für die Bemessung der jährlichen EL werden nicht alle Ein-
1/98 künfte in gleicher Weise angerechnet.

3.1 Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte

3.1.1 Gemeinsame Bestimmungen

2060 Als Einnahmen sind grundsätzlich auch alle Einkünfte und
1/98 Vermögenswerte anzurechnen, auf die verzichtet worden ist.

2061 Das EVG hat in einer umfangreichen Gerichtspraxis festge-
1/98 legt, wann ein Verzicht als gegeben zu betrachten ist. Ein
solcher ist in der Regel zu vermuten, wenn die Entäusserung
von Einkünften und Vermögenswerten, oder der Verzicht auf
vollständige Ausschöpfung der vertraglichen Rechte, ohne
Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte und keine
gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde (ZAK 1990
S. 355/56; ZAK 1991 S. 137; AHI 1995 S. 48).

3.1.2 Verzicht auf Einkünfte

- 2062 Dem nicht rentenberechtigten Ehemann, der sich vorzeitig
1/88 pensionieren lässt und damit auf Einkünfte verzichtet, ist bei
der Bemessung der EL der Ehefrau ein entsprechendes
hypothetisches Einkommen anzurechnen (ZAK 1983 S. 168).
2062. Der Rentenvorbezug nach [Artikel 40 AHVG](#) gilt nicht als
1 Einkommensverzicht (vgl. [Art. 15a ELV](#)).
1/97
- 2063 aufgehoben
1/88
- 2064 Einkünfte, auf die verzichtet worden ist, werden in gleicher
1/98 Weise angerechnet wie Einkünfte, auf die nicht verzichtet
worden ist. Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht
zinstragend angelegt (AHI 1997 S. 253 ff.) oder auf die Ver-
zinsung eines Darlehens verzichtet, so sind Zinsen anzu-
rechnen, welche aufgrund des durchschnittlichen Zinses für
Spareinlagen (vgl. Rz 2091.1) ermittelt werden.

3.1.3 Verzicht auf Vermögenswerte

2064. Die EL-Stelle prüft bei Neuanmeldungen, ob auf Vermögens-
1 werte verzichtet worden ist.
1/95
2064. aufgehoben
2
1/95
2064. Bei der Überprüfung einer laufenden EL braucht die Frage,
3 ob ein Vermögensverzicht erfolgt sei, nicht weiter geprüft
1/02 zu werden, wenn das Vermögen seit der EL-Anmeldung bzw.
der letzten periodischen Überprüfung pro Jahr um weniger
als 10 000 Franken abgenommen hat.

Verminderung

2064. Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, werden in
4 gleicher Weise wie nichtentäussertes Vermögen in die
1/96 EL-Berechnung einbezogen (vgl. Rz 2102–2111) (ZAK 1988
S. 199).
Zuvor ist der Betrag der entäusserten Vermögenswerte nach
den nachfolgenden Bestimmungen (Rz 2064.5–2064.8) zu
vermindern.
2064. Nach [Artikel 17a ELV](#) ist für die EL-Berechnung der Betrag
5 von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich
1/90 um 10 000 Franken zu vermindern.
2064. Der Zeitpunkt des Verzichtes ist massgebend für die Bewer-
6 tung der Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist. Der
1/90 ermittelte Vermögenswert wird unverändert auf den 1. Januar
des folgenden Jahres übertragen und dann jeweils nach
einem Jahr vermindert, frühestens ab dem 1. Januar 1990.
2064. Pro Jahr kann nur einmal 10 000 Franken abgezogen wer-
7 den. Verzichtet jemand mehrmals auf Vermögenswerte, so
1/90 wird daher nicht jeder Betrag des entäusserten Vermögens-
wertes gesondert vermindert.
2064. Der jeweils anzurechnende Betrag des entäusserten Ver-
8 mögenswertes ist auf geeignete Weise für jedes Jahr fest-
1/90 zuhalten.

Beispiel:

Datum des Ver- zichtes	Wert am 1.1.					
	1991	1992	1993	1994	1995	1996
3.4.90	90 000					
6.8.92			30 000			
Betrag für EL- Berechn.	90 000	80 000	100 000	90 000	80 000	70 000

2064. aufgehoben
9
1/95

2064. aufgehoben
10
1/95

3.2 Naturaleinkommen

2065 Anrechenbar sind grundsätzlich nicht nur Geldeinkünfte, sondern auch Naturalbezüge jeder Art wie freie Kost und Wohnung, selbstverwendete Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes sowie andere Naturalleistungen. Je nach der Herkunft des Naturaleinkommens (Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Einkommen aus Verpfändungsvertrag oder familienrechtliche Unterhaltsleistungen) wird dieses zu den teilweise oder zu den voll anrechenbaren Einnahmen gezählt.

2066 Das Naturaleinkommen wird nach den in der AHV geltenden Ansätzen bewertet. Nämlich:

2067 1/07	Naturaleinkommen	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
	Volle Unterkunft und Verpflegung	33	990	11 880
	Morgenessen	3.50	105	1 260
	Mittagessen	10	300	3 600
	Abendessen	8	240	2 880
	Unterkunft	11.50	345	4 140

2068 aufgehoben
1/92

2068. Leistungen der Krankenversicherung, die für den Unterhalt in einem Spital ausgerichtet werden, sind nach Rz 2067 zu bewerten. Steht fest, dass die versicherte Person durch Anwendung dieser Ansätze offensichtlich begünstigt oder benachteiligt wird, dann weicht die EL-Stelle davon ab.

2069 Werden die Naturallohnansätze bei der AHV erhöht, so sind die neuen Ansätze bei den bereits laufenden EL-Fällen anlässlich der nächsten, nicht durch eine Erhöhung der AHV-Rente bewirkten Neufestsetzung der EL, spätestens aber bei

der nächsten periodischen Überprüfung des EL-Anspruches anzuwenden. Bei den EL-Fällen, die neu zu laufen beginnen, sind von Anfang an die erhöhten Ansätze massgebend.

- 2070 Der Wert anders gearteten Natureinkommens ist von Fall zu Fall den Umständen entsprechend von der EL-Stelle zu schätzen.

3.3 Erwerbseinkommen

- 2071 1/08 Das Erwerbseinkommen von EL-berechtigten Rentnerinnen und Rentnern und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen wird nur teilweise, d.h. privilegiert angerechnet ([Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)).
Das Erwerbseinkommen von Bezügerinnen und Bezüger von Taggeld der IV und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen ist ohne Berücksichtigung des Freibetrages voll anzurechnen ([Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)).
- 2072 1/04 Vom Bruttoerwerbseinkommen werden die Gewinnungskosten und die einkommensabhängigen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FAK, UV und BV) abgezogen ([Art. 11a ELV](#)). Sind diese höher als das Bruttoerwerbseinkommen, entfällt eine Anrechnung des Erwerbseinkommens. Von dem sich ergebenden Nettobetrag ist 1 000 Franken bei Alleinstehenden und 1 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen, und vom Rest sind zwei Drittel anzurechnen (ZAK 1985 S. 415). Der Freibetrag ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn das Einkommen nur während eines Teiles des für die Berechnung der EL massgebenden Jahres erzielt wurde (ZAK 1972 S. 62).
- 2073 Erwerbseinkommen bilden sämtliche im In- und Ausland aus einer selbständigen oder unselbständigen wirtschaftlichen Betätigung resultierenden Einkünfte.

3.3.1 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- 2074
1/08 Bei Personen mit nichtlandwirtschaftlichem Betrieb ist das Einkommen massgebend, welches sich aus dem Bruttoertrag nach Abzug der Gewinnungskosten ergibt. Im allgemeinen kann auf die Steuertaxation abgestellt werden. Bestreitet die Person die Richtigkeit der Steuertaxation, so hat sie selbst über das Betriebsergebnis genaue Angaben zu liefern.
- 2075
1/98 Landwirtschaftliches Einkommen ist in der Regel nach den für die Steuerveranlagung geltenden Ansätzen zu bewerten. Von dem üblicherweise ermittelten Netto-Rohertrag können Schuld- und Pachtzinse sowie Arbeitslöhne abgezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die allgemein in den Betriebskosten enthaltenen Aufwendungen nicht ein zweites Mal als private Auslagen der EL-ansprechenden Person berücksichtigt werden.
- 2076 Ist der landwirtschaftliche Betrieb verpachtet, so ist der Pachtzins nicht als Erwerbseinkommen, sondern als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (vgl. Rz 2092) anzurechnen. Gleiches gilt für pachtähnliche Verhältnisse.
- 2077
1/92 Für die volle oder teilweise Haushaltführung für eigene Kinder muss kein Einkommen als Erwerbseinkommen angerechnet werden. Einer im Konkubinat lebenden Person kann bei der Bemessung der EL ein Entgelt für die Haushaltführung nur dann und insoweit angerechnet werden, als die Person, mit der sie zusammenlebt, wirtschaftlich in der Lage ist, eine entsprechende Entschädigung zu leisten (ZAK 1974 S. 554).
- 2078 Der Ertrag aus gewerbsmässiger Untervermietung gilt als Erwerbseinkommen (Rz 2097 f.).

3.3.2 Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- 2079
1/05 Zum Arbeitseinkommen der Unselbständigerwerbenden gehört der gesamte Bar- und Naturallohn (z.B. Unterkunft; Betrag um den der Mietzins verbilligt ist) samt Zulagen, Sozialleistungen (ZAK 1968 S. 127) und Nebenbezügen wie

Trinkgelder, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, freie Wohnung.

- 2080 1/98 Arbeitet eine versicherte Person im Haushalt oder Betrieb eines Blutsverwandten, so sind die ihr von diesem ausgerichteten Geld- und Naturalleistungen in dem Masse als Erwerbseinkommen anzurechnen, soweit sie eine Arbeitskraft ersetzt. Allenfalls ist aus der Steuerabrechnung des Betriebsinhabers ersichtlich, wie hoch der Lohn ist.
- 2081 1/08 Das Einkommen, das eine invalide Person in einer öffentlichen und gemeinnützigen privaten Werkstätte im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG](#) erzielt, wird bei der Ermittlung der EL als Erwerbseinkommen angerechnet. Dies gilt ebenfalls für Vergütungen, die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten für von diesen geleistete Arbeit gewährt werden.
- 2082 Leistungen aus der Erwerbsausfallentschädigung (EO) wie auch ein allfälliger Besoldungsnachgenuss sind als Erwerbseinkommen zu behandeln.
- 2083 1/98 Bei Unselbständigerwerbenden können namentlich die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die Aufwendungen für Fahrspesen und Berufskleider (ZAK 1968 S. 128) als Gewinnungskosten (Rz 2072) vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden.
- 2084 Kosten eines privaten Motorfahrzeuges können nur dann als Gewinnungskosten berücksichtigt werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Arbeit des Versicherten stehen und diesem ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder ihm dessen Benützung bei Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann (ZAK 1980 S. 135).

3.3.3 Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden und nichtinvaliden Witwen ([Art. 14a](#) und [14b ELV](#))

2084. Invaliden wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der
1 Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt
1/88 tatsächlich verdient haben. Dieser Betrag ist analog Rz 2071
und 2072 zu behandeln.

2084. Invaliden unter 60 Jahren ist als Nettoerwerbseinkommen
2 jedoch ein Mindestbetrag, der nach dem Invaliditätsgrad
1/04 abgestuft ist, nach folgender Tabelle anzurechnen:

Invaliditätsgrad in Prozent	Nettoerwerbseinkommen
40 bis < 50	der um einen Drittel erhöhte Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
50 bis < 60	der Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
60 bis < 70	zwei Drittel des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden

Auch von diesem Nettoerwerbseinkommen wird der Freibetrag abgezogen und vom Rest werden zwei Drittel angerechnet.

2084. In zwei Fällen ist kein Mindesteinkommen nach Rz 2084.2
3 anzurechnen:

- 1/08 a. wenn die Invalidität von Nichterwerbstätigen auf Grund von [Artikel 27 IVV](#) festgelegt worden ist;
b. wenn die invalide Person in einer geschützten Werkstätte im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG](#) arbeitet.

2084. Nichtinvaliden Witwen ohne minderjährige Kinder ist ebenfalls als Nettoerwerbseinkommen mindestens ein bestimmter Betrag anzurechnen, der nach dem Alter wie folgt abgestuft ist:
4
1/01

Altersjahr	Nettoerwerbseinkommen
18.–40.	doppelter Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
41.–50.	Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden
51.–60.	zwei Drittel des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden

Auch von diesem Nettoerwerbseinkommen wird der Freibetrag abgezogen und vom Rest werden zwei Drittel angerechnet.

2084. Witwen mit minderjährigen Kindern, die im gleichen Haushalt leben, ist kein hypothetisches Mindesteinkommen anzurechnen.
5
1/88
2084. Die Herabsetzung einer laufenden EL infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach den Rz 2084.2 und 2084.4 wird erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam. Entscheidend ist somit nicht das Verfügungsdatum, sondern das Datum der Zustellung der Verfügung.
6
1/88
2084. Liegt ein Fall von Rz 2084.2 oder 2084.4 vor und wird bereits eine jährliche EL ausgerichtet, so ist es sinnvoll, wenn eine Verfügung mit zwei Anordnungen erlassen wird. In der ersten Anordnung wird geregelt, dass der EL-Anspruch (ohne Anrechnung des Mindesteinkommens) befristet ist bis Ende des sechsten Monats, der auf die Zustellung der Verfügung folgt. In der zweiten Anordnung wird geregelt, dass der Anspruch auf die tiefere EL (nach Anrechnung des Mindesteinkommens) im darauffolgenden Monat beginnt. Die Verminderung ist zu begründen (z.B. Anrechnung eines Mindesteinkommens nach [Art. 14a Abs. 2](#) / [Art. 14b ELV](#)). Zudem ist anzugeben, welche Berechnungspositionen um welchen Betrag ändern. In beiden Anordnungen ist der jeweils gültige monatliche EL-Betrag anzugeben.
7
1/98
Für beide Verfügungsteile gilt die gleiche Rechtsmittelfrist.

2084. Ändert ein Berechnungselement vor dem Wirksamwerden
8 der Herabsetzung einer laufenden EL infolge Anrechnung
1/88 eines Mindesteinkommens und wird deswegen nach den
Regeln von Rz 7018 bis 7021 eine Korrektur vor diesem Zeit-
punkt nötig, so sind die zwei Beträge der monatlichen EL mit
Verfügung anzupassen. Dadurch beginnt keine neue sechs-
monatige Frist zu laufen.
2084. Die [Artikel 14a Absatz 2](#) und [Artikel 14b ELV](#) stellen ge-
9 setzliche Vermutungen dar, wonach die teilinvalide Person
1/98 bzw. die Witwe die festgelegten Grenzbeträge grundsätzlich
erzielen kann. Die Vermutung kann durch den Nachweis von
objektiven und subjektiven Gründen, welche die Realisierung
eines Einkommens verhindern oder erschweren, umgestos-
sen werden (vgl. ZAK 1990 S. 144 ff.; ZAK 1989 S. 568 ff.).
2084. Macht die versicherte Person bei der EL-Anmeldung gel-
10 tend, sie könne keine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht
1/03 den Grenzbetrag erreichen, ist vor der Verfügung abzuklären,
ob dies zutrifft. Die versicherte Person kann aufgefordert
werden, ihre Behauptung näher auszuführen und zu belegen.
Macht sie nichts dergleichen geltend, kann ohne weiteres
verfügt werden (vgl. [Art. 42 Satz 2 ATSG](#)).

3.4 Renteneinkommen

3.4.1 Renten der AHV und IV

- 2085 Es sind sämtliche Arten von Renten als Einnahme anzurech-
1/98 nen.
- 2086 Bei Rentennachzahlungen ist im Jahre der Nachzahlung
1/98 der auf das Kalenderjahr, für welches die EL ausgerichtet
wird, entfallende Betrag anzurechnen. Die auf die vorange-
gangene Zeit – für welche keine EL festzusetzen ist – entfal-
lende Rentensumme ist gegebenenfalls als Vermögen anzu-
rechnen, wobei allfällige Verpflichtungen, die die versicherte
Person eingehen musste, um ihren eigenen Unterhalt und
denjenigen ihrer Familienangehörigen zu sichern, davon ab-
zuziehen sind.

3.4.2 Übrige Renten und Sozialversicherungsleistungen

- 2087 Das Einkommen aus Renten und Pensionen umfasst namentlich private Versicherungsrenten, öffentliche und private Pensionen einschliesslich aller Zulagen (Renten der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung, der Militärversicherung, Leibrenten, ausländische und kantonale Sozialversicherungsrenten und dgl.), ferner Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer aufgrund des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 und Beiträge an den Lebensunterhalt der Kriegsopferversorge der Bundesrepublik Deutschland gestützt auf das Bundesversorgungsgesetz vom 22. Juni 1976 sowie wiederkehrende Leistungen des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und an seine minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder.
2087. Für die Umrechnung von Renten und Pensionen, welche in
1 einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkom-
1/06 mens CH-EG und des EFTA-Übereinkommens ausgerichtet
werden, sind die Umrechnungskurse massgebend, welche
von der Verwaltungskommission der europäischen Gemein-
schaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter fest-
gesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffent-
licht werden (vgl. [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/International/Mitteilungen), Inter-
national/Mitteilungen). Für die Umrechnung von Renten und
Pensionen anderer Staaten sind die von der schweizerischen
Ausgleichskasse herausgegebenen Kurse anzuwenden (vgl.
für 2005 www.av.admin.ch/Commun/ListeCours2005.pdf).
Massgebend ist der zu Beginn des Jahres geltende Umrech-
nungskurs. Ändert der Umrechnungskurs während des Jah-
res wesentlich, ist nach Rz 7016 ff. vorzugehen.
2087. Für den Umfang der Anrechnung von Leibrenten mit Rück-
2 gewähr vgl. Rz 2123.1.
1/06
2087. Wird gestützt auf [Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG](#) ein
3 Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben, so wird
1/06 die um den Beitrag gekürzte Rente als Einnahme angerech-
net (vgl. [Art. 15d ELV](#)).

- 2088 1/04 Voll anzurechnen sind Taggelder aus Kranken-, Unfall-, In-
validen- und Arbeitslosenversicherung (AHI 1993 S. 250).
Nachgewiesene Prämien, welche in direktem Zusammen-
hang mit den erhaltenen Leistungen stehen, sind als Gewin-
nungskosten abzuziehen. Die EL-beziehende Person hat der
EL-Stelle die erforderlichen Prämienbestätigungen einzurei-
chen.
- 2089 1/08 Kommt die Krankenkasse oder eine andere Versicherung
voll für Unterkunft und Verpflegung in einem Spital oder
Pflegeheim auf, ist vom 3. Aufenthaltsmonat an als Natural-
einkommen pro Tag der Betrag für volle Verpflegung nach
Rz 2067 anzurechnen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn
eine EL-Berechnung für eine im Heim oder Spital lebende
Person vorgenommen wird.
- 2090 1/98 Muss die versicherte Person einen Selbstbehalt von weni-
ger als den Betrag für volle Verpflegung gemäss Rz 2067
bezahlen, ist die Differenz als Einnahme voll anzurechnen.

3.5 Einkommen aus Vermögen

- 2091 1/94 Zum Vermögensertrag gehören sämtliche Einkünfte aus
unbeweglichem und beweglichem Vermögen, einschliesslich
des transferierbaren Ertrages von Auslandvermögen.
2091. 1 1/08 Zum Einkommen aus Vermögen gehört auch ein hypotheti-
scher Ertrag aus Vermögenswerten, auf die verzichtet wor-
den ist. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom
durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des
Bezugsjahres auszugehen (AHI 1994 S. 157).
Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in
den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung (auf 1 Stelle gerundet)
1997	2,0
1998	1,8
1999	1,5
2000	2,0
2001	1,8
2002	1,4
2003	1,1
2004	1,1
2005	0,7
2006	0,8
2007*	0,6

(Quellen: für die Jahre 1996–1999 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2005, S. 485, T 12.3.2; für die Jahre 2000–2004, vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2006, S. 267, T 12.3.2; für die Jahre 2005 und 2006, vgl. Die Banken in der Schweiz 2006, A 198, T 1.00-5.00)

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von November 2006 bis Oktober 2007 (gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu BGE 123 V 247)

- 2092 1/98 Der Ertrag des unbeweglichen Vermögens umfasst Miet- und Pachtzinse, Nutzniessung, Wohnrechte (ZAK 1967 S. 236) sowie den Mietwert (ZAK 1968, 248) der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist. Der Gegenwert eines Wohnrechtes darf einer berechtigten Person, die es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, in der Regel nicht als Einkommen angerechnet werden (ZAK 1974 S. 211).
Bei Verzicht auf unbewegliches Vermögen ist als hypothetischer Ertrag der Betrag anzurechnen, der bei zinstragender Anlage des abgetretenen Vermögens erzielbar wäre (vgl. ZAK 1988 S. 191 Erw. 6). Zum anwendbaren Zinssatz vgl. Rz 2091.1. Besteht Anspruch auf ein Wohnrecht oder die

Nutzniessung, so ist der Wert des Wohnrechtes bzw. der Nutzniessung zusätzlich zum hypothetischen Ertrag zu berücksichtigen.

- 2093 Miet- und Pachtzinse sind grundsätzlich in der vertraglichen Höhe anzurechnen. Liegt der vertraglich vereinbarte Miet- und Pachtzins offensichtlich unter dem ortsüblichen, so ist der letztere als Vermögensertrag einzusetzen.
- 2094 Das Einkommen aus Untermiete ist nach den Grundsätzen 1/92 der direkten kantonalen Steuer im Wohnsitzkanton zu bewerten. Wenn solche Grundsätze fehlen, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.
- 2095–
2096 aufgehoben
1/92
- 2097 Einkommen aus Untermiete ist als Erwerbseinkommen 1/92 (Rz 2078) zu betrachten, wenn die Vermietung möblierter Zimmer, z.B. an Feriengäste (ZAK 1968 S. 643), oder möblierter Wohnungen (ZAK 1987 S. 167) gewerbsmässig betrieben wird. Gewerbsmässigkeit ist jedenfalls zu vermuten, wenn drei oder mehr möblierte Zimmer untervermietet werden und die Untervermieter den Unterhalt der Zimmer sowie die Bettwäsche besorgen. Auch bei der Untervermietung von weniger als drei Zimmern kann Gewerbsmässigkeit vorliegen, namentlich wenn die Vermieter nebst dem Unterhalt der Zimmer und der Bettwäsche noch weitere Leistungen, wie z.B. das Zubereiten von Mahlzeiten, besorgen.
- 2098 Die Regelungen von Rz 2094 und 2097 gelten auch, wenn 1/98 die Vermietung von möblierten Zimmern durch die Person, der eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus gehört oder der die Nutzniessung daran zusteht, erfolgt.
- 2099 Der Mietwert der vom Eigentümer oder Nutzniesser bzw. 1/98 von der Eigentümerin oder Nutzniesserin bewohnten Wohnung ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Fehlen solche Grundsätze, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.

- 2100 1/06 Zum Einkommen aus beweglichem Vermögen zählt der realisierte Kapitalertrag, namentlich die Bruttozinsen aus Sparguthaben und Wertpapieren sowie Gewinnanteile jeder Art, durch die Verpachtung oder Vermietung beweglicher Sachen erzielte Pacht- bzw. Mietzinse, von einem Darlehensschuldner bezogener Darlehenszins. (Betreffend nicht zinstragend angelegtes Barvermögen s. Rz 2064.)
Nachgewiesene Bankspesen, die bei der Kontoführung zwingend anfallen, werden auf Verlangen der EL-berechtigten Person von den Bruttozinsen abgezogen.
- 2101 Zum Einkommen aus Vermögen zählen ferner Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte, wie Ausbeutungsrechte, Patentrechte usw., sofern sie nicht Erwerbseinkommen darstellen.

3.6 Anrechenbares Vermögen

- 2102 1/08 Zu den Einnahmen wird bei Personen mit Altersrente ein Zehntel, bei Personen mit Hinterlassenen- und Invalidenrente ein Fünftel des einen Freibetrag übersteigenden Reinvermögens hinzugerechnet ([Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)). Bei Personen in Heimen oder Spitälern können die Kantone den Vermögensverzehr vermindern oder auf höchstens einen Fünftel erhöhen ([Art. 11 Abs. 2 ELG](#); s. Rz 4008 f.).
Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt siehe Absatz 2 von Rz 2017.2.
2102. 1 1/08 Bei Personen, die das ordentliche Rentenalter nach [Artikel 21 AHVG](#) überschritten haben, beträgt der Vermögensverzehr ein Zehntel, auch wenn sie eine Hinterlassenenrente beziehen. Wenn die Kantone den Vermögensverzehr gestützt auf [Artikel 11 Absatz 2 ELG](#) erhöht haben, ist diese Erhöhung sinngemäss anwendbar.
2102. 2 1/98 Für die Behandlung von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, vergleiche Rz 2064.4–8.

3.6.1 Freibeträge

- 2103 Es gelten folgende Freibeträge:
 1/96 – 25 000 Franken bei Alleinstehenden;
 – 40 000 Franken bei Ehepaaren;
 – 15 000 Franken bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen.
2103. Gehört der EL-beziehenden Person oder einer Person, die
 1 in die EL-Berechnung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft,
 1/08 die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.
2103.
 2.–
 2103. aufgehoben
 3
 1/08
- 2104 Bei gemeinsamer Berechnung der EL sind die Freibeträge
 1/08 zusammenzuzählen. Auch wenn ein an der EL beteiligtes Familienglied über kein Vermögen verfügt, wird dessen Freibetrag berücksichtigt.

3.6.2 Bestandteile des Vermögens

- 2105 Zum Vermögen einer EL-ansprechenden Person gehören
 1/99 die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie ihre persönlichen und dinglichen Rechte. Als Vermögen angerechnet werden auch Lotteriegewinne, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen und von Leibrenten mit Rückgewähr.

– Ratenweise ausbezahltes Kapital

- 2106 Als Vermögen ist ebenfalls ratenweise ausbezahltes Kapital
 1/99 (wie Kapitalzahlungen von Versicherungen, Alterskapital) anzurechnen (aber Anrechnung der einzelnen Raten als

Einnahmen im Falle von Leibrenten ohne Rückgewähr; vgl. Rz 2087 und 2123).

– **Schulden**

2107 Vom rohen Vermögen sind die nachgewiesenen Schulden abzuziehen. Übersteigen die Hypothekarschulden den Wert der Liegenschaft, die sie belasten, so ist der nicht abgedeckte Teil der Schulden gegebenenfalls beim übrigen Vermögen in Abzug zu bringen.

– **Ausser Rechnung fallende Vermögenswerte**

2108 Nicht anzurechnen sind
1/98 – der übliche Hausrat sowie zur Berufsausübung dienende Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
– Vermögenswerte, an denen eine Nutzniessung besteht (diese werden weder dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin noch dem Nutzniesser bzw. der Nutzniesserin angerechnet; vorbehalten bleiben Verzichte);
– im Ausland liegende und nicht nach der Schweiz transferierbare oder sonstwie nicht verwertbare Vermögensstücke. Wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Grundstückes in die Schweiz transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen;
– Vermögen, das gestützt auf BVV 3 angelegt ist, solange die Ausrichtung der Vorsorgeleistung nicht möglich ist.

3.6.3 Bewertung des Vermögens

2109 Die Bewertung der anrechenbaren Vermögensbestandteile hat nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu erfolgen. Massgebend sind die durch die Steuerbehörden ermittelten Vermögenswerte vor Abzug der steuerrechtlichen Freibeträge.
1/99

– Liegenschaften und Grundstücke

- 2110 Dienen Liegenschaften und Grundstücke weder der EL-
1/98 beziehenden Person noch einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert ist in Anlehnung an einen amtlich festgesetzten oder sonstwie anerkannten Wert oder nötigenfalls durch eine Schätzung zu ermitteln.
2110. Der Verkehrswert ist auch massgebend bei der entgeltlichen
1 oder unentgeltlichen Entäusserung einer Liegenschaft oder
1/99 eines Grundstückes.
2110. Der Verkehrswert gelangt dagegen nicht zur Anwendung,
2 wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den
1/99 Erwerb zu einem tieferen Wert besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Anspruch auf die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes zum doppelten Ertragswert (vgl. z.B. [Art. 44 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht](#)) besteht.
2110. Die Kantone können in den Fällen nach Rz 2110 und 2110.1
3 anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die inter-
1/99 kantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden.

– Unverteilte Erbschaft

- 2111 Die folgende Bestimmung gilt nur, wenn der Ehegatte vor
1/98 dem 1. Januar 1988 gestorben ist.
Macht ein überlebender Ehegatte von seinem Wahlrecht nach [Artikel 462 Absatz 1 ZGB](#) (in der bis Ende 1987 gültigen Fassung) keinen Gebrauch, so werden – nebst den Ansprüchen am Güterrecht – ein Viertel des Nachlasses ihm und drei Viertel desselben zu gleichen Teilen den Kindern als Vermögen angerechnet. Dieser Grundsatz ist analog auch auf die Erträge, Schuldzinsen und Unterhaltskosten des Nachlasses anzuwenden (ZAK 1979 S. 509).

1/08 **3.7 Einkommen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen**
([Art. 11 Abs. 1 Bst. e ELG](#))

3.7.1 Inhalt und Form der Verpfändungsverträge und ähnlicher Vereinbarungen

- 2112 Durch den Verpfändungsvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung verpflichtet sich der Pfründer, dem Pfrundgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen und dieser dem Pfründer Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren ([Art. 521 Abs. 1 OR](#)).
- 2113 Der Pfrundgeber hat dem Pfründer, der mit ihm in häusliche Gemeinschaft tritt ([Art. 524 Abs. 1 OR](#)), Wohnung und Unterhalt in angemessener Weise zu leisten und schuldet ihm in Krankheitsfällen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung ([Art. 524 Abs. 2 OR](#)).
- 2114 Der Verpfändungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung ([Art. 522 Abs. 1 OR](#); [Art. 512, 499 ff. ZGB](#)). Bei Verpfändungsverträgen mit staatlich anerkannten Pfrundanstalten, welche zu den von den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen abgeschlossen werden, genügt schriftliche Vereinbarung ([Art. 522 Abs. 2 OR](#)). Verpfändungsähnliche Vereinbarungen werden häufig schriftlich, oft auch nur mündlich abgeschlossen.

3.7.2 Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

- 2115 Der Richter kann auf Begehren einer Partei oder von Amtes wegen die häusliche Gemeinschaft aufheben und dem Pfründer zum Ersatz dafür eine Leibrente zusprechen ([Art. 527 Abs. 3 OR](#)). Diese ist als Leistung aus Verpfändungsvertrag voll anzurechnen.

3.7.3 Anspruch auf vollen Lebensunterhalt

- 2116 Versicherten, die als Pfrundnehmer vollen Lebensunterhalt und Pflege beanspruchen können, wird keine EL ausgerichtet, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass der Pfrundgeber die geschuldete Leistung nicht zu erbringen vermag, oder der geleistete Lebensunterhalt nach den ortsüblichen Verhältnissen als besonders bescheiden zu betrachten ist (über die Bewertung in solchen Fällen vgl. Rz 2065 ff.).

3.7.4 Missverhältnis zwischen Leistungen des Pfrundgebers und des Pfründers

- 2117 Stehen die Leistungen des Pfrundgebers in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der nach dem Gegenwartswert umgerechneten Leistung des Pfründers, so sind dem Pfrundnehmer die dem Gegenwartswert des abgetretenen Vermögens entsprechenden Gegenleistungen (ZAK 1967 S. 504) anzurechnen. Allfällige Mehrleistungen, die der Pfründer einem Verwandten erbringt, fallen als Verwandtenunterstützung ausser Betracht (vgl. Rz 2132).
- 2118 Bei begründeter Aufhebung eines Pfrundvertrages entfällt die Anrechnung eines Einkommens.

3.7.5 Bewertung der in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen

- 2119 Die in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen aus Verpfründungsvertrag werden in der Regel nach den für die Bewertung des Naturaleinkommens geltenden Regeln bewertet (vgl. Rz 2067), wenn der versicherten Person nicht Anspruch auf vollen Lebensunterhalt nach Rz 2116 zusteht.
- 2120 In Sonderfällen ist der Wert der Pfrundleistungen durch die kantonale EL-Stelle zu schätzen.

3.7.6 Andere Bezeichnung der Pfrundleistungen

- 2121 Die dem Pfrundnehmer zugesicherten Leistungen sind diesem auch dann als Einkommen anzurechnen, wenn sie im Vermögensabtretungsvertrag oder in einer verpfändungsähnlichen Vereinbarung nicht als solche, sondern z.B. als Verwandtenunterstützung bezeichnet werden (ZAK 1967 S. 502).

3.7.7 Leistungen für den Lebensunterhalt von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften

- 2122 Leistungen für den Lebensunterhalt, die Mitgliedern religiöser oder wohltätiger Gemeinschaften gemäss Vertrag, Statuten, Ordensregeln als Gegenleistung für die zugunsten der Gemeinschaft geleistete Arbeit oder für eingebrachtes Gut gewährt werden, sind als Leistungen aus verpfändungsähnlichen Vereinbarungen zu betrachten und ebenfalls anzurechnen (ZAK 1967 S. 190; ZAK 1974 S. 305).
Bei pflegebedürftigen Ordensangehörigen sind die Ausnahmebestimmungen in Rz 4022 ff. zu beachten.

3.8 Leibrenten

- 2123 Leistungen, die auf Grund einer Vereinbarung ausgerichtet werden, mit welcher ein Kapital oder eine Nutzniessung in eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung umgewandelt wurde, werden voll angerechnet (ZAK 1971 S. 44). Dasselbe gilt für erbrechtlich entstandene Leibrenten.
2123. Bei Leibrenten mit Rückgewähr wird die einzelne Rentenzahlung lediglich zu 80 Prozent als Einnahme angerechnet (vgl. [Art. 15c Abs. 3 ELV](#)). Ein allfälliger Überschussanteil wird dagegen vollumfänglich zu den Einnahmen gerechnet.
- 2124 Eine von Verwandten freiwillig begründete Leibrente ist als Verwandtenunterstützung anzusehen, wenn sie zur Deckung des Existenzbedarfes benötigt wird (ZAK 1986 S. 67). Gleich

zu behandeln sind Leistungen der Fürsorgestiftung zu Gunsten geistig Behinderter.

1/08 **3.8a Familienzulagen**
([Art. 11 Abs. 1 Bst. f ELG](#))

2124. Familienzulagen (inkl. Kinderzulagen) gehören zum voll anrechenbaren Einkommen.
1
1/05

1/08 **3.9 Familienrechtliche Unterhaltsleistungen**
([Art. 11 Abs. 1 Bst. h ELG](#))

- 2125 Zum voll anrechenbaren Einkommen gehören ferner familienrechtliche Unterhaltsleistungen insbesondere im Sinne der [Artikel 125, 126](#) (sofern es sich um periodische Leistungen und nicht um in einem oder mehreren Beträgen ausbezahltes Kapital handelt), [137, 163, 173, 176, 276, 277](#) und [285 ZGB](#). Dazu gehören auch Unterhaltsleistungen des Stiefvaters, welche dieser in Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht seiner Ehefrau gegenüber ([Art. 163](#) in Verb. mit [159 Abs. 3 ZGB](#)) seinen Stiefkindern (Vaterwaisen) gewährt, vgl. Rz 2046.
- 1/00
- 2126 Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre volljährigen in Ausbildung befindlichen Kinder sind anzurechnen ([Art. 277 Abs. 2 ZGB](#)).
- 2127 Die Leistungen brauchen nicht richterlich festgesetzt zu sein. Angerechnet werden auch Unterhaltsleistungen, die zusätzlich zu gerichtlich festgesetzten Alimenten vertraglich festgesetzt werden.
- 2128 Es spielt keine Rolle, ob es sich um Geld- oder Naturalleistungen handelt. Über die Bewertung von Naturalleistungen vgl. Rz 2067.
- 2129 Unterstützungsleistungen (z.B. Alimentenbevorschussung), die gestützt auf eine kantonale oder kommunale Regelung

bevorschusst werden, sind vorbehältlich abweichender Bestimmungen voll anzurechnen.

- 2130 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge sind nicht anzurechnen, wenn die EL-beziehende Person nachweist, dass diese vom Schuldner nicht erbracht werden können (z.B. Nachweis über erfolglose Betreuung; Verlustschein; Nachweis, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beiträge zu leisten usw.; ZAK 1992 S. 255 ff. und 259 ff.) und kein Rechtsanspruch auf Alimentenbevorschussung besteht.

3.10 Korporations- und Bürgernutzen

- 2131 Angerechnet werden auch Korporations- und Bürgernutzen, gleichgültig ob es sich um Geld- oder Naturalleistungen (wie Holz) handelt.

1/98 4. Nicht anrechenbare Einnahmen

1/08 4.1 Verwandtenunterstützungen nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#) ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a ELG](#))

- 2132 Als Unterstützungsleistungen Verwandter nach [Artikel 328](#)
1/00 und [329 ZGB](#) gelten Unterstützungsleistungen für den Lebensunterhalt von Verwandten in auf- und absteigender Linie. Es ist zu beachten, dass nur diese Unterstützungsleistungen, nicht aber die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen (vgl. Rz 2125 ff.) ausser Rechnung zu lassen sind.

1/08 4.2 Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b ELG](#))

- 2133 Als Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe
1/98 gelten einmalige oder periodische Unterstützungsleistungen aller Art, welche Behörden der öffentlichen Sozialhilfe (Für-

sorge) ausrichten. Als solche Leistungen sind zudem auch die vom Gemeinwesen erbrachten Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft) an strafrechtlich Verwahrte zu betrachten, wenn bei der Verwahrung der Fürsorgezweck überwog (ZAK 1974 S. 603).

1/08 **4.3 Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter**
([Art. 11 Abs. 3 Bst. c ELG](#))

- 2134 Als Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter
1/08 gelten vornehmlich ohne Rechtspflicht erbrachte wiederkehrende und einmalige Hilfen und Beiträge, für welche seitens der begünstigten Person keine Leistung erbracht worden ist. Dazu gehören insbesondere:
- Leistungen öffentlicher, privater oder kirchlicher gemeinnütziger Institutionen wie der Nationalspende, der Winterhilfe, der Schweiz. Stiftung Pro Senectute (Für das Alter), der Schweiz. Stiftung Pro Juventute, der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis, privater Alters- oder Invalidenfürsorgevereine, des Hilfsvereins des Personals der allgemeinen Bundesverwaltung, des schweizerischen Caritasverbandes usw.;
 - private Gaben, übliche Gelegenheitsgeschenke;
 - freiwillige Leistungen eines früheren oder gegenwärtigen Arbeitgebers, die der arbeitnehmenden Person oder ihren Angehörigen auf Zusehen hin gewährt und jedesmal oder zumindest periodisch der Hilfsbedürftigkeit des Bezügers angepasst werden oder regelmässig und für längere Zeit Personen ausgerichtet werden, die üblicherweise nicht zum Kreise der geschützten Personen von Personalfürsorgeeinrichtungen gehören, wie volljährige, nicht in Ausbildung stehende gebrechliche Kinder, Eltern, Grosseltern, Geschwister (ZAK 1968 S. 701; ZAK 1972 S. 62);
 - Fürsorgeleistungen von Versicherungseinrichtungen und Krankenkassen für nicht im Geschäftsbereich liegende Zwecke;
 - Leistungen gestützt auf [Artikel 18 ELG](#).

2135 Zu den Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter zählen auch kantonale und kommunale Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Arbeitslosen- und andere Beihilfen und Fürsorgeleistungen sowie Leistungen kantonaler Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherungen mit Fürsorgecharakter.

1/08 **4.4 Hilflosenentschädigungen**
 ([Art. 11 Abs. 3 Bst. d ELG](#))

2136 Nicht anrechenbar sind Hilflosenentschädigungen nach
 1/08 [Artikel 43^{bis} AHVG](#), [Artikel 42](#) und [42^{bis} IVG](#), [Artikel 26](#) und [27 UVG](#) und [Artikel 20 MVG](#).

2137 Für Ausnahmen vergleiche Rz 4014.
 1/98

2137. aufgehoben
 1
 1/92

1/08 **4.5 Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen**
 ([Art. 11 Abs. 3 Bst. e ELG](#))

2138 Als Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gelten Stipendien
 1/05 jeder Art und andere Ausbildungsbeihilfen mit Einschluss der Ausbildungsbeiträge der Invalidenversicherung nach Artikel 8¹ Absatz 5 und Artikel 8^{bis} Absatz 2¹ IVV (dagegen nicht Ausbildungszulagen auf Grund kantonaler Gesetze über Familienzulagen, vgl. Rz 2124.1).

¹ aufgehoben ab 1.1.2008

1/98 **3. Teil: Anerkannte Ausgaben**

1. Allgemeines

- 3001 Die Aufzählung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ist
1/98 abschliessend.
3001. Bestimmte, nachstehend aufgeführte Aufwendungen wie
1 Hypothekarzinsen, Mietzins usw. können als Ausgabe an-
1/98 erkannt werden (ZAK 1968 S. 648; ZAK 1980 S. 135), soweit
sie für persönliche Bedürfnisse der EL-beziehenden Person
verwendet werden.
- 3002 Aufwendungen wie Gewinnungskosten und Gebäudeunter-
1/98 haltskosten, die bereits bei der Ermittlung des Erwerbsein-
kommens abgezogen worden sind, dürfen nicht ein zweites
Mal berücksichtigt werden.
3002. Die näheren Bestimmungen zu der Ausgabenposition
1 „Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf“ finden sich in
1/98 Teil 2 (Rz 2021–2028), diejenigen zu den Ausgabenpositio-
nen „Tagestaxe“ und „Betrag für persönliche Auslagen“ in
Teil 4 (Rz 4015 und 4018/9).

1/08 **2. Gewinnungskosten** ([Art. 10 Abs. 3 Bst. a ELG](#))

- 3003 Gewinnungskosten werden bereits bei der Ermittlung des
1/98 Nettoerwerbseinkommens (vgl. Rz 2072, 2074 und 2083/4)
berücksichtigt.

1/98 **3. Titel aufgehoben**

- 3004 aufgehoben
1/98

1/08 **4. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen**
([Art. 10 Abs. 3 Bst. b ELG](#))

- 3005 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen können
1/98 nur bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft als Ausgabe anerkannt werden.
- 3006 Für die Gebäudeunterhaltskosten gilt einzig der für die
1/98 direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug ([Art. 16 ELV](#); ZAK 1987 S. 309). Es kann demnach nicht auf die effektiven Unterhaltskosten abgestellt werden. Weitere anfallende Kosten sind nicht als Ausgabe anerkannt.
Wenn die kantonale Steuergesetzgebung keinen Pauschalabzug vorsieht, gilt der für die direkte Bundessteuer anwendbare.
- 3007 Amortisationen von Hypotheken können nicht als Ausgabe
1/98 berücksichtigt werden.
- 3008 Der Baurechtzins ist dem Hypothekarzins gleichzustellen.

1/08 **5. Krankenversicherungsprämien**
([Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#))

- 3009 Ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Kranken-
1/08 pflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) wird als Ausgabe angerechnet. Das Eidg. Departement des Innern legt die massgebenden Beträge für die einzelnen Kantone fest (s. Anhangtabelle 5).
Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt siehe Absatz 2 von Rz 2017.2.
- 3010 Die Prämien für Zusatzversicherungen stellen keine aner-
1/04 kannten Ausgaben dar. Nachgewiesene Prämien, die in direktem Zusammenhang mit der erhaltenen Versicherungsleistung stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen (vgl. Rz 2088).

1/08 **6. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes ohne die Krankenversicherung**
 ([Art. 10 Abs. 3 Bst. c ELG](#))

- 3011 Beiträge an die AHV/IV/EO sind als Ausgabe anerkannt.
 1/98 Bei Erwerbstätigen sind auch die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV), an die berufliche Vorsorge (BV) sowie an die obligatorische Unfallversicherung (UV) anerkannte Ausgaben. Die Beiträge sind bei Erwerbstätigen vom Bruttoerwerbseinkommen abzuziehen (vgl. Rz 2072).
 Sind in der Berechnung Beiträge an die AHV/IV/EO enthalten, so ist es zulässig, eine allfällige EL damit zu verrechnen bzw. EL dafür zurückzubehalten (ZAK 1990 S. 290 und 397).
- 3012 Geleistete Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Rahmen
 1/98 der BVV 3 können nicht als Ausgabe berücksichtigt werden.
- 3013 aufgehoben
 1/96
- 3014 aufgehoben
 1/96
3014. aufgehoben
 1
 1/96
- 3015 Nachzahlungen geschuldeter Beiträge sind zu berücksichtigen (ZAK 1982 S. 231), sofern sie nicht bereits einmal vergütet wurden.

1/08 **7. Familienrechtliche Unterhaltsleistungen**
 ([Art. 10 Abs. 3 Bst. e ELG](#))

- 3016 Familienrechtliche Unterhaltsleistungen werden als Ausgabe
 1/01 berücksichtigt, soweit sie nachweisbar erbracht worden sind. Vorbehalten bleibt Rz 3016.1.

3016. Wird nach der Festlegung der Unterhaltsbeiträge an ein Kind
1 dem Unterhaltsschuldner neue oder höhere Kinderrenten
1/01 der AHV/IV gewährt, vermindert sich der geschuldete Unter-
haltsbeitrag in diesem Umfang (vgl. [Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB](#)).
Wenn die EL-beziehende Person trotzdem den gerichtlich
oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeitrag zahlt, dann ist
in der EL-Berechnung nur der verminderte, nämlich der ge-
schuldete, Beitrag als Ausgabe anzurechnen.
- 3017 Unterhaltsleistungen an Familienglieder, welche in die ge-
1/98 meinsame EL-Berechnung einbezogen werden, z.B. an nicht
zu Hause lebende Kinder, dürfen nicht berücksichtigt werden,
wohl aber solche an Kinder, die nach Rz 2054 und 2055
ausser Rechnung fallen, und an andere Kinder, die nicht in
die EL-Berechnung einbezogen werden.
- 3018 Geleistete familienrechtliche Unterstützungsbeiträge nach
1/98 [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#) (z.B. an Eltern oder volljährige Kin-
der) sind nicht als Ausgabe anerkannt.
- 1/08 **8. Mietzins**
([Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#))
- 3019 Es kann der jährliche Mietzins einer Wohnung und die damit
1/08 zusammenhängenden Nebenkosten (Bruttomiete) bis zum
Betrag nach Anhangtabelle 2 als Ausgabe anerkannt werden.
- 3020 Zu den Alleinstehenden gehören sämtliche Personen, für
1/08 welche die EL separat berechnet wird, wie alleinstehende
Personen ohne Kinder, getrennt lebende Ehegatten sowie
alleinstehende Waisen und Bezügerinnen und Bezüger einer
Kinderrente.

1/98 8.1 Eigentümer/innen von Wohnungen

3021 Der Mietzins als Ausgabe wird nicht nur bei Personen be-
1/98 rücksichtigt, die eine Wohnung mieten, sondern auch bei
Personen, die in der ihnen gehörenden Wohnung leben oder
denen die Nutzniessung (ZAK 1968 S. 248) oder ein Wohn-
recht an der Wohnung zusteht. Über den Mietwert der eige-
nen Wohnung vgl. Rz 2099.

3022 Bei entgeltlichem Aufenthalt bei Dritten – ausgenommen
1/98 nahe Verwandte und Heime – können, wenn der auf die
Miete entfallende Kostenanteil nicht bekannt ist, ein Drittel
der Pensionskosten als Mietzins (inkl. Nebenkosten) be-
rücksichtigt werden.

1/98 8.2 Gemeinsam bewohnte Wohnungen
([Art. 16c ELV](#))

3023 Wohnen mehrere Personen in einer Wohnung oder einem
1/98 Einfamilienhaus, so ist für die Berechnung der jährlichen EL
der Mietzins (inklusive Nebenkosten) zu gleichen Teilen auf
die einzelnen Personen aufzuteilen. Dies gilt auch für Perso-
nen, die im Konkubinat leben. In Sonderfällen, z.B. wenn eine
Person den grössten Teil der Wohnung für sich in Anspruch
nimmt, kann je nach den Verhältnissen eine andere
Aufteilung vorgenommen werden (BGE 105 V 271 ff.).
Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-
Berechnung eingeschlossen sind, werden ausser Betracht
gelassen.

3023. Für die Anwendung von Rz 3023 ist es unerheblich, ob ein
1 Teil der Wohnung oder des Einfamilienhauses unterver-
1/98 mietet ist.

8.3 Durch Fürsorgebehörden, gemeinnützige Institutionen oder Verwandte übernommener Mietzins

- 3024 1/98 Der Mietzins bzw. der Teil des Mietzinses, für welchen Fürsorgebehörden, gemeinnützige Institutionen, Verwandte oder allenfalls Dritte in fürsorgerischer Weise aufkommen, ist als Mietzinsausgabe anzuerkennen. Ebenso ist eine solche Ausgabe in Fällen anzuerkennen in denen versicherte Personen bei nahen Verwandten zu einem Vorzugspreis oder unentgeltlich wohnen können. Massgebend ist der nach Rz 3023 anteilmässig ermittelte effektive Mietzins (ZAK 1977 S. 543).

8.4 Mietzins für eine einzige Wohnung

- 3025 1/08 Es kann gleichzeitig nur der Mietzins für eine einzige Wohnung, nicht auch noch der Zins für zusätzlich benützte Wohnräumlichkeiten, z.B. an einem andern Ort, berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur insofern, als eine zweite Wohnung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die EL-beziehende Person unentbehrlich ist (ZAK 1974 S. 212). Es kann jedoch zusammen höchstens der Betrag nach Anhangtabelle 2 als Ausgabe berücksichtigt werden.

1/08 8.5 Mietnebenkosten ([Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#))

1/98 8.5.1 Allgemeines

- 3026 1/08 Es können nur die Nebenkosten, welche mit der Miete einer Wohnung zusammenhängen, berücksichtigt werden. Kosten für Garagen werden nicht anerkannt (vgl. [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)). Zusammen mit dem Nettomietzins der Wohnung können höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhangtabelle 2 als Ausgabe anerkannt werden.

1/08 **8.5.2 Schlussabrechnung**
 ([Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#))

3026. Wird für die Nebenkosten eine Schlussabrechnung erstellt,
 1 so kann weder eine Nach- noch eine Rückzahlung bei der
 1/98 jährlichen EL berücksichtigt werden.

1/98 **8.5.3 Pauschale für die Heizkosten**
 ([Art. 16b ELV](#))

3026. Bei Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen
 2 müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach
 1/98 [Artikel 257b Absatz 1 OR](#)¹ zu zahlen haben, wird für die
 Heizkosten eine Pauschale zu den übrigen Nebenkosten
 hinzugezählt.
 Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei
 Ehepaaren pro Jahr 840 Franken.

1/98 **8.5.4 Pauschale für die Nebenkosten**
 ([Art. 16a ELV](#))

3026. Bei Personen, denen die Liegenschaft gehört, welche sie
 3 bewohnen, wird für die Nebenkosten ausschliesslich eine
 1/98 Pauschale anerkannt.
 Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehe-
 paaren pro Jahr 1680 Franken.
3026. Zusammen mit dem Mietwert der Liegenschaft können als
 4 Ausgabe höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang-
 1/08 tabelle 2 für die Mietzinsausgaben anerkannt werden.
3026. Die Rz 3026.3 und 3026.4 gelten auch bei Personen, die
 5 eine Liegenschaft aufgrund einer Nutzniessung oder eines
 1/98 Wohnrechts bewohnen.

¹ Artikel 257b Absatz 1 Obligationenrecht lautet:
 Bei Wohn- und Geschäftsräumen sind die Nebenkosten die tatsächlichen Aufwendungen
 des Vermieters für Leistungen, die mit dem Gebrauch zusammenhängen, wie Heizungs-,
 Warmwasser- und ähnliche Betriebskosten, sowie für öffentliche Abgaben, die sich aus dem
 Gebrauch der Sache ergeben.

1/08 **8.6 Rollstuhlgängige Wohnung**
 ([Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG](#))

- 3027 1/08 Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben (s. Anhangtabelle 2) um 3 600 Franken.
 Die Miete ist notwendig, wenn die versicherte Person oder eine in die EL-Berechnung eingeschlossene Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist.
 Auch wenn mehrere Personen auf einen Rollstuhl angewiesen sind, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben nur um 3 600 Franken.
3027. 1 Die versicherte Person ist dann auf einen Rollstuhl angewiesen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt eines
 1/98 Rollstuhles seitens AHV oder IV erfüllt.
3027. 2 Die folgenden Tabellen zeigen die Anwendung im konkreten Fall:
 1/01

Alleinstehende

Bruttomietzins	Mietzinsausgabe	Zusätzliche Ausgabe wegen Rollstuhl
11 400	11 400	–
13 500	13 200	300
15 000	13 200	1 800
16 800	13 200	3 600
17 400	13 200	3 600

Ehepaare

Bruttomietzins	Mietzinsausgabe	Zusätzliche Ausgabe wegen Rollstuhl
12 600	12 600	–
15 000	15 000	–
17 700	15 000	2 700
18 600	15 000	3 600
21 300	15 000	3 600*

* Beide Ehegatten sind auf den Rollstuhl angewiesen.

1/98 **8.7 Titel aufgehoben**

3028 aufgehoben

1/98

8.8 Naturallohn

3029 Wird der Mietzins ermässigt oder wird ein reduzierter Mietzins bezahlt, weil die EL-beziehende Person als Gegenleistung eine Tätigkeit (z.B. Hauswart) ausübt, ist vom Mietzins auszugehen, der ohne Tätigkeit hätte bezahlt werden müssen. Der Betrag, um den die Unterkunft verbilligt wurde, ist hingegen als Erwerbseinkommen anzurechnen.

1/98

1/98 4. Teil: Dauernder Heim- oder Spitalaufenthalt

1/08 0. Heim- und Spitalbegriff

- 4000 Als Spital gilt eine Einrichtung, welche die Voraussetzungen
1/08 nach [Artikel 39 KVG](#) erfüllt.
4000. Als Heim gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton aner-
1 kannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung ver-
1/08 fügt ([Art. 25a Abs. 1 ELV](#)).
4000. Anerkennt ein Kanton gestützt auf [Artikel 3 Absatz 1 Buch-
2 stabe b IFEG](#) eine Einrichtung als Heim, dann gilt sie auch
1/08 bei den EL als Heim.
4000. Alle auf der Liste der anerkannten Pflegeheime im Sinne von
3 [Artikel 39 Absatz 3 KVG](#) aufgeführten Einrichtungen gelten
1/08 bei den EL als Heim.
4000. Hat eine IV-Stelle eine versicherte Person im Zusammen-
4 hang mit der Gewährung einer HE als Heimbewohnerin im
1/08 Sinne von [Artikel 42^{ter} Absatz 2 IVG](#) eingestuft, so gilt die
Person auch für den Anspruch auf EL als Heimbewohnerin
([Art. 25a Abs. 2 ELV](#)).
Wenn die IV-Stelle nicht von einem Heim ausgeht, kann den-
noch ein Heim im Sinne der EL vorliegen.
4000. Heimähnliche Institutionen gelten dann als Heim, wenn sie
5 von einem Kanton als Heim anerkannt werden, über eine
1/08 kantonale Betriebsbewilligung verfügen oder wenn eine IV-
Stelle im Zusammenhang mit der Gewährung der HE von
einem Heim ausgeht.
4000. Hat ein Kanton die Erteilung der Betriebsbewilligung an eine
6 kommunale Stelle delegiert, dann ist die Erteilung durch die
1/08 kommunale Stelle der kantonalen Betriebsbewilligung gleich-
gestellt.

1/98 **1. Berechnung und Höhe der jährlichen EL**

4001 Die jährliche EL (vgl. Rz 2017) einer im Heim oder Spital
1/08 lebenden Person wird berechnet, indem von den anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen abgezogen werden. Die jährliche EL entspricht dem Unterschiedsbetrag.

4001. Nähere Bestimmungen zu den anerkannten Ausgaben einer
1 im Heim oder Spital lebenden Person finden sich in
1/08 Rz 3003–3018 (allg. Ausgaben), Rz 4015 (Tagestaxe) und Rz 4018/9 (Betrag für persönliche Auslagen).

4001. Nähere Bestimmungen zu den anrechenbaren Einnahmen
2 einer im Heim oder Spital lebenden Person finden sich in
1/08 Rz 2060–2131, Rz 4008/9 (Erhöhung des Vermögensverzehr) und Rz 4014 (Anrechnung der Hilflosenentschädigung).

4002 aufgehoben
1/08

4002. Für den Mindestbetrag der jährlichen EL siehe Rz 7006.2.
1
1/98

1/98 **1.1 Alleinstehende EL-beziehende Personen**

4003 Die Berechnung der jährlichen EL richtet sich nach Rz 4001
1/08 (s. Berechnungsbeispiel Nr. 1 in Anhang II).

1/08 **1.2 Ehepaare** ([Art. 1a bis 1d ELV](#))

1/98 **1.2.1 Gemeinsame Bestimmungen**

4004 Die jährliche EL von nicht getrennt lebenden (vgl. Rz 2034)
1/98 Ehegatten, bei denen mindestens einer dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital lebt, wird für jeden Ehegatten nach den folgenden Bestimmungen gesondert berech-

net (s. Berechnungsbeispiele Nr. 2 und 3 in Anhang II). Für die Auszahlung siehe Rz 8014.3 und 8014.4.

4004. Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des Vermögensverzehr) der beiden Ehegatten werden grundsätzlich zusammengezählt. Der Totalbetrag wird anschliessend halbiert. Jedem Ehegatten wird in seiner Berechnung die Hälfte als Einnahme angerechnet.
1
1/98
Ausnahmen von der Zusammenrechnung sind in Rz 4004.3 und 4005.2 geregelt.
4004. Für die Freibeträge gelten ausschliesslich die Werte für Ehepaare. Davon betroffen sind der Freibetrag beim Vermögen (Rz 2103) und beim Erwerbseinkommen (Rz 2072).
2
1/98
4004. Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung sind ausgenommen:
3
1/98 a) Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt;
b) Hilflosenentschädigungen im Falle von Rz 4014.
Diese beiden Einnahmenarten werden bei demjenigen Ehegatten als Einnahme angerechnet, den sie betreffen.
4004. Die anerkannten Ausgaben werden in der EL-Berechnung desjenigen Ehegatten berücksichtigt, den sie betreffen.
4
1/98
4004. Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je zur Hälfte in den beiden Berechnungen berücksichtigt. Dies trifft auf folgende Ausgabenarten zu:
5
1/98 a) geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge; und
b) Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse, falls beide Ehegatten im Heim oder Spital leben. Wenn der Ehegatte zu Hause nicht in der Liegenschaft wohnt, welche einem von beiden gehört, dann werden die Kosten ebenfalls hälftig aufgeteilt.
4004. Gewinnungskosten beim Erwerbseinkommen (Rz 3003) und die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes bei Erwerbstätigen (Rz 3011) werden bei der Ermittlung des jährlichen Erwerbseinkommens vom Bruttoerwerbseinkom-
6
1/98

men abgezogen und können deshalb nicht nochmals bei den Ausgaben berücksichtigt werden.

4004. Ergibt die Berechnung bei einem Ehegatten einen Einnah-
7 menüberschuss, dann darf beim anderen Ehegatten *nichts*
1/98 davon als Einnahme angerechnet werden.

1/98 1.2.2 Beide Ehegatten dauernd im Heim oder Spital

4004. Leben beide Ehegatten im Heim oder Spital, wird die jähr-
8 liche EL jedes Ehegatten nach den allgemeinen Bestim-
1/98 mungen (vgl. Rz 4001) berechnet, sofern in den Rz 4004.1–
4004.7 nichts Abweichendes geregelt ist.

4004. aufgehoben
9
1/08

1/98 1.2.3 Nur ein Ehegatte dauernd im Heim oder Spital

- 4005 Lebt ein Ehegatte in einem Heim oder Spital und der andere
1/98 zu Hause, so wird die jährliche EL jedes Ehegatten nach den
allgemeinen Bestimmungen (vgl. Rz 4001) berechnet, sofern
in den Rz 4004.1–4004.7 und nachfolgend nichts Abwei-
chendes geregelt ist.

4005. Der zu Hause lebende Ehegatte gilt für die Berücksichtigung
1 des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und für die
1/08 Mietzinsausgaben als alleinstehend.

4005. Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegenschaft,
2 die einem von ihnen gehört, so wird der ganze Eigenmietwert
1/08 in seiner EL-Berechnung als Einnahme angerechnet. Hat das
vom zu Hause lebenden Ehegatten bewohnte Haus mehrere
Wohnungen, kann die ganze Liegenschaft beim Ehegatten
zu Hause einbezogen werden.

4005. In diesem Fall werden die Gebäudeunterhaltskosten und
 3 Hypothekarzinse dem Ehegatten zu Hause als Ausgabe
 1/98 zugerechnet.

4005. aufgehoben
 4
 1/08

1/98 **1.2.4 Übergangsbestimmung**

4005. Die jährliche EL für Ehepaare, welche unmittelbar vor dem
 5 Inkrafttreten der 3. EL-Revision eine nach der bisherigen
 1/98 Rz 4005 (Heim/Hause) berechnete EL beziehen, wird nach
 den neuen Bestimmungen (Rz 4004–4004.7 und 4005–
 4005.4) berechnet.

4005. aufgehoben
 6
 1/08

1.3 Kinder

4006 Leben beim Elternteil zu Hause Waisen oder Kinder, die
 1/08 einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV be-
 gründen, so ist zum Betrag für den allgemeinen Lebensbe-
 darf für Alleinstehende der Betrag für den allgemeinen Le-
 bensbedarf für ein oder gegebenenfalls mehrere Kinder hin-
 zuzufügen. Für die Mietzinsausgaben ist in einem solchen
 Fall der Höchstbetrag für Ehepaare massgebend.

4006. Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des Ver-
 1 mögensverzehrs) der Kinder und der Eltern werden grund-
 1/98 sätzlich zusammengezählt. Der Totalbetrag wird anschlies-
 send halbiert. Die eine Hälfte wird in der Berechnung des
 Elternteiles im Heim und die andere Hälfte in der Berechnung
 des Elternteils zu Hause mit den Kindern als Einnahme an-
 gerechnet.
 Ausnahmen von der Zusammenrechnung sind in Rz 4004.3
 und 4005.2 geregelt, welche sinngemäss anwendbar sind.

4006. aufgehoben
2
1/08

4007 1/08 Lebt ein Kind, für das eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird oder das Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat, in einem Heim, ist die Berechnung sinngemäss nach Rz 4003 vorzunehmen. Für die Berücksichtigung des Einkommens der Eltern siehe Rz 2044 und 2046.

1/08 **2. Vermögensverzehr**
([Art. 11 Abs. 2 ELG](#))

4008 1/08 Befinden sich EL-Beziehende in einem Heim oder Spital, so können die Kantone den Vermögensverzehr vermindern oder auf höchstens einen Fünftel erhöhen (s. Anhangtabelle 4a).
Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt siehe Absatz 2 von Rz 2017.2.

4009 Bleibt bei einem Ehepaar ein Ehegatte zu Hause, beträgt der Vermögensverzehr weiterhin ein Zehntel.

3. Zeitliche Dauer des Aufenthaltes

4010 1/08 Der Aufenthalt in einem Heim oder Spital ist als dauernd anzusehen, wenn die Wohnung der EL-beziehenden Person aufgelöst wurde oder wenn eine Rückkehr nach Hause sehr unwahrscheinlich ist.

4011 Hält sich ein Ehepartner in einem Heim auf, so ist der Aufenthalt als dauernd zu betrachten, wenn eine Rückkehr nach Hause sehr unwahrscheinlich ist.

4012 1/08 Solange die Rückkehr nach Hause noch möglich ist und die Wohnung beibehalten wird, ist bei Aufenthalt bis zu einem Jahr eine EL-Berechnung für im Heim oder Spital lebende Personen zu machen. Als zusätzliche Ausgabe wird

der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten berücksichtigt.

- 4013 Erstreckt sich der Aufenthalt im Heim oder Spital auf mehr
1/98 als ein Jahr, kann für die Wohnung keine Mietzinsausgabe mehr berücksichtigt werden.

1/98 **4. Hilflosenentschädigung**
([Art. 15b ELV](#))

- 4014 Sind in der Tagestaxe des Heims oder Spitals auch die
1/08 Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten und wird die Hilflosenentschädigung nicht separat in Rechnung gestellt, so wird die Hilflosenentschädigung der AHV, IV, der MV oder UV als Einnahme angerechnet.

4014. Eine Hilflosenentschädigung leichten Grades, die gestützt
1 auf [Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe d IVV](#) (d.h. zur Pflege
1/04 gesellschaftlicher Kontakte) ausgerichtet wird, ist dagegen nicht anzurechnen. Da einzig aus den IV-Akten ersichtlich ist, ob eine solche Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird, ist dieser Sachverhalt der EL-Stelle zu melden.

5. Tagestaxe

- 4015 Grundsätzlich hat die Tagestaxe alle regelmässig anfallenden Kosten zu enthalten. Beträgt z.B. der Tagesansatz 40 Franken und werden monatlich regelmässig 90 Franken für Pflege in Rechnung gestellt, so ist der EL-Berechnung eine Tagestaxe von 43 Franken zugrunde zu legen. Die Berechtigung von Zuschlägen kann überprüft werden.

- 4016 aufgehoben
1/98

- 4017 Die Kantone können die zu berücksichtigenden Heimkosten
1/08 begrenzen ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG](#)).
Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt siehe Absatz 2 von Rz 2017.2.

4017. aufgehoben
1
1/08

6. Persönliche Auslagen

4018 Die Kantone legen den Betrag fest, welcher der im Heim
1/08 oder Spital lebenden Person für persönliche Auslagen zur
Verfügung stehen soll ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG](#)).
Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt siehe Absatz 2 von
Rz 2017.2.

4019 Der Betrag für die persönlichen Auslagen umfasst nicht nur
1/08 das Taschengeld, sondern auch weitere Ausgaben (z.B.
Kleider, Toilettenartikel, Zeitungen, Steuern usw.).

7. Zeitweiser Heimaufenthalt

4020 Hält sich eine im Heim lebende Person (z.B. bei Werkstätten)
1/08 nicht alle Tage im Heim auf und werden diese Tage vom
Heim nicht in Rechnung gestellt, so kann pro nicht im Heim
verbrachten Tag 1/20 des monatlichen Mindestbetrages der
Altersrente nach [Artikel 34 Absatz 5 AHVG](#) zu den Ausgaben
hinzugefügt werden. Dieser Betrag berücksichtigt u.a. die
Kosten für Verpflegung und Unterkunft, so dass kein Mietzins
als Ausgabe angerechnet werden kann.

4020. Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Wohnheim für
1 365 Tage Rechnung stellt und der versicherten Person
1/98 einen Pauschalbetrag für die Tage, die nicht im Heim ver-
bracht werden, vergütet.

8. Einreichungsfrist

4021 Die Einreichungsfrist für die Geltendmachung beträgt
1/05 6 Monate:
a) bei Heimeintritt und

- b) bei einer laufenden EL hinsichtlich der Änderung der Heimtaxe, der Pflegestufe und der Krankenversicherungsleistung.

4021. aufgehoben
1
1/05

9. Leistungen bei Pflegefällen von Ordensangehörigen

- 4022 Bei pflegebedürftigen Ordensangehörigen, denen eine Hilf-
1/00 losenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV oder IV ausgerichtet wird, kann eine vereinfachte Heimberechnung vorgenommen werden (Für die Wohnsitzfrage vgl. Rz 1023).

9.1 Ausgaben

- 4023 Es kann einzig die Tagestaxe nach den folgenden Bestim-
1/98 mungen (Rz 4024 f.) berücksichtigt werden. Weitere Ausgaben können nicht beachtet werden, weil dafür weiterhin die Ordensgemeinschaft aufzukommen hat. Ebensovienig können Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden.
- 4024 Halten sich pflegebedürftige Ordensangehörige in einem
1/04 Heim auf, das nicht der Gemeinschaft gehört oder nicht in einem engen Verhältnis zu ihr steht, ist für die EL-Berechnung die Tagestaxe unter Beachtung einer allfälligen kantonalen Begrenzung (Rz 4017) massgebend.
- 4025 Werden Ordensangehörige innerhalb der Gemeinschaft ge-
1/08 pflegt, dann ist die in Rechnung gestellte Tagestaxe, höchstens jedoch 200 Franken für die EL-Berechnung massgebend.

9.2 Einnahmen

- 4026 Als Einnahmen werden alle Einkünfte des bzw. der pflege-
1/98 bedürftigen Ordensangehörigen berücksichtigt.
- 4027 Für die Anrechnung der Hilflosenentschädigung gilt Rz 4014.
1/98 Wird der bzw. die Ordensangehörige innerhalb der Gemein-
schaft gepflegt, ist die Hilflosenentschädigung in jedem Fall
als Einnahme aufzurechnen.
- 4028 Als Leistung aus verpfändungsähnlicher Vereinbarung ist
1/98 der Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinste-
hende in die Berechnung einzusetzen.

1/98 **5. Teil: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten**

1. Allgemeine Voraussetzungen

5001 Ausgewiesene Kosten für zahnärztliche Behandlung, Hilfe,
1/08 Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren, Diät, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung nach [Artikel 64 KVG](#) (im folgenden Krankheits- und Behinderungskosten genannt) können vergütet werden ([Art. 14 Abs. 1 ELG](#)), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1/98 **1.1 Der anspruchsberechtigten Person selbst erwachsene Kosten**

5002 Die Krankheits- und Behinderungskosten müssen der EL-
1/98 beziehenden Person oder den in die Berechnung der jährlichen EL einbezogenen Versicherten grundsätzlich selber erwachsen sein. Krankheits- und Behinderungskosten von Familienangehörigen, die in die Berechnung der jährlichen EL nicht einbezogen werden, bleiben unberücksichtigt.

5003 Von Dritten infolge einer Rechtspflicht – wie z.B. Kranken-
1/98 versicherungsleistung (ZAK 1986 S. 247), Leistungen der UV, Leistungen anderer Versicherungen, Verpfändungsvertrag, Unterhaltspflicht usw. – übernommene oder zu bezahlende Kosten können nicht vergütet werden, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die pflichtige Person (z.B. der Pfrundgeber) die geschuldete Leistung nicht zu erbringen vermag oder ihr diese nicht zumutbar ist.

5003. aufgehoben

1

1/08

5004 aufgehoben

8/96

5005 Die von Fürsorgebehörden und gemeinnützigen Institutionen
1/98 bevorschussten oder von Verwandten und Bekannten ohne
Rechtspflicht bezahlten Krankheits- und Behinderungskosten
sind zu vergüten.

8/96 **1.2 Titel aufgehoben**

5006 aufgehoben
8/96

5007 aufgehoben
8/96

1/08 **1.3 Titel aufgehoben**

5008–
5012 aufgehoben
1/08

1.4 Weitere Voraussetzungen

5013 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet
1/08 werden ([Art. 15 Bst. b ELG](#)), wenn Behandlung oder Kauf in
einem Zeitpunkt erfolgten,
– in dem die EL berechnete Person Anspruch auf eine
AHV/IV-Rente, nach vollendetem 18. Altersjahr auf eine IV-
Hilflosenentschädigung oder auf ein IV-Taggeld (im Sinne
von Rz 2007.1 und 2007.2) hatte oder ein Fall nach
Rz 2016.6 oder 2016.7 (kein Rentenanspruch wegen feh-
lender Mindestbeitragsdauer) vorlag;
– in dem ein Anspruch auf EL möglich war. So können Aus-
länderinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose
nur Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen,
wenn im Zeitpunkt der Behandlung oder des Kaufs die Ka-
renzfrist erfüllt war. Personen, die der Verordnung (EWG)
Nr. 1408/71 unterstellt sind, müssen keine Karenzfrist er-
füllen. Ehemaligen Auslandschweizer/innen können nur die

Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden, die nach der Wohnsitznahme in der Schweiz entstanden sind.

1.5 Einreichungsfrist

5014 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet
1/08 werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung – oder seit Kenntnis der Rechnungsstellung (ZAK 1974 S. 54) – bei der EL-Stelle geltend gemacht werden ([Art. 15 Bst. a ELG](#)).

5015 Bei Mitgliedern einer Krankenkasse beginnt die Einrei-
1/98 chungsfrist im Zeitpunkt, in dem die EL-beziehende Person die Krankenkassenabrechnung erhalten hat.

5016 aufgehoben
1/08

1/98 2. Höchstbetrag der Vergütung

5017 Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
1/08 ist beschränkt. Pro Kalenderjahr können zusätzlich zur jährlichen EL höchstens die Beträge nach [Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und b ELG](#) vergütet werden (s. Anhangtabelle 1a). Eine höhere Vergütung ist möglich, wenn der Kanton dies vorsieht.

5017. Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenent-
1 schädigung der IV oder der UV für mittelschwere oder
1/08 schwere Hilflosigkeit erhöhen sich die Beträge nach Rz 5017 gestützt auf [Artikel 14 Absatz 4 ELG](#) und [Artikel 19b ELV](#) (s. Anhangtabelle 1b).

5017. Die Erhöhung nach Rz 5017.1 gilt auch beim Bezug einer
2 Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine Hilflosen-
1/04 entschädigung der IV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit bezogen wurde (vgl. [Art. 14 Abs. 5 ELG](#)).

5017. Eine Erhöhung nach Rz 5017.1 ist vorzunehmen, wenn die
3 ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten höher sind
1/08 als die Hilflosenentschädigung und die Beträge nach [Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 ELG](#) vor Abzug
der Hilflosenentschädigung nicht ausreichen, um sämtliche
Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten (für Bei-
spiele vgl. [AHI 2003 402f](#)). Der erhöhte Betrag steht nur für
die Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten zur Verfü-
gung.

5017. In den Fällen nach Rz 2013.1 darf zusammen mit der jähr-
4 lichen EL und der AHV- oder IV-Rente nicht mehr als der
1/04 Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente aus-
gerichtet werden.

5018 aufgehoben
1/08

5019 Wird wegen eines Einnahmenüberschusses (anrechenbare
1/08 Einnahmen höher als anerkannte Ausgaben) keine jährliche
EL ausgerichtet ([Art. 14 Abs. 6 ELG](#)), so wird nach folgender
Formel vergütet:
Ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten
minus Einnahmenüberschuss.
Beispiel: Einnahmenüberschuss = 12 000 Franken;
Spitexkosten = 20 000 Franken; Vergütung = 8 000 Franken.
Der Höchstbetrag für die Vergütung von Krankheits- und
Behinderungskosten (vgl. Rz 5017) darf dabei nicht über-
schritten werden.

1/08 **2.1–2.3 Titel aufgehoben**

5020–
5024 aufgehoben
1/08

5025 aufgehoben
1/98

1/98 **2.4 Anspruch auf jährliche EL**

5026 Wird bei der Geltendmachung der Krankheits- und Behin-
 1/98 derungskosten festgestellt, dass Anspruch auf eine jährliche
 EL besteht, so ist die jährliche EL ab dem Monat auszurich-
 ten, in dem die Krankheits- und Behinderungskosten geltend
 gemacht wurden.

5027–

5028 aufgehoben

1/98

1/98 **3. Anspruch bei Wegfall der jährlichen EL**

5029 Fällt eine laufende jährliche EL weg (Einnahmenüberschuss,
 1/98 Abreise ins Ausland, Wegfall des Rentenanspruchs usw.),
 können Krankheits- und Behinderungskosten nachträglich
 vergütet werden, sofern Behandlung bzw. Kauf in einem Zeit-
 punkt erfolgte, als noch ein Anspruch auf eine jährliche EL
 bestand.

1/08 **4. Titel aufgehoben**

5030–

5031. aufgehoben

1

1/08

5. Wechsel des Wohnsitzkantons

5032 Der Kanton hat die Krankheits- und Behinderungskosten
 1/08 zu vergüten, in welchem die EL-beziehende Person Wohnsitz
 hatte, als die Behandlung oder der Kauf erfolgte.

6. Auszahlung

- 5033 1/08 Es können grundsätzlich nur durch Rechnungen oder Quittungen ausgewiesene Kosten – seien die Rechnungen bezahlt oder nicht – vergütet werden. Im Prinzip werden die Krankheits- und Behinderungskosten der EL-beziehenden Person vergütet. Sind diese Kosten noch nicht bezahlt, so können sie – wenn der Kanton die direkte Auszahlung vorsieht – direkt dem Rechnungssteller bzw. der -stellerin vergütet werden ([Art. 14 Abs. 7 ELG](#)).
- 5034 1/98 Bei Tod der versicherten Person fällt die Vergütung in die Erbmasse. Wurden die Kosten durch eine Fürsorgebehörde bevorschusst oder melden sich keine Rechtsnachfolger, so dass der Nachlass weder amtlich noch konkursamtlich liquidiert wird, so kann die Vergütung direkt an die Rechnungsstelle oder an die bevorschussende Stelle erfolgen.
- 5035 1/08 Stehen die Krankheits- und Behinderungskosten zum voraus fest, so können sie in die jährliche EL einbezogen werden. In Fällen nach Rz 7006.2 ist sicher zu stellen, dass die Krankheits- und Behinderungskosten dadurch nicht gekürzt werden.
Bei einem Einbezug in die jährliche EL sind diese Kosten vom Betrag abzuziehen, der für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zur Verfügung steht.
Für die buchhalterische Behandlung sind die Rz 9007.2 und 9039 zu beachten.

1/08 7. Titel und alle Untertitel aufgehoben

5035.
1–
5068. aufgehoben
7
1/08

1/08 **8. Titel und alle Untertitel aufgehoben**

5069–

5108 aufgehoben

1/08

5109–

5112 aufgehoben

1/94

6. Teil

1/98 aufgehoben

7. Teil: Weitere Bestimmungen

1/98 1. Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermögen

1.1 Regel

7001
1/98 Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen EL sind die während des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten Einnahmen, oder die auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen, sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Rz 7002–7005. Diese Regel gilt auch, wenn die jährliche EL im Laufe des Jahres infolge Änderung der der Berechnung zugrunde liegenden Personengemeinschaft (z.B. wegen Wegfalls eines Kindes) oder der Rente nach Rz 7016 neu festzusetzen ist.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Berechnungsperiode der Steuerveranlagung

7002
1/98 Die kantonalen EL-Stellen sind befugt, bei versicherten Personen, deren anrechenbare Einnahmen und deren Vermögen auf Grund einer Steuerveranlagung ermittelt werden kann, als Berechnungsperiode die der letzten Steuerveranlagung zugrunde liegende Berechnungszeit zu wählen, falls inzwischen keine ins Gewicht fallende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten eingetreten ist.

1.2.2 Wiederkehrende Leistungen des laufenden Jahres

7003
1/98 Bei der Bemessung der jährlichen EL sind stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen anzurechnen.

1.3 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1.3.1 Neuanmeldung

7004 Kann die leistungsansprechende Person mit der Anmeldung
1/98 glaubhaft machen, dass sie während des Zeitraumes, für welchen sie die jährliche EL begehrt, wesentlich kleinere anrechenbare Einnahmen erzielen werde als während der Berechnungsperiode, so ist auf die mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns abzustellen.

1/98 1.3.2 Bei laufender jährlicher EL

7005 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere
1/98 Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens ein, so ist für die Bemessung der EL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Ausgaben und Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt der Änderung abzustellen. (Über wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Rz 7016–7017; über den Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der EL vgl. Rz 7018–7021).

1/98 2. Höhe der jährlichen EL

1/98 2.1.1 Berechnung

7006 Für die Berechnung der jährlichen EL siehe Rz 2017.1.
1/98

1/08 2.1.2 Titel aufgehoben

7006. aufgehoben
1
1/08

1/98 **2.1.3 Mindesthöhe**
([Art. 26 ELV](#))

7006. EL-Beziehende erhalten einen Gesamtbetrag (EL und Differenzbetrag zur Prämienverbilligung), der mindestens der Höhe der Prämienverbilligung entspricht, auf die sie Anspruch haben.

1/98 **2.2 Rundungsregel**
([Art. 26b Abs. 1 ELV](#))

7007 Die Monatsbeträge der jährlichen EL sind auf den nächsten Franken und, falls sie weniger als 10 Franken betragen, auf 10 Franken aufzurunden.

1/08 **2.3 Verweigerung bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles**
([Art. 8 ELG](#))

2.3.1 Verweigerung

7008 Wurde die Rente der AHV oder IV wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles verweigert oder entzogen, so fällt auch der Anspruch auf EL dahin.

2.3.2 Kürzung

7009 Wurde die AHV- oder IV-Rente wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt, so ist die EL nicht zu kürzen.

7010 Für die Berechnung der jährlichen EL ist die tatsächlich ausgerichtete, d.h. die gekürzte, Rente anzurechnen.

3. Beginn und Ende des Anspruchs

3.1 Beginn

- 7011 1/08 Der Anspruch auf eine jährliche EL ist durch Einreichen eines ausgefüllten amtlichen Anmeldeformulars geltend zu machen. Das Anmeldeformular hat über die Personalien und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die Berechnung der jährlichen EL eingeschlossenen Personen Auskunft zu geben ([Art. 20 ELV](#)).
7011. 1 1/98 Wird der Anspruch durch ein formloses Schreiben geltend gemacht, so hat die EL-Stelle der ansprechenden Person ein amtliches Anmeldeformular zum Ausfüllen zuzustellen. Die Wirkungen der Anmeldung werden auf den Eingang des ersten Schreibens zurückbezogen (ZAK 1989 S. 46 Erw. 2), sofern das Anmeldeformular innert drei Monaten eingereicht wird.
- 7012 1/98 Der Anspruch auf eine jährliche EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vorbehalten bleiben Rz 7024 ff.
- 7013 Bei Wohnsitzverlegung in einen andern Kanton (vgl. Rz 7015) gilt die Meldung der EL-Stelle des Wegzugskantons an die EL-Stelle des Zuzugskantons (vgl. Rz 8017 ff.) als schriftliche Anmeldung.

3.2 Erlöschen

- 7014 Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen dahingefallen sind.

3.3 Bei Wohnsitzverlegung aus einem andern Kanton

- 7015 1/98 Verlegt eine versicherte Person, die in einem Kanton bereits eine monatlich auszurichtende EL bezog, ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, so erlischt der Anspruch im Weg-

zugskanton auf Ende des Monats des Wegzugs. Im Zuzugskanton (betr. Anmeldung vgl. Rz 7013) entsteht der Anspruch erst mit Beginn des nächstfolgenden Monats. Für den nämlichen Monat ist in jedem Fall nur eine monatlich auszurichtende EL geschuldet. (Betreffend Massnahmen zur Vermeidung von EL-Doppelzahlungen vgl. Rz 8034–8042.)

7015. Rz 7015 findet keine Anwendung, wenn eine Person in ein
 1 Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt eintritt; ebenso
 1/08 wenig findet sie Anwendung bei der behördlichen oder vor-
 mundschaftlichen Versorgung einer Person in Familienpflege.
7015. Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Kranken-
 2 pflegeversicherung (Rz 3009) teilt das Schicksal der monat-
 1/08 lich auszurichtenden EL. Bis zum Erlöschen des Anspruchs
 auf die monatlich auszurichtende EL im Wegzugskanton wird
 der Pauschalbetrag pro rata temporis durch den Wegzugs-
 kanton, ab Anspruchsbeginn im Zuzugskanton pro rata
 temporis durch diesen (vgl. dazu [Art. 54a Abs. 4 ELV](#)) aus-
 gerichtet.

3.4 Bei Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

3.4.1 Grundsatz

- 7016 Bei jeder Veränderung der der Berechnung der jährlichen
 1/98 EL zugrunde liegenden Personengemeinschaft, bei jeder
 Änderung der Rente der AHV oder IV sowie bei Eintritt einer
 voraussichtlich längere Zeit dauernden wesentlichen Vermin-
 derung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausga-
 ben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens
 sind die jährlichen EL auch im Laufe des Kalenderjahres zu
 erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Massgebend sind
 die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben
 und Einnahmen sowie das bei Eintritt der Veränderung
 vorhandene Vermögen.

7016. Eine Neuberechnung der jährlichen EL wegen tatsächlichen
 1 Vermögensverzehr ist auf Antrag möglich, aber nur einmal
 1/98 pro Kalenderjahr (ZAK 1990 S. 401 Erw. 2d; [Art. 25 Abs. 3 ELV](#)).

3.4.2 Änderung von weniger als 120 Franken

- 7017 Macht die Änderung der jährlichen EL weniger als 120 Fran-
 1/98 ken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet wer-
 den.

1/98 3.4.3 Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL im Laufe des Jahres

- 7018 Ist die jährliche EL im Laufe des Jahres zu erhöhen, so wird
 1/98 die erhöhte Leistung von folgendem Zeitpunkt an ausgerich-
 tet:
- a) bei Veränderung der Personengemeinschaft ohne Ein-
 fluss auf die Rente: ab Beginn des der Veränderung fol-
 genden Monats;
 - b) bei Änderung der Rente der AHV oder IV: ab Beginn des
 Monats, in dem die Rentenmutation eingetreten ist;
 - c) bei Eintritt einer wesentlichen Erhöhung des Ausgaben-
 überschusses nach Rz 7017: vom Beginn des Monats an,
 in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber
 vom Monat an, in welchem diese eintritt.
- 7019 Ist die jährliche EL während des Jahres bei Eintritt einer
 1/98 wesentlichen Verminderung des Ausgabenüberschusses
 nach Rz 7017 herabzusetzen oder aufzuheben, so erfolgt die
 Herabsetzung oder Aufhebung vom Beginn des Monats an,
 der dem Erlass der Verfügung unmittelbar folgt. Vorbehalten
 bleiben Rz 7020–7021 sowie die Rückerstattung bei Verlet-
 zung der Meldepflicht. Eine Verletzung der Meldepflicht liegt
 vor, wenn nach den Umständen der gute Glaube nach
 Rz 7037 nicht als gegeben betrachtet werden kann.

7019. Bei der Herabsetzung einer laufenden, monatlich auszu-
1 richtenden EL wegen der Anrechnung eines Mindestein-
1/98 kommens bei Teilinvaliden und nicht invaliden Witwen ist
Rz 2084.6 zu beachten.
- 7020 Bei Zusprechung einer höheren AHV- oder IV-Rente sind
1/98 die jährlichen EL stets (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des
Beginns der Rentenmutation herabzusetzen oder aufzuhe-
ben.
- 7021 Bei Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss
1/98 auf die Rente im Laufe des Jahres sind die jährlichen EL vom
Beginn des der Veränderung folgenden Monats an herabzu-
setzen oder aufzuheben.

3.5 Periodische Überprüfung ([Art. 30 ELV](#))

- 7022 Ergibt die periodische Überprüfung eine Erhöhung der jähr-
1/98 lichen EL um mindestens 120 Franken im Jahr, so ist diese
auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet
wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten
ist, vorzunehmen. Resultiert dagegen aus der periodischen
Überprüfung eine Reduktion der jährlichen EL um mindes-
tens 120 Franken im Jahr, so hat diese von dem der neuen
Verfügung folgenden Monat an zu erfolgen. Vorbehalten
bleibt die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht.
Macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so
kann auf eine Anpassung verzichtet werden (s. Rz 7017).

3.6 Berichtigung bei Revisionen

- 7023 Zeigt es sich bei der Revision durch die externe Revisions-
stelle oder bei einer Kontrolle durch das BSV, dass bundes-
rechtliche Vorschriften nicht oder unrichtig angewendet wor-
den sind, so ist die Berichtigung der aufgegriffenen Fälle
innert angemessener Frist vorzunehmen, es sei denn, sie sei
noch in Anwesenheit der Revisoren oder bevor der Bericht
abgeliefert worden ist, bereits erfolgt. Die bei der Revision

oder Kontrolle nicht aufgegriffenen Fälle sind zu berichtigen, sobald die EL-Stelle das nächstmal eine periodische Überprüfung (vgl. Rz 7022) vornimmt.

4. Nachzahlung der EL

7024 Nachzahlungen werden nur erbracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1/98

4.1 Früherer Beginn der Rentenberechtigung

7025 Wird die Anmeldung für eine jährliche EL innert 6 Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder IV eingereicht, so beginnt der Anspruch auf eine jährliche EL in folgendem Zeitpunkt:
1/98

- Wird die Rente ab Monat der Rentenanmeldung oder von einem späteren Monat an zugesprochen, so entsteht der Anspruch auf die jährliche EL im gleichen Monat wie der Rentenanspruch;
- wenn die Rente für eine vor der Rentenanmeldung liegende Zeitspanne zugesprochen wird, so beginnt der EL-Anspruch mit dem Monat der Einreichung der Anmeldung zum Bezug der Rente.

7026 Bildet die Verfügung über die AHV- oder IV-Rente Gegenstand einer Beschwerde, so ist für den Beginn der sechsmonatigen Frist (ZAK 1980 S. 441), um eine Nachzahlung der jährlichen EL beanspruchen zu können, folgender Zeitpunkt massgebend:
1/98

- Zustellung des Urteils;
- Zustellung der Verfügung, die dem Urteil zu folgen hat;
- Rückzug der Beschwerde.

4.2 Änderung einer Rente

7027 Die Regel von Rz 7025 findet sinngemäss Anwendung, wenn eine laufende Rente der AHV oder der IV mit Verfügung geändert wird.
1/94

1/08 **4.3 Krankheits- und Behinderungskosten**
([Art. 15 ELG](#))

7028 Kosten für zahnärztliche Behandlung, Hilfe, Pflege und Be-
1/08 treuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, ärztlich ange-
ordnete Bade- und Erholungskuren, Diät, Transporte zur
nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die
Kostenbeteiligung nach [Artikel 64 KVG](#) können nur nachver-
gütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungs-
stellung bei der EL-Stelle geltend gemacht werden (vgl.
Rz 5014).

7029 In Fällen von Rz 7024 und 7025 beginnt die Frist von 15
1/98 Monaten vom Zeitpunkt an, in dem die versicherte Person die
EL-Verfügung erhalten hat.

4.4 Unzustellbarkeit der EL

7030 Bei Unzustellbarkeit der bereits zugesprochenen EL erlischt
der Anspruch auf die einzelne Zahlung nach Ablauf eines
Jahres seit deren Fälligkeit.

1/98 **4.5 Nachzahlung bei Ableben der ansprechenden
Person**

7031 Nach dem Tode der anspruchsberechtigten Person können
1/98 ihre Rechtsnachfolger die Nachzahlung der EL unter Beach-
tung der in den Rz 7024 bis 7027 festgelegten Fristen ver-
langen. Die Nachzahlung fällt an die Erbmasse.

4.6 Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen

7031. Die von einer privaten oder öffentlichen Fürsorgestelle er-
1 brachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der
1/98 für die gleiche Zeitspanne nachzuzahlenden EL dieser direkt
vergütet werden (AHI 1995 S. 190).
Beispiel: Von März bis November werden monatlich 800
Franken vorgeschossen. Im Dezember wird verfügt, dass die

versicherte Person ab September Anspruch auf monatlich 1 000 Franken EL hat. Von der Nachzahlungssumme sind der Fürsorge 2 400 Franken und der versicherten Person 600 Franken ausbezahlt.

7031. Als Vorschussleistungen, die der bevorschussenden Fürsorgestelle direkt vergütet werden können, gelten Leistungen, die im Hinblick auf EL, d.h. zur Deckung des Lebensunterhaltes, gewährt wurden.

5. Rückerstattung und Erlass der Rückforderung

5.1 Rückerstattung

5.1.1 Grundsatz

- 7032 Unrechtmässig, insbesondere in Verletzung der Meldepflicht bezogene EL (vgl. Rz 7019 am Schluss) sind von der EL-beziehenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erben zurückzuerstatten. Wurde die EL zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung einer Behörde oder Drittpersonen ausgerichtet, so sind diese rückerstattungspflichtig. Nicht zum Kreis der Rückerstattungspflichtigen gehören der Vormund bzw. die Vormundschaftsbehörde (ZAK 1987 S. 488 Erw. 2b, [Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c ATSV](#)).
7032. Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn bei einem Ausgabenüberschuss das Reinvermögen (Bruttovermögen abzüglich Schulden) tiefer als 6 000 Franken ist oder ein Nettoerwerbseinkommen von weniger als 3 000 Franken vorliegt.
7032. Ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind, dann ist der Verzicht auf die Rückforderung zu verfügen ([Art. 3 Abs. 3 ATSV](#)). Bei einer gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person ist die grosse Härte beispielsweise dann offensichtlich erfüllt, wenn sie weiterhin EL bezieht.

5.1.2 Rückerstattungsbetrag

- 7033 Der Rückerstattungspflichtige hat grundsätzlich alle zu Unrecht bezogenen EL mit dem vollen Betrag zurückzuerstatten.
- 7034 1/98 Stellt sich bei der Neuberechnung heraus, dass einzelne Berechnungsposten zugunsten der versicherten Person ausfallen, können diese in die Neuberechnung einbezogen werden. Eine Nachzahlung ist jedoch zu unterlassen (AHI 1996 S. 201 ff).

5.1.3 Verrechnung der Rückforderungen

- 7035 1/03 Rückforderungen können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG, IVG, KVG, UVG, MVG und AVIG verrechnet werden ([Art. 27 ELV](#)).
Weist eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat sie weder Vermögen noch Erwerbseinkommen, ist in der Regel (insbes. Fälle nach Rz 7037 Teil 2 vorbehalten) auf die Verrechnung zu verzichten und die Rückforderung als uneinbringlich abzuschreiben (vgl. Rz 7046).

1/03 5.1.4 Verjährung des Rückforderungsanspruches ([Art. 25 Abs. 2 ATSG](#))

- 7036 Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Leistungszahlung (ZAK 1985 S. 527). Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

5.2 Erlass der Rückerstattung

5.2.1 Grundsatz

7037 Bei gutem Glauben und gleichzeitiger grosser Härte ist der
1/03 Rückerstattungsbetrag ganz oder teilweise zu erlassen
([Art. 4 Abs. 1 ATSV](#)). Ein Erlass der Rückforderung fällt ausser Betracht, wenn bereits ausbezahlte EL durch gleich hohe, für die gleiche Zeitspanne geschuldete AHV- oder IV-Renten oder Taggelder der IV ersetzt werden und der Rückerstattungsbetrag mit diesen Renten verrechnet werden kann (ZAK 1977 S. 194; ZAK 1976 S. 189).

7037. aufgehoben
1
1/01

7038 Guter Glaube und grosse Härte müssen kumulativ erfüllt sein.

7039 Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn alle Erben persönlich gutgläubig waren und die Rückerstattung für jeden Erben nach seinen persönlichen Verhältnissen eine grosse Härte bedeuten würde.

5.2.2 Guter Glaube

7040 Der gute Glaube ist entweder gegeben oder nicht, er ist nicht teilbar.

7041 Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen
1/98 und der Lage des gegebenen Falles in guten Treuen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen. So liegt guter Glaube nicht vor, wenn die unrechtmässige Auszahlung der EL auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person zurückzuführen ist, wenn also bei der Anmeldung und bei der Abklärung der Verhältnisse arglistig oder grobfahrlässig Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht wurden, wenn eine

Meldepflicht arglistig oder grobfahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde oder wenn unrechtmässige EL arglistig oder grobfahrlässig entgegengenommen wurden.

5.2.3 Grosse Härte

- 7042 Eine grosse Härte liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten
1/03 Ausgaben und die zusätzliche Ausgabe nach [Artikel 5 Absatz 4 ATSV](#) die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen ([Art. 5 ATSV](#)). In Abweichung zu den Bestimmungen des ELG sind im Sinne einer einheitlichen Bemessungsregel die anerkannten Ausgaben nach [Artikel 5 Absätze 2 und 3 ATSV](#) zu berücksichtigen. Eine Übersicht befindet sich in Anhang I (Tab. 3).
7042. aufgehoben
1
1/03
7042. Rz 2084.2 (hypothetisches Erwerbseinkommen bei Teil-
2 invaliden) findet keine Anwendung.
1/97
7042. Für die Bestimmung der anerkannten Ausgaben ist auf die
3 Verhältnisse im Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, abzustellen ([Art. 4 Abs. 2 ATSV](#)). Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens ist in der Regel auf die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen und auf das am 1. Januar des Jahres, in dem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, bestehende Vermögen abzustellen. In Abweichung dazu sind jedoch stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Rz 7003) anzurechnen. Haben sich hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, geändert, so ist diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen.
7042. Kommt es wegen rückwirkend ausbezahlter Rentenleistungen
4 zu einer Rückerstattung von EL, stellt dies insoweit

1/97 keine grosse Härte dar, als die aus den entsprechenden Nachzahlungen stammenden Mittel im Zeitpunkt, in dem die Rückzahlung erfolgen sollte, noch vorhanden sind (AHI 1996 S. 251).

7042. Bei einem Einnahmenüberschuss (anrechenbare Einnahmen
5 grösser als anerkannte Ausgaben), welcher kleiner ist als die
1/03 Rückerstattungssumme, ist die Rückforderung in dem Umfang zu erlassen, als sie den Einnahmenüberschuss übersteigt.

7043 Behörden, welchen die EL ausbezahlt wurde, können sich
1/03 nicht auf die grosse Härte berufen ([Art. 4 Abs. 3 ATSV](#)).

5.2.4 Erlassgesuch

7044 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Das
1/03 Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung bei der EL-Stelle einzureichen ([Art. 4 Abs. 4 ATSV](#)).

7045 Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des
1/03 Erlasses ist in einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen (vgl. Rz 8002–8004).

5.3 Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen

7046 Ist eine rückerstattungspflichtige Person erfolglos betrieben
1/98 worden, ist eine Betreibung offensichtlich aussichtslos, oder weist eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat diese kein Vermögen bzw. kein Erwerbseinkommen, so hat die EL-Stelle die zurückzuerstattende EL als uneinbringlich abzuschreiben.

7047 Bei späterer Zahlungsfähigkeit (z.B. Erbschaft oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) der rückerstattungspflichtigen Person sind die abgeschriebenen Beträge nachzufordern. Vorbehalten bleibt die Verjährung (vgl. Rz 7036).

7048 Die geltend gemachte Rückerstattungsforderung erlischt
1/98 im Sinne einer Verwirkung fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung rechtskräftig wurde. Im Falle eines (innert Ordnungsfrist einzureichenden) Erlassgesuches beginnt die fünfjährige Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen (ZAK 1991 S. 502).
Die Verwirkungsfrist gilt auch in den Fällen, in denen die Rückerstattungsforderung mit einer laufenden Rente verrechnet wird.

1/03 **6. Vorschüsse**
([Art. 19 Abs. 4 ATSG](#))

7049 Vorschusszahlungen können in Ausnahmefällen bei der jährlichen EL in Frage kommen. Sie sind möglichst realistisch zu bemessen.
1/03

7050–
7051 aufgehoben
1/08

1/08 **7. Verzugszinse**
([Art. 26 Abs. 2–4 ATSG](#); [Art. 7 ATSV](#))

7052 Ein Anspruch auf Verzugszins besteht, sofern eine Leistung
1/03 nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt werden kann. Er entsteht jedoch frühestens 12 Monate nach der EL-Anmeldung.

7053 Der Verzugszins läuft ab dem ersten Tag des Monats, in
1/03 welchem der Anspruch auf Verzugszins entstanden ist, bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung ausgelöst wird.

7054 Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vor-
1/03 monats aufgelaufenen Nachzahlungsbetrag berechnet. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent im Jahr. Zinseszins wird nicht geleistet.

- 7055 1/03 Der Verzugszins ist von Amtes wegen zu leisten, wenn die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Ein Verschulden der EL-Stelle ist nicht erforderlich.
- 7056 1/03 Der Verzugszinspflicht unterliegen ausschliesslich Leistungen, deren Auszahlung an die leistungsberechtigte Person oder deren Erben erfolgt. Ebenfalls der Verzugszinspflicht unterliegen Leistungen, die zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung an Dritte ausbezahlt werden (vgl. Rz 8014.5).
- 7057 1/03 Kein Verzugszins wird geleistet, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn
- öffentliche oder private Fürsorgestellen Vorschusszahlungen leisten (vgl. Rz 7031.1 und 7031.2);
 - andere Dritte (Arbeitgeber, Haftpflichtversicherung) Vorschusszahlungen unter Abtretung der Nachzahlungsforderung ([Art. 22 Abs. 2 ATSG](#), [Art. 85^{bis} IVV](#)) leisten;
 - andere Sozialversicherungen (KV, UV, MV) Vorleistungen im Sinne von [Artikel 70 ATSG](#) erbringen,
 - Durchführungsstellen der AHV/IV oder der EL provisorische Zahlungen leisten.
- 7058 1/03 Wird nur ein Teil der Nachzahlung im Sinne von Rz 7057 verrechnet, so ist der Verzugszins nur auf dem Nachzahlungsbetrag geschuldet, welcher an die Person nach Rz 7056 ausgerichtet wird. Der Verzugszins ist auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten ([Art. 7 Abs. 3 ATSV](#)).
- 7059 1/03 Der Verzugszins ist auf sämtlichen Leistungsnachzahlungen zu entrichten, die ab 1. Januar 2003 verfügungsweise zugesprochen werden. Vor dem 1. Januar 2003 ist kein Verzugszins geschuldet.
- 7060 1/03 Der Verzugszins wird nach den allgemeinen Regeln gerundet (Rz 7007).

8. Teil: Bundesrechtliche Verfahrensvorschriften

8001 Das Verfahren richtet sich nach den [Artikeln 27–55 ATSG](#).
1/03

1. Geltendmachung des Anspruchs

1.1 Anmeldung

8001. Der Anspruch auf eine jährliche EL wird durch eine schrift-
1 liche Anmeldung geltend gemacht (vgl. dazu auch Rz 7011
1/03 und Rz 7011.1).

8001. Zur Geltendmachung des EL-Anspruches sind folgende Per-
2 sonen befugt: die EL-ansprechende Person bzw. für sie ihr
1/03 gesetzlicher Vertreter, ihr Ehegatte, ihre Eltern oder Gross-
eltern, ihre Kinder oder Enkel, ihre Geschwister sowie die
Drittperson oder Behörde, welche die Auszahlung an sich
verlangen kann.

1.2 Verfügung

8002 Die jährliche EL wird durch eine schriftliche Verfügung mit
1/98 Rechtsmittelbelehrung zugesprochen.

8002. Das Berechnungsblatt, welches zur Bestimmung des monat-
1 lichen EL-Betrages erstellt wurde, ist der Verfügung beizu-
1/03 legen.

8003 Werden mit der gleichen Verfügung auch aus kantonalen
oder kommunalen Mitteln zu erbringende Leistungen zuge-
sprochen, so sind die verschiedenen Leistungen in der Ver-
fügung getrennt aufzuführen.

8004 Für Rückforderungen und erlassene Rückerstattungen sind
1/03 die Bestimmungen in Rz 8002 und 8003 anzuwenden. Zur
Rechtsmittelbelehrung gehört auch der Hinweis auf die Er-
lassmöglichkeit. Eine Rückforderungsverfügung ist auch
dann zu erstellen, wenn der Rückforderungsbetrag von

Amtes wegen zu erlassen ist (vgl. Rz 7037). Die Rückforderung kann in diesem Fall gleichzeitig mit dem Erlass verfügt werden.

8005 Steht der leistungsansprechenden Person, die eine Anmeldung eingereicht hat, keine EL zu, so ist ihr dies mit einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
1/98

8006 In der Verfügung, mit der eine jährliche EL herabgesetzt oder aufgehoben wird, ist einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
1/03

8006. Wird bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten auf eine Verfügung verzichtet, ist die Person auf ihr Recht aufmerksam zu machen, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.
1
1/08

1/98 **2. Meldepflicht**
([Art. 24 ELV](#))

8007 Die anspruchsberechtigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter und die Drittperson oder Behörde, welcher die EL ausbezahlt wird, sind zu verhalten, der zuständigen EL-Stelle von jeder Änderung in den persönlichen und jeder ins Gewicht fallenden Änderung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens unverzüglich Meldung zu erstatten (ZAK 1971 S. 292).
1/97

Dies gilt insbesondere bei Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Erhöhung einer Leistung des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung, Anfall einer Erbschaft, Verkauf einer Liegenschaft (ZAK 1988 S. 478), Eintritt in oder Austritt aus einem Heim oder Spital.

8008 Regelt eine Drittperson die finanziellen Angelegenheiten einer EL-beziehenden Person, ist sie gegenüber der EL-Stelle meldepflichtig. Dies gilt beispielsweise, wenn die Drittperson die EL regelmässig in Empfang nimmt oder über das Post- oder Bankkonto verfügt, auf das die EL angewiesen
1/98

wird. Die EL-beziehende Person kann sich bei Unterlassung einer solchen Meldung nicht auf den guten Glauben berufen.

8008. Die Ausgleichskasse ist aufzufordern, der EL-Stelle jede
1 Änderung im Taggeldanspruch (Wegfall, Erhöhung, Vermin-
1/08 derung oder Verlängerung) umgehend zu melden (vgl.
Rz 3209 des Kreisschreibens über die Taggelder der IV,
Dok. 318.507.12).

3. Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 8009 Die mit der Festsetzung und Auszahlung der EL betrauten
1/08 Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-Be-
ziehenden periodisch, mindestens aber alle vier Jahre zu
überprüfen.
- 8010 Die Überprüfung erfolgt in der Regel anhand eines beson-
1/98 deren Erhebungsformulars und der allenfalls nötigen Belege.
Die Angaben sind in gleicher Weise wie bei der erstmaligen
Anmeldung von der versicherten Person oder ihrem gesetz-
mässigen Vertreter bzw. der Person, die zur Geltendma-
chung des Anspruches befugt ist (vgl. Rz 8001.1), unter-
schriftlich bestätigen zu lassen und zu überprüfen.

4. Mutationen

4.1 Grundsatz

- 8011 Die Verfügung über eine jährliche EL gilt, bis sich die für
1/98 den Anspruch massgebenden Verhältnisse rechtserheblich
ändern. Erheblich ist die Änderung, wenn entweder der An-
spruch dahinfällt oder ein anderer Betrag zu gewähren ist.

1/98 4.2 Wegfall der jährlichen EL

- 8012 Über den Wegfall der jährlichen EL ist eine Verfügung zu er-
1/98 lassen.

8013 aufgehoben
1/03

4.3 Zahlungsmodus

1/98 4.3.1 Allgemeines

8014 In der Verfügung wird bestimmt, wer die Leistung ausrichtet
1/08 und wem bzw. wie sie ausgerichtet wird. Wechseln Zahlstelle
oder empfangende Person, so setzt die EL-Stelle die Betrof-
fenen hievon in Kenntnis.
EL können auf ein Post- oder Bankkonto ausbezahlt werden.

1/98 4.3.2 Bei nicht getrennten Ehegatten

1/01 4.3.2.1 Titel aufgehoben

8014. aufgehoben
1
1/01

1/98 4.3.2.2 mit je einem eigenen Rentenanspruch ([Art. 21a ELV](#))

8014. Wenn die jährliche EL den beiden Ehegatten getrennt aus-
2 gerichtet wird, dann ist sie je hälftig auszuzahlen. Die Run-
1/98 dungsregel in Rz 7007 gilt sinngemäss.

1/98 4.3.2.3 in Heim/Hause- bzw. Heim/Heim-Fällen

8014. Jedem Ehegatten wird der Betrag der jährlichen EL ausbe-
3 zahlt, den seine gesonderte Berechnung (vgl. Rz 4004) er-
1/98 gibt.

1/01 **4.3.2.4 gemeinsame Bestimmungen**

8014. Die Ehegatten können jederzeit gemeinsam verlangen, dass
4 die jährliche EL nur einem von ihnen ungetrennt ausbezahlt
1/01 wird. Jeder Ehegatte kann jederzeit die getrennte Auszahlung verlangen.
Abweichende zivilrechtliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

1/03 **4.3.3 Drittauszahlung** ([Art. 20 ATSG](#))

8014. Für die Drittauszahlung aller Leistungen nach ELG ist [Artikel 1 ATSV](#) sinngemäss anwendbar. Die massgebenden
5 Regelungen finden sich in Rz 10'030–10'050 RWL.
1/03
8014. Die Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen richtet sich nach Rz 7031.1–7031.2.
6
1/99

4.4 Korrektur der Verfügung

- 8015 Stellt sich nach Erlass der Verfügung heraus, dass der be-
1/98 rechtigten Person ein unrichtiger Betrag zugesprochen wurde, so ist eine neue Verfügung zu erlassen.

5. Sichernde Massnahmen

- 8016 Die EL-Stelle hat laufend zu prüfen, ob die Leistungsbezü-
1/08 gerinnen und -bezüger und gegebenenfalls ihre in die EL-Berechnung einbezogenen Angehörigen leben. Die Kontrolle hat alle leistungsberechtigten Personen zu umfassen. Sie kann mit der Kontrolle für die AHV/IV-Renten vorgenommen werden.

6. Wechsel des Wohnsitzkantons

6.1 Vorkehren des Wegzugskantons

8017 1/98 Ist der EL-Stelle bekannt, dass eine EL-beziehende Person ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt, so hat sie der EL-Stelle des Zuzugskantons eine Mitteilung nach Rz 8018 zukommen zu lassen. Eine Kopie dieser Mitteilung ist nach Möglichkeit der EL-beziehenden Person zuzustellen.

8017. 1 1/08 Rz 8017 gelangt nicht zur Anwendung in den Fällen nach Rz 1026.1.

8018 1/98 Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname, Versicherten-Nummer und – wenn möglich neue – Adresse des Bezügers bzw. der Bezügerin und der bei der EL mitberücksichtigten Familienangehörigen;
- Höhe der monatlichen EL;
- Monat, bis zu welchem die EL ausgerichtet wurde;
- Höhe der Krankheits- und Behinderungskosten, die für das laufende Kalenderjahr bereits vergütet wurden;
- Hilfsmittel und Hilfsgeräte, die der versicherten Person leihweise abgegeben wurden (entsprechende Belege für die Kontrolle und Rückforderung beilegen);
- aufgehoben

8019 7/90 Ein Formular mit diesen Angaben kann bei der AHV-Informationsstelle, c/o IRL Impriméries Réunies, Case postale 155, 1020 Renens, bestellt werden.

8020 Der Mitteilung ist eine Kopie des EL-Berechnungsblattes beizulegen.

6.2 Vorkehren des Zuzugskantons

8021 1/98 Liegt anlässlich der Anmeldung der zugezogenen Person, welche im Wegzugskanton bereits eine EL bezogen hat, keine Mitteilung des alten Wohnsitzkantons vor, so spricht

der neue zuständige Kanton die EL erst nach Einholung des Meldeformulars des Wegzugskantons zu.

7. Akten

7.1 Grundsatz

- 8022 Die Akten haben in jedem Einzelfall über die aktuellen per-
1/98 sönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten
sowie über die Berechnung der jährlichen EL in übersicht-
licher Weise Aufschluss zu geben.

7.2 Belege

- 8023 Die Grundlage für die Abklärung des Anspruchs und die
1/98 Festsetzung der jährlichen EL bilden die Angaben in der
Anmeldung. Diese sind zu überprüfen. Dazu dienen Be-
scheinigungen der Steuerbehörden oder Angaben aus den
Steuerakten, Ausweise über die Renten, Lohnausweise und
dergleichen. Werden die Angaben durch die Gemeindestelle
überprüft, so ist deren Richtigkeit unterschriftlich zu bestä-
tigen.
- 8024 Verpfändungsverträge müssen mindestens in Kopie im
1/98 Dossier der EL-beziehenden Person vorliegen. Krankheits-
und Behinderungskosten sind auszuweisen durch Original-
belege oder Auszüge, die den Namen der rechnungsstel-
lenden Person, das Datum der Rechnung bzw. des Kaufes
und den Betrag zu enthalten haben.

1/08 7.3 Titel aufgehoben

- 8025 aufgehoben
1/08

7.4 Aktenaufbewahrung

- 8026 Die Akten der EL sind nach dem Erlöschen des Anspruches
1/08 und nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäss den besonde-
ren Weisungen des BSV aufzubewahren (vgl. Kreisschreiben
über die Aktenaufbewahrung in der AHV/IV/EO/EL/FL;
Dok. 318.107.10).

8. Auskunftspflicht

8.1 Kantonale EL-Stellen

- 8027 Die mit der Festsetzung und Auszahlung von EL betrauten
1/98 Stellen eines Kantons haben den entsprechenden Stellen
eines anderen Kantons alle für die Gewährung der Leistun-
gen erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen oder zu
vermitteln. Namentlich beim Wohnsitzwechsel einer EL-be-
ziehenden Person hat der frühere Wohnsitzkanton dem
neuen die für die Neufestsetzung der EL nützlichen Angaben
unentgeltlich zu liefern und nötigenfalls Einsicht in seine
Akten zu gewähren.

8.2 Gemeinnützige Institutionen

- 8028 Die kantonalen EL-Stellen haben den Organen der gemein-
nützigen Institutionen „Pro Senectute“, „Pro Infirmis“ und „Pro
Juventute“ unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen und An-
gaben zu vermitteln, deren diese für die Gewährung von
Leistungen im Sinne des ELG bedürfen. Am zweckmässig-
sten ist es, eine Kopie des letzten EL-Berechnungsblattes zur
Verfügung zu stellen.
- 8029 Die Organe der gemeinnützigen Institutionen haben den kan-
tonalen EL-Stellen unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen,
deren diese für die Gewährung ihrer Leistungen bedürfen.

8.3 AHV/IV-Organen

- 8030 Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen sind verpflichtet, den für die Festsetzung und Auszahlung von EL zuständigen kantonalen Stellen und den Organen der gemeinnützigen Institutionen auf Anfrage unentgeltlich die Auskünfte zu erteilen, deren diese für die Gewährung ihrer Leistungen bedürfen.

9. Schweigepflicht

- 8031 Personen, die mit der Durchführung des ELG, mit der Beaufsichtigung und mit der Kontrolle der Durchführung betraut sind, haben Dritten gegenüber über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Als Dritte gelten auch Amtsstellen sowie Institutionen der privaten Fürsorge, soweit sie nicht bei der Abklärung oder Durchführung beigezogen werden.
- 8032 Wer die Schweigepflicht verletzt, macht sich nach [Artikel 31 1/08 ELG](#) strafbar.
- 8033 Ausnahmen von der Schweigepflicht richten sich nach [Artikel 50a AHVG](#) (vgl. [Art. 26 ELG](#)). Das Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FL ist massgebend (Dok. 318.107.06).

10. Aufdeckung und Verhinderung von Doppelzahlungen

10.1 Grundsatz

- 8034 Die Kantone haben Vorkehren zu treffen, um Doppelzahlungen von EL durch einen oder mehrere Kantone zu verhindern. Der Bundesbeitrag wird für den gleichen Zeitraum jeweils nur für eine EL gewährt.

10.2 Doppelzahlungen im gleichen Kanton

8035 Zur Aufdeckung bzw. Verhinderung von Doppelzahlungen im gleichen Kanton hat die EL-Stelle eine Kontrolle einzurichten.

10.3 Doppelzahlungen von verschiedenen Kantonen

1/08 10.3.1 Titel aufgehoben

8036–

8037 aufgehoben

1/08

10.3.2 Getrennt lebende Ehegatten

8038 Haben sich getrennt lebende Ehegatten in zwei verschiedenen Kantonen niedergelassen, so ist vor der Zusprechung einer EL bei der EL-Stelle des andern Kantons abzuklären, ob diese bereits eine EL zugesprochen hat. Gegebenenfalls ist der Wohnsitz der Ehegatten mit der anderen Durchführungsstelle abzuklären.

10.3.3 Bevormundete

8039 Bei Bevormundeten, die sich nicht in dem Kanton aufhalten, in welchem die Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat, ist abzuklären, ob in Unkenntnis der Bevormundung irrtümlicherweise durch den Aufenthaltskanton eine EL zugesprochen wurde.

10.3.4 Waisen ausserhalb der Familiengemeinschaft

8040 aufgehoben

1/98

8041 Bei Halb- und Vollwaisen ist der zivilrechtliche Wohnsitz zwischen den EL-Stellen abzuklären.

1/98

Insbesondere ist abzuklären, ob für den überlebenden Eltern-
teil nicht bereits eine jährliche EL zugesprochen worden ist,
die auf einer gemeinsamen Berechnung mit der Waise be-
ruht.

10.3.5 Auszahlung in einen andern Kanton

- 8042 Beahlt eine EL-Stelle eine EL an Versicherte in einem an-
dern Kanton aus, so ist die EL-Stelle des Aufenthaltskantons
darüber zu verständigen.

11. Rückerstattung an die gemeinnützigen Institutionen

11.1 Meldung

- 8043 Die gemeinnützigen Institutionen melden der EL-Stelle die
1/98 aus Bundesmitteln bevorschussten Beiträge zur Deckung der
Krankheits- und Behinderungskosten, die im Einzelbetrag
oder in mehreren Beträgen pro Person 500 Franken im Jahr
übersteigen, oder geleistete periodische Geldleistungen
(Höhe, Zeitpunkt).
- 8044 Die Meldung wird in der Regel in Form eines Doppels des
Entscheides der gemeinnützigen Institutionen erstattet. An-
stelle besonderer Angaben können der Meldung Fotokopien
oder Abschriften der bezahlten Rechnungen beiliegen.

11.2 Prüfung der Meldung

- 8045 Die EL-Stelle prüft die Meldung der bevorschussten Kosten
und klärt ab, ob und in welchem Umfang eine Vergütung
vorgenommen werden kann.
- 8046 In Fällen von Spitalaufenthalt und Hauspflege ist darauf zu
achten, dass die entsprechenden Rechnungen in jedem Fall
der Meldung beiliegen.

- 8047 Zeigt es sich, dass noch keine Anmeldung zum Bezug
1/98 einer jährlichen EL vorliegt, so hat die EL-Stelle die Einreichung der Anmeldung selbst zu veranlassen oder die gemeinnützige Institution damit zu beauftragen.

11.3 Festsetzung der Vergütung

- 8048 Ist eine Vergütung möglich, so setzt die EL-Stelle diese aufgrund der ihr übermittelten Angaben und Belege fest.
- 8049 Aus dem ermittelten Betrag vergütet die EL-Stelle zunächst
1/98 der EL-beziehenden Person die von ihr selbst getragenen Kosten. Den allfälligen Restbetrag überweist sie der gemeinnützigen Institution.

11.4 Meldung über die Vergütung

- 8050 Der EL-beziehenden Person und der gemeinnützigen Institution ist die Vergütung mitzuteilen (vgl. Rz 8006.1).
1/98
- 8051 Kann keine oder nur eine teilweise Vergütung vorgenommen werden, so teilt die EL-Stelle dies der gemeinnützigen Institution mit.

11.5 Sondervereinbarungen

- 8052 Die Kantone können mit den gemeinnützigen Institutionen
1/98 abweichende Vereinbarungen über das Meldewesen und die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten treffen.

1/95 12. Abtretung von Rentenakten

- 8053 Die kantonalen Ausgleichskassen müssen die Rentenfälle
1/06 von EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern bei den Ausgleichs-
kassen einverlangen, denen die Abtretung dieser Rentenfälle
bewilligt worden ist¹.
- 8054 Die EL-Stelle hat den EL-Bezug von Personen, die ihre
1/07 Rente von einer Verbandsausgleichskasse erhalten, welche
die Abtretung der Rentenfälle nicht wünscht (vgl. Anhang II
Ziff. 2 RWL), der Verbandsausgleichskasse zu melden und
sie auf Rz 11005.1 RWL hinzuweisen.

¹ vgl. Anhang II Ziff. 2 RWL, der die Verbandsausgleichskassen aufführt, die ihr Einverständnis zur Abtretung nicht erklärt haben

9. Teil: Festsetzung des Bundesbeitrages und Berichterstattung

1/08 1. Buchführung

1/08 1.1 Allgemeine Vorschriften

1/08 1.1.1 Grundsätzliches

9001 Die EL-Stellen sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, die jederzeit über den Zahlungsverkehr sowie die Forderungs- und Schuldverhältnisse auf dem Gebiete der EL Aufschluss gibt.

9002 Es gelten die Grundsätze der doppelten Buchführung. Der
1/08 Aufbau der Betriebsrechnung richtet sich nach den in Rz 9011 wiedergegebenen verbindlichen Konten.

9003 Die Buchhaltung ist nach dem Bruttoprinzip zu führen.
1/98 Unrichtige Eintragungen können im gleichen Monat mit einer Negativbuchung in der gleichen Kontenspalte korrigiert werden. Erfolgt die Korrektur in einem Folgemonat, so ist die Buchung auf der Gegenseite vorzunehmen.

1/08 1.1.2 Art der Buchführung

9004 EL-Stellen, welche unabhängig von einer kantonalen Aus-
1/98 gleichskasse sind, führen über den Verkehr der EL eine eigene Buchhaltung mit einem für die EL reservierten Post- oder Bankkonto.
AHV-Ausgleichskassen, welche von ihrem Kanton die Festsetzung und Auszahlung der EL übertragen erhalten haben, verbuchen die EL in der Buchhaltung der AHV-Ausgleichskasse (vgl. Rz 9037– 9042).
Das Führen einer Leistungsbuchhaltung ist freiwillig (vgl. Rz 9043–9045).

1/08 1.1.3 Grundlage für die Verbuchung

- 9005 Massgebend für die Verbuchung sind
- die Verfügung über die im Rahmen des ELG und der sich darauf stützenden kantonalen Erlasse zu gewährende Leistung oder geltend zu machende Rückforderung;
 - bei Todesfall oder Wegzug in einen andern Kanton oder ins Ausland ein entsprechender Beleg.
- 9006 Die Buchhaltung ist täglich nachzuführen. Eine periodische
1/98 Verbuchung ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch die Aussagefähigkeit der Buchhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

1/08 1.1.4 Aufteilung der EL-Beziehenden

- 9007 Die Buchungen haben getrennt zu erfolgen, und zwar
- 1/08 – für EL an Personen, welche Renten der AHV beziehen;
- für EL an Personen, welche Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen der IV beziehen.
- 9007.1 Personen, welche eine Leistung gestützt auf [Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a oder b ELG](#) beziehen (vgl. Rz 2016.6 Strich 1 und 2), sind den Personen, welche Renten der AHV beziehen, gleichgestellt. Personen, welche eine Leistung gestützt auf [Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c oder d ELG](#) beziehen (vgl. Rz 2016.6 Strich 3), fallen in die andere Kategorie.

1/08 1.1.5 Aufteilung der Leistungsarten

- 9007.2 Die Buchungen haben getrennt zu erfolgen, und zwar für
- 1/08 – die jährlichen EL ([Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG](#)),
- die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ([Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).

1/08 **1.1.6 Ausscheidung nicht vom Bund finanzierten Leistungen**

9008 Nicht beitragsberechtigte Leistungen, wie Krankheits- und
1/08 Behinderungskosten ([Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG](#)), kantonale und kommunale Beihilfen, sind in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen, auch wenn sie zusammen mit den EL ausgerichtet werden.

9009 In diesem Sinne sind auch Zahlungen zur teilweisen De-
1/98 ckung von Rückforderungen, die sich sowohl auf zu Unrecht ausgerichtete EL wie auch auf rein aus kantonalen oder kommunalen Mitteln finanzierte Beihilfen beziehen, in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen.

1/08 **1.1.7 Abschluss der Buchhaltung**

9010 Abschlusstermin ist der 31. Dezember.

1/08 **1.1.8 Kontenplan**

9011 In der Betriebsrechnung sind die nachfolgenden Konten verbindlich zu führen:
1/08

- Leistungen
- Rückerstattungsforderungen
- Erlass von Rückerstattungsforderungen
- Abschreibung von Rückerstattungsforderungen
- Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
- Verzugszinsen auf EL

Die Konten können in Unterkonten aufgeteilt werden.

1/08 **1.7 Titel aufgehoben**

9011. aufgehoben

1

1/08

9012 Die Aufteilung nach Kategorie der EL-Beziehenden (Rz 9007
1/08 und 9007.1) und nach Leistungsart (Rz 9007.2) ist zu beach-
ten.

1/08 **1.2 Verbuchungsvorschriften im einzelnen**

1/08 **1.2.1 Leistungen**

9013 Die anhand der Rekapitulation der EL mit den Zu- und Ab-
gängen ermittelte Summe entspricht dem Verpflichtungsbe-
stand für den betreffenden Monat. Dieser Verpflichtungsbe-
stand – unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen
oder Rückbuchungen – ist dem Konto „Leistungen“ zu be-
lasten.

9014 Die Summe der ausbezahlten Leistungen ist gemäss Zah-
1/98 lungsliste dem Konto „Post“ oder „Bank“ gutzuschreiben.

9015 Die Abstimmung der verbuchten Leistungen nach Rz 9013
1/98 mit der Zahlungsliste hat monatlich vor der Auszahlung zu
erfolgen.

1/08 **1.2.2 Nicht zustellbare Auszahlungen**

9016 Nicht zustellbare Auszahlungen sind dem Konto „Nicht zu-
1/98 stellbare (EL-)Auszahlungen“ gutzuschreiben. Wird die Aus-
zahlung einer Leistung zurückgestellt, so ist das Betreffnis
ebenfalls diesem Konto gutzuschreiben.

9017 Geht eine angewiesene Leistung im Monat der Auszahlung
infolge Wegfalls der Anspruchsberechtigung in einem Vor-
monat an die EL-Stelle zurück, so kann dieser Betrag dem
betreffenden Leistungskonto direkt gutgeschrieben werden.

9018 Erweist sich eine nicht zustellbare Leistung nachträglich
1/98 als zu Unrecht angewiesen oder als endgültig unzustellbar,
so ist sie dem Konto „Leistungen“ – mit Gegenbuchung auf
dem Konto „Nicht zustellbare (EL-)Auszahlungen“ wieder
gutzuschreiben.

1/08 1.2.3 Rückerstattungsforderungen

- 9019 1/98 Der Betrag der Rückerstattungsforderung ist spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung rechtskräftig wird, über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten und in der Betriebsrechnung dem Konto „Rückerstattungsforderungen“ gutzuschreiben.
- 9020 Diese Buchungen haben auch zu erfolgen, wenn die EL-Stelle von sich aus den Erlass der Rückerstattung verfügt oder ihre Forderung mit einer Leistung verrechnet.

1/08 1.2.4 Erlass von Rückerstattungsforderungen

- 9021 1/98 Sofern ein rückzuerstattender Betrag ganz oder teilweise erlassen wird, ist das Betreffnis über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Erlass von Rückerstattungsforderungen“ zu belasten.

1/08 1.2.5 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen

- 9022 1/98 Muss eine Rückerstattungsforderung infolge Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise abgeschrieben werden, so ist der betreffende Betrag über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Abschreibung von Rückerstattungsforderungen“ zu belasten.

1/08 1.2.6 Nachzahlung von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen

- 9023 1/98 Abgeschriebene Rückerstattungsforderungen, welche nachträglich bezahlt werden, sind über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine sol-

che führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten und in der Betriebsrechnung dem Konto „Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen“ gutzuschreiben.

1/08 **1.2.7 Verrechnung von Rückerstattungsforderungen mit Leistungen**

9024 Werden Rückerstattungsforderungen mit EL oder mit Leistungen auf Grund des AHVG oder IVG verrechnet, so sind die Leistungen in der Betriebsrechnung dem betreffenden Konto mit dem vollen Betrag zu belasten. Der Rückforderungsbetrag ist über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) dem Kontokorrentkonto und ein allfälliger Restbetrag dem Konto „Post“ oder „Bank“ gutzuschreiben.

1/08 **1.2.8 Nachzahlungen**

9025 Die Nachzahlungen von Leistungen werden in die Rekapitulation der EL aufgenommen. Für die Verbuchung der Nachzahlungsbeträge ist auf Rz 9013 verwiesen.

1/08 **1.2.9 Revisionsdifferenzen**

9026 Revisionsdifferenzen sind auf einem Kontokorrentkonto der Beitragsbuchhaltung (oder der Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) zu verbuchen. Die Gegenbuchung hat über die entsprechenden Konten der Betriebsrechnung zu erfolgen. Dabei ist der Gesamtbetrag, einschliesslich des vom Bund subventionierten Anteils, zu berücksichtigen.

1/08 **1.3 Rekapitulation der EL**

9027–
9034 aufgehoben
1/08

- 9035 Die EL-Stellen haben den Verpflichtungsbestand der EL zu
1/08 überprüfen. Dies geschieht aufgrund der Rekapitulation der
EL, die monatlich erstellt wird.
Die Rekapitulation wird getrennt für EL zur AHV und EL zur
IV, wie auch getrennt für die jährliche EL und die Vergütung
von Krankheits- und Behinderungskosten geführt.
- 9036 Die Rz 11'201 bis 11'223 RWL gelten sinngemäss.
1/08
- 1/08 **1.4 Vorschriften für EL-Stellen, die von der kantonalen
Ausgleichskasse geführt werden**
- 1/08 **1.4.1 Buchungsvorschriften**
- 9037 Die Ausgleichskassen verbuchen den gesamten Geschäfts-
1/98verkehr im Rechnungskreis 4, welcher für die EL reserviert
ist.
- 9038 Es ist ein Kontokorrentkonto mit dem Kanton unter den
1/98Kontonummern 400.1140 oder 400.2140 zu eröffnen, auf
dem auch die Vorschüsse zu verbuchen sind. Beim Jahres-
abschluss trifft die Ausgleichskasse geeignete Vorkehren,
damit in der Jahresbilanz unter den Aktiven und Passiven
keine Minussaldi ausgewiesen werden.

1/08 1.4.2 Betriebsrechnung

9039 Die folgenden Rechnungskreise und Betriebskonten sind zu
1/98 verwenden:

Rechnungskreis	Bezeichnung
41	EL zur AHV
411	jährliche EL ¹
412	Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG
413	kantonale Zusatzleistungen ² zu den EL
414	kantonale Zusatzleistungen zu den EL: Krankheitskosten ³
42	EL zur IV
421	jährliche EL ¹
422	Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG
423	kantonale Zusatzleistungen ² zu den EL
424	kantonale Zusatzleistungen zu den EL: Krankheitskosten ³
Betriebskonto	Bezeichnung
3080	Ergänzungsleistungen
3330	Abschreibung Rückerstattungsforderungen
3370	Erläss Rückerstattungsforderungen
3610	Verzugszinsen auf EL
4609	Rückerstattungsforderungen ⁴
4650	Nachzahlungen abgeschriebener Rückerstattungsforderungen

1/08 1.4.3 Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen

9039. Leistungen, für welche kein Anspruch auf Bundesbeiträge
1 besteht (vgl. Rz 9008/9), sind in der Betriebsrechnung ge-

¹ EL nach den [Art. 9–11 ELG](#)

^{2 und 3} zusätzliche Leistungen gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 ELG](#)

³ Es steht den Ausgleichskassen frei, auf diese Unterscheidung zu verzichten und derartige Kosten im Rechnungskreis 413 bzw. 423 zu verbuchen.

⁴ Bezeichnung nach WBG: übrige Rückerstattungsforderungen

1/08 trennt zu verbuchen. Dazu werden die Rechnungskreise 413 und 414 (Leistungen zur AHV), 423 und 424 (Leistungen zur IV) verwendet.

1/08 **1.4.4 Nicht zustellbare Auszahlungen**

9039. Nicht zustellbare Auszahlungen sind auf dem Konto
2 400.2115 „Nichtzustellbare Auszahlungen“ auszuweisen.
1/98 Dies gilt auch, wenn solche Fälle über die Leistungsbuchhaltung erfasst werden.
Wenn die Auszahlung auch Anteile von Leistungen der AHV oder IV enthält, kann der Gesamtbetrag vorübergehend dem Rechnungskreis 2 (Konto 200.2115 „Nichtzustellbare Auszahlungen“) gutgeschrieben werden.

1/08 **1.4.5 Verwaltungsaufwand**

9039. Der Verwaltungsaufwand ist grundsätzlich detailliert in den
3 Aufwandkonten des Rechnungskreises 480 zu verbuchen.
1/98 Es ist jedoch auch gestattet, den Verwaltungsaufwand im Rechnungskreis 910 zu erfassen und mit einer Kostenvergütung durch die EL abzugelten.

1/08 **1.4.6 Erstellen des Monatsausweises**

- 9040 Ein Verbindungskonto 400.1201 oder 400.2201 ist zu eröffnen,
1/98 um am Ende des Monats das Guthaben oder die Schuld des Rechnungskreises 4 „Ergänzungsleistungen“ gegenüber dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ auszuweisen.
- 9041 Der Umsatz der Betriebskonten kumuliert sich bis zum jährlichen Abschluss. Daher darf vor der Erstellung der Jahresrechnung keine monatliche Überweisung erfolgen.

1/08 **1.4.7 Verbindungskonto mit dem Rechnungskreis 1
„Geldmittel“**

9042 Wenn der Rechnungskreis 4 „Ergänzungsleistungen“ am
1/98 Monatsende eine Schuld (Konto 400.2201) gegenüber dem
Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ aufweist, so ist unverzüglich
für den Ausgleich zu sorgen. Um solche Situationen zu ver-
meiden, haben die Ausgleichskassen dafür zu sorgen, dass
ihnen die Kantone die benötigten Geldmittel fristgerecht zur
Verfügung stellen.

1/08 **1.5. Vorschriften für EL-Stellen, welche eine Leistungs-
buchhaltung mit individuellen Konten der EL-Be-
ziehenden führen**

1/08 **1.5.1 Eintragungen**

9043 Werden individuelle Konten der EL-Beziehenden geführt, so
1/08 sind auf diesen grundsätzlich die
– geschuldeten Leistungen
– ausbezahlten Leistungen
– nicht zustellbaren Auszahlungen
– endgültig nicht zustellbaren Leistungen
– Rückerstattungsforderungen für zu Unrecht ausgerichtete
Leistungen
– Bezahlung von Rückerstattungsforderungen
– Erlass von Rückerstattungsforderungen
– Abschreibung von Rückerstattungsforderungen
– Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforde-
rungen
– Verzugszinsen auf EL
festzuhalten.

1/08 **1.5.2 Verbuchung in der Hauptbuchhaltung**

9044 Der Umsatz der Leistungen und der Zahlungen ist späte-
1/08 stens vor dem Erstellen jedes Monatsausweises auf die
Hauptbuchhaltung zu übertragen, und zwar in die Konten,
welche in Rz 9011 definiert sind.

Die Abstimmung mit den individuellen Konten der EL-Beziehenden hat monatlich vor der Auszahlung zu erfolgen.

1/08 **1.5.3 Rechnungsablage am Ende des Jahres**

9045 Der Jahresabschluss per 31. Dezember hat die Salden der
1/08 Betriebskonten, wie sie in Rz 9011 definiert sind, wiederzugeben. Der Saldo der Betriebsrechnung ist dem Kanton auf dem Kontokorrentkonto, auf dem die Vorschüsse verbucht sind, zu belasten. Der Saldo dieses Kontos sowie die Salden des Kontokorrentkontos „EL-Beziehende“ und des Kontos „Post“ oder „Bank“ sind in die Abschlussbilanz zu übertragen.

9046 aufgehoben
1/98

1/08 **2. Register**

1/08 **2.1 Register der EL-Beziehenden**

9047 Die EL-Stelle hat über sämtliche EL, die sie auszahlt, ein Re-
1/08 gister zu führen. Dieses soll über den Namen der leistungsberechtigten Person, die Versichertennummer und über den Namen eines allfälligen Drittempfängers, die Adresse, die Art der Leistung und den Betrag der EL Aufschluss geben. Änderungen sind laufend nachzutragen. Werden individuelle Konten der EL-Beziehenden geführt, so kann dieses Register mit den Konten der EL-Beziehenden verbunden werden.

1/08 **2.2 Vormerkregister**

9048 Die EL-Stelle hat dafür zu sorgen, dass
1/98 – sämtliche voraussehbaren Mutationen (z.B. Erreichen der massgebenden Altersgrenze durch die berechtigte Person, ihren Ehegatten und ihre Kinder, Beendigung der Ausbildung, Befristung von IV-Renten) sowie

- periodische Kontrollen, die allenfalls im Einzelfall zusätzlich zur periodischen Überprüfung (vgl. Rz 8009) erforderlich sind, rechtzeitig erkennbar sind, indem sie ein Vormerkregister anlegt.

9049 Diese Fälle sind laufend zu überwachen, damit gegebenenfalls in der Auszahlung kein Unterbruch eintritt und Verluste möglichst vermieden werden.

9049.

1–

9049. aufgehoben

2

1/08

1/08 **3. Datenverarbeitungsanlagen**

9050 Werden von EL-Stellen Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, so ist mit einer geeigneten Organisation sicherzustellen, dass die EDV richtig, wirtschaftlich und leistungsfähig arbeitet. Ueber die gesamte EDV-Applikation ist eine Dokumentation zu führen. Diese muss ständig nachgeführt werden und so aufgebaut sein, dass sachverständige Dritte das EDV-System verstehen. Die EDV-Programme sind ausreichend zu testen.

Die gespeicherten Daten sind durch im EDV-Verfahren übliche Sicherheitsvorkehrungen vor Verlust und Beeinträchtigung zu schützen.

1/08 **4. Ermittlung und Abrechnung des Bundesbeitrages**

1/08 **4.1 an die Leistungen**

1/08 **4.1.1 Höhe**

9051 An die jährlichen EL zur AHV und IV leistet der Bund Beiträge ([Art. 13 ELG](#)).

9051. Das BSV legt jährlich für jeden Kanton den Bundesanteil in
1 Prozent fest. Der Anteil wird nach mathematischen Regeln
1/08 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet ([Art. 39 Abs. 1
ELV](#)).
9051. Einzelheiten für die Berechnung des Bundesanteils sind ent-
2 halten in:
1/08 – [Artikel 13 Absätze 1 und 2 ELG](#),
– [Artikel 39 Absatz 4 ELV](#) und [Artikel 39a ELV](#).
9051. Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils sind die
3 laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezem-
1/08 ber des Vorjahres ([Art. 39 Abs. 2 ELV](#)).
9051. Die Meldung der massgebenden Berechnungselemente ist in
4 Rz 9075.1–2 geregelt.
1/08
- 9052 aufgehoben
1/08
- 1/08 **4.1.2 Abrechnung**
- 9053 Das BSV setzt die Bundesbeiträge auf Grund der vom Kan-
1/08 ton zu erstellenden Abrechnung über die jährlichen EL fest.
Dazu ist das offizielle Formular des BSV zu verwenden.
- 9054 Die Abrechnung erstreckt sich auf ein Kalenderjahr, d.h. auf
die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 9055 Die Abrechnung hat grundsätzlich die Umsätze der Betriebs-
1/08 konten (vgl. Rz 9011) wiederzugeben. Über die EL an Perso-
nen, welche AHV-Renten beziehen, sowie an Personen, wel-
che Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen der IV
beziehen, ist getrennt abzurechnen. Dies gilt sinngemäss für
Rückerstattungsforderungen, für den Erlass und für die Ab-
schreibung von Rückerstattungsforderungen, die Nachzah-
lung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen und die
Verzugszinsen auf EL.

9055. Rz 9007.1 ist anwendbar.
1
1/98
9055. In der Abrechnung dürfen keine Krankheits- und Behinde-
2 rungskosten enthalten sein.
1/08
9055. In der Abrechnung dürfen die kantonalen und regionalen
3 Durchschnittsprämien für die Krankenpflegeversicherung
1/08 nicht enthalten sein ([Art. 54a Abs. 1 ELV](#)).
- 9056 Auf der Abrechnung ist die Stelle aufzuführen, zu deren
Handen der Bundesbeitrag gutzuschreiben ist.
- 9057 aufgehoben
1/08
- 9058 Die Abrechnung ist dem BSV bis 31. Dezember des betref-
1/94 fenden Jahres einzureichen ([Art. 40 Abs. 4 ELV](#)).
- 1/08 **4.1.3 Überweisung**
- 9059 Dem Kanton wird der Bundesbeitrag an die jährlichen EL, der
1/08 ihm gewährt werden kann, mit besonderem Schreiben mit-
geteilt.
- 9060 Vom Bund geleistete Vorschüsse werden mit dem aufgrund
der Abrechnung ermittelten Bundesbeitrag verrechnet.
- 9061 Nachträgliche Korrekturen werden bei der Festsetzung künf-
tiger Bundesbeiträge berücksichtigt.
- 9062 Das BSV weist die Beiträge in der Regel innert Monatsfrist
nach Eingang der Abrechnung an.
- 9063 Die Überweisung des Bundesbeitrages erfolgt auf das Konto
1/08 des Kantons beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, zu
Handen der vom Kanton genannten Stelle.

1/08 **4.1.4 Durchführung in Gemeinden**

9064 Kantone, welche die Festsetzung und Auszahlung der EL ganz oder teilweise den Gemeinden überlassen, haben die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen und zusammenzufassen. Für die Zusammenfassung gelten Rz 9053–9058 sinngemäss.

1/08 **4.1.5 Rückerstattung**

9065 aufgehoben

1/08

9066 Zu Unrecht ausbezahlte Bundesbeiträge sind vom Kanton zurückzuerstatten.

1/08 **4.1.6 Vorschüsse**

[\(Art. 41 Abs. 2 ELV\)](#)

9067 Das BSV gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährliche Vorschüsse, die in der Regel 80 Prozent der voraussichtlichen Beiträge nicht übersteigen dürfen.

1/08

9068 Grundlage für die Berechnung der Vorschüsse für das erste und zweite Quartal sind die Ausgaben des Vorjahres. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung bei Gesetzesänderungen.

1/08

9068. Der Vorschuss für das dritte Quartal wird aufgrund des Saldos der im ersten Quartal ausbezahlten EL und Rückerstattungsforderungen berechnet und der Vorschuss für das vierte Quartal aufgrund des Saldos der im ersten Halbjahr ausbezahlten EL und Rückerstattungsforderungen.

1

1/08

9069 Dem Kanton wird der Betrag der Vorschüsse jeweils mitgeteilt.

1/08

9070–

9071 aufgehoben

1/08

9072 Die Anweisung der Vorschüsse erfolgt für das 1. Quartal
1/08 nach Empfang der Abrechnung zur Festsetzung des Bundesbeitrages des Vorjahres und später Ende März, Ende Juni und Ende September auf das Konto des Kantons beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, zu Handen der vom Kanton bezeichneten Stelle.

1/08 4.2 an die Verwaltungskosten

9073 Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungskosten für die
1/08 Festsetzung und Auszahlung der jährlichen EL ([Art. 24 ELG](#)) mit Fallpauschalen.

9073. Die Fallpauschalen sind wie folgt abgestuft:

- 1 – je 210 Franken für die ersten 2500 Fälle,
- 1/08 – je 135 Franken für die Fälle 2501 bis 15 000,
- je 50 Franken für jeden weiteren Fall.

9073. Hat ein Kanton die Festsetzung und die Auszahlung der Er-
2 gänzungsleistungen mehr als einer Stelle übertragen, so
1/08 werden die Fälle zusammengezählt ([Art. 42a Abs. 2 ELV](#)).

9073. Das BSV ermittelt für jeden Kanton die Anzahl Fälle.

3
1/08

9073. Massgebend sind die laufenden Fälle der Hauptauszahlung
4 für den Monat Dezember des Vorjahres.

1/08

9073. Dabei werden Ehepaare in der Heim/Hause- (Rz 4004.8/9)
5 und Heim/Heim-Konstellation (Rz 4005) als zwei Fälle ge-

1/08 zählt.

9073. Bei gesonderter Berechnung für ein Kind nach Rz 2043.3 gilt
6 das Kind für die Fallpauschale als selbständiger Fall.
1/08
9073. *[Regelungen zum Verfahren folgen im Jahr 2008/9]*
7 und
8
9073. Dem Kanton wird der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten,
9 den, der ihm gewährt werden kann, mit besonderem Schreiben mitgeteilt.
1/08
9073. Die Überweisung des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten erfolgt auf das gleiche Konto wie der Bundesbeitrag
10 an die jährlichen EL.
1/08
9073. Die Überweisung erfolgt im Leistungsjahr in drei Raten per
11 31. Mai, 15. August und 15. November ([Art. 42c Abs. 2 ELV](#)).
1/08
9073. Als erste Rate wird die Hälfte, als zweite und dritte Rate je
12 ein Viertel des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten
1/08 ausbezahlt ([Art. 42c Abs. 3 ELV](#)).
9073. Zu Unrecht ausbezahlte Bundesbeiträge sind vom Kanton
13 zurückzuerstatten.
1/08
- 9074 Hat ein Kanton die Festsetzung und Auszahlung der EL der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen, so hat er ihr die daraus erwachsenden Verwaltungskosten zu vergüten. Die Vergütung ist vom Kanton vorschüssig und in der Regel quartalsweise zu entrichten. Sofern die Vergütung erst am Ende des Rechnungsjahres festgesetzt wird, hat der Kanton quartalsweise eine dem mutmasslichen Jahresbetreffnis entsprechende Teilzahlung zu leisten.
- 9075 Hinsichtlich der Posttaxen sind die Weisungen des BSV im
1/08 Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-

Zahlungsverkehr (KSPF, Dok. 318.107.03), insbesondere Rz 5001–5003 massgebend.

1/08 **4.3 Datenlieferung und Meldungen**

1/08 **4.3.1 Datenlieferung**

9075. Die Berechnungselemente der laufenden Fälle der Hauptauszahlung für den Monat Dezember sind dem BSV innerhalb
1
1/08 eines Monats seit der Hauptauszahlung zu melden ([Art. 39 Abs. 3 ELV](#)).

9075 Für die technischen Angaben und die Einzelheiten der Mel-
2
1/08 dung ist Anhang VIII massgebend.

1/08 **4.3.2 Meldungen**

1/08 **4.3.2.1 jährliche Ergänzungsleistungen**

9075. Dem BSV ist der Saldo der im laufenden Jahr ausbezahlten
3
1/08 EL (ohne Krankheitskosten) und Rückerstattungsforderungen, aufgeteilt nach EL zur AHV und EL zur IV, wie folgt zu melden:

für das erste Quartal	bis 7. April;
für das erste und zweite Quartal	bis 7. Juli;
für das erste bis dritte Quartal	bis 7. Oktober.

1/08 **4.3.2.2 Krankheits- und Behinderungskosten** ([Art. 28a ELV](#))

9075. Dem BSV sind die pro Kalenderjahr vergüteten Krankheits-
4
1/08 und Behinderungskosten bis Ende Februar zu melden.

9075. Es sind die Umsätze der Betriebskonten (vgl. Rz 9011), auf-
5
1/08 geteilt nach EL zur AHV und EL zur IV, zu melden.

1/08 **5. Berichterstattung**

- 9076 Die EL-Stellen der Kantone haben dem BSV einen Jahresbericht über die EL einzureichen. Dabei können bestimmte statistische oder rechnerische Angaben verlangt werden.
- 9077 Die Berichterstattung besteht aus einem obligatorischen statistischen Bericht und einem fakultativen Textbericht. Sie hat über die Tätigkeit der EL-Stellen auf dem Gebiet der EL im verflossenen Kalenderjahr Aufschluss zu geben.
- 9078 Die Berichte sind bis 31. März des folgenden Jahres abzuliefern. Falls die kantonale Ausgleichskasse mit der Durchführung der EL betraut ist, kann sie die Ausführungen und Angaben über die EL dem Textbericht über die AHV/IV/EO beifügen.

1/08 **6. Meldeverfahren mit der ZAS bei Rentenanpassungen und generellen Überprüfungen**

1/08 **6.1 Gemeinsame Bestimmungen**

- 9079 Mit dem Meldeverfahren können die im zentralen Rentenregister gespeicherten Renten und Hilflosenentschädigungen sowie die IV-Grade in Erfahrung gebracht werden. Für die technischen Angaben wie die Einzelheiten der Meldung sind die „Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren“ (Dok. 318.106.04) und die „Technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS“ massgebend.
9079. Für den materiellen Inhalt der einzelnen Datenfelder siehe
1 auch Anhang VII.
1/97
9079. Die Fälle nach Rz 2016.6–2016.11 sind der ZAS zu mel-
2 den.
1/97

9080 Es können sowohl EL-Fälle gemeldet werden, bei denen die
1/91 Rente und Hilflosenentschädigung durch eine andere Ausgleichskasse ausbezahlt werden, als auch Fälle, bei denen die Auszahlung durch die eigene Ausgleichskasse erfolgt.

1/08 **6.2 Rentenanpassungen**

9081 Vor einer Rentenanpassung erhalten die EL-Stellen einen
1/91 Fragebogen, der von ihnen oder ihrer Servicestelle *bis 30. September* der ZAS zurückzusenden ist und der als Anmeldung für den Datenaustausch gilt.

9082 In Bezug auf das Meldeverfahren kann mit der ZAS ein
1/08 Testlauf durchgeführt werden. Dazu sind ihr eine begrenzte Anzahl (max. 200) EL-Beziehende bis Ende Oktober zu melden. Die Rückmeldung der umgerechneten Daten dieser EL-Beziehenden erfolgt bis 10. November.

9083 Die erforderlichen Daten sind der ZAS *bis spätestens*
1/95 *23. November* zu melden. Die Rückmeldungen der ZAS erfolgen bis 20. Dezember.

9084 aufgehoben
1/97

9085 Bei Fällen, die mit einer Bemerkung der ZAS (nach Rz 6013
1/03 des Kreisschreibens über die Umrechnung der Renten [in Band II der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich]) versehen sind, hat die EL-Stelle den Rentenbetrag bei der zuständigen Ausgleichskasse zu erfragen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die ZAS die Rente nicht umrechnen kann.

9086 aufgehoben
1/97

9087 Die EL-Fälle sind der ZAS auf dem neuesten Stand zu melden.
1/91 Für die nach der Meldung entstehenden oder mutierten Renten wie auch für neue EL-Fälle muss der Rentenbetrag

direkt bei der Ausgleichskasse, die die Rente auszahlt, erfragt werden.

1/08 **6.3 Generelle Überprüfung**

- 9088 Wird – unabhängig von einer Rentenanpassung – eine generelle Überprüfung der Renten und Hilflosenentschädigungen gewünscht, die der EL-Berechnung zugrunde liegen, so ist der Meldetermin mit der ZAS abzusprechen. Eine solche Überprüfung ist jederzeit möglich.
- 1/91

Inkrafttreten

Die vorliegende Wegleitung tritt ab sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Wegleitung wird aufgehoben:
Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV,
gültig ab 1. Januar 1994, inklusive

- Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 1995
- Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 1996
- Nachtrag 3, gültig ab 1. August 1996
- Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 1997
- Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 1998
- Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 1999
- Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2000
- Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2001

Die materiellen Bestimmungen der aufgehobenen Weisungen behalten ihre Gültigkeit für Rückforderungen und Nachzahlungen, die in die Zeit vor dem Inkrafttreten zurückreichen.

Anhang I: Anhangtabellen

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (von Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben)

Stand 1.1.2008

Tabelle 1

	Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG
Alleinstehende	18 140
Ehepaare	27 210
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	18 140
1. und 2. Kind je	9 480
3. und 4. Kind je	6 320
5. und weitere Kinder je	3 160

Beträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Stand 1.1.2008

Tabelle 1a

	Personen zu Hause Art. 14 Abs. 3 Bst. a ELG	Personen im Heim Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG
Alleinstehende	25 000	6 000
verwitwete Personen	25 000	6 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen	25 000	6 000
Ehepaare (beide zu Hause bzw. beide im Heim)	50 000	je 6 000
Vollwaisen	10 000	6 000
getrennt lebendes Kind (Art. 4 Abs. 1 Bst. b ELV oder Art. 7 Abs. 1 Bst. c ELV)	10 000	6 000
übrige Kinder, je	–	6 000
	(im Betrag des Elternteils oder Ehepaares inbegriffen)	

Die Kantone können höhere Beiträge vorsehen.

Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV oder UV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit können die Beträge nach Tabelle 1a für die Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten erhöht werden (vgl. [Art. 14 Abs. 4 ELG](#) und [Art. 19b ELV](#)). Eine Erhöhung ist auch möglich beim Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine solche der IV bei mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit bezogen wurde ([Art. 14 Abs. 5 ELG](#)).

Stand 1.1.2008

Tabelle 1b

	Erhöhung	Höchstbetrag (Personen zu Hause)
Alleinstehende und verwitwete Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehepaare (beide zu Hause)		
beide Ehegatten je schwer	+ 130 000	180 000
beide Ehegatten je mittelschwer	+ 70 000	120 000
ein Ehegatte schwer, der andere mittelschwer	+ 100 000	150 000
nur ein Ehegatte schwer	+ 65 000	115 000
nur ein Ehegatte mittelschwer	+ 35 000	85 000
Vollwaisen	keine Erhöhung	10 000
getrennt lebendes Kind	keine Erhöhung	10 000
übrige Kinder	keine Erhöhung	–
		(im Betrag des Elternteils oder Ehepaares inbegriffen)

Liste der Stellen nach Artikel 13a ELKV (Tabelle 1c)

1/08 aufgehoben

Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten)
([Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#))

Stand 1.1.2008

Tabelle 2

	Alleinstehende	Ehepaare (kein Ehegatte im Heim) Personen mit an EL beteiligten Kindern
alle Kantone	13 200	15 000
Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnung	3 600	3 600

Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte (Rz 7042.1)

Stand 1. Januar 2008

Tabelle 3

Jahresbeträge in Franken

<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i>	
– für Alleinstehende	18 140
– für Ehepaare	27 210
– für jedes der ersten zwei Kinder	9 480
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 320
– für jedes der übrigen Kinder	3 160
 <i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	5 028
– für Kinder	1 200
– für junge Erwachsene	4 176
 <i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Alleinstehende	13 200
– für Ehepaare ¹	15 000
 Freibetrag bei selbstbewohntem Wohneigentum	112 500
 Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
 Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
 Heimkosten	keine Begrenzung
 Betrag für persönliche Auslagen	4 800

¹ Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

	Jahresbeträge in Franken
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

**Sonderregelungen der Kantone auf dem Gebiete der EL
(Tabellen 3a bis 3c)**

1/08 aufgehoben

Regelungen der Kantone

1. Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern ([Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 ELG](#))

Tabelle 4a

Die Tabelle wird in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert.

2. Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG](#))

Tabelle 4b

Die Tabelle wird in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert.

3. Betrag für persönliche Auslagen ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG](#))

Tabelle 4c

Die Tabelle wird in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert.

4. Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten

1/08 aufgehoben

5. Betrag für persönliche Auslagen

1/08 aufgehoben

Höhe des Bundesbeitrages nach Kantonen (Tabelle 4)

1/08 aufgehoben

Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfaldeckung) für das Jahr 2008 nach Kantonen (Rz 3009)

Stand 2008

Tabelle 5

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.sozialversicherungen.admin.ch im Ordner „KV“ unter „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	4 200	3 360	1 008
Region 2	3 660	2 868	888
Region 3	3 384	2 628	828
BE			
Region 1	4 428	3 528	1 056
Region 2	3 900	3 048	924
Region 3	3 636	2 820	864
LU			
Region 1	3 372	2 676	828
Region 2	3 084	2 460	768
Region 3	2 964	2 352	732
UR	2 880	2 292	708
SZ	3 120	2 460	756
OW	2 784	2 220	684
NW	2 628	2 088	648
GL	3 132	2 472	756
ZG	3 048	2 436	756
FR			
Region 1	3 696	3 060	900
Region 2	3 348	2 736	816
SO	3 396	2 688	828
BS	4 908	3 936	1 200

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	3 900	3 048	960
Region 2	3 588	2 808	888
SH			
Region 1	3 708	2 892	900
Region 2	3 432	2 664	828
AR	2 844	2 220	696
AI	2 676	2 088	660
SG			
Region 1	3 444	2 688	852
Region 2	3 156	2 460	768
Region 3	3 036	2 352	744
GR			
Region 1	3 300	2 604	816
Region 2	3 120	2 496	780
Region 3	2 880	2 280	708
AG	3 396	2 688	828
TG	3 480	2 736	852
TI			
Region 1	4 488	3 588	1 068
Region 2	4 200	3 360	1 008
VD			
Region 1	4 692	3 876	1 152
Region 2	4 416	3 720	1 080
Region 3	4 200	3 552	1 032
VS			
Region 1	3 276	2 712	816
Region 2	2 868	2 244	708
NE	4 368	3 612	1 008
GE	5 028	4 176	1 200
JU	4 008	3 348	984

Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidungen in den Steuerperioden 1997–2008“

Tabelle 6

Der Repartitionswert beträgt für nicht selbstbewohnte Liegenschaften in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %			Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	1997–1998	1999–2001	ab 2002	1997–2001	ab 2002
ZH	110	100	90	100	100
BE	160	100	100	100	100
LU	120	100	95	100	100
UR	120	120	90	80	80
SZ	140	140	140/80*	100	100
OW	140	140	125/100**	100	100
NW	110	110	95	100	100
GL	170	170	75	110	100
ZG	140	130	110	110	100
FR	130	130	110	100	100
SO	280	280	225	100	100
BS	150	150	105	100	100
BL	270	270	260	100	100
SH	120	120	100	100	100
AR	110	110	70	100	100
AI	110	110	110	100	100
SG	110	110	80	100	100
GR	110	110	115	100	100
AG	180	120	85	100	100
TG	110	110	70	100	100
TI	120	120	115	100	100
VD	100	100	80	80	100
VS	200	200	215/145***	80	100
NE	100	100	80	100	100
GE	110	110	115	100	100
JU	100	100	90	100	100

* Für den Kanton *SZ* gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140%. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80%.

** Für den Kanton *OW* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100%.

*** Für den Kanton *VS* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145%.

Anhang II: Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

1. Alleinstehende Person (Rz 4003)

Einnahmen

Vermögensertrag	1 000	
Vermögensverzehr	1 500	
AHV-Rente	18 816	
Pensionskasse	3 600	
Total		24 916 ①

Ausgaben

Tagestaxe im Heim		
– pro Tag 120	43 800	
Persönliche Auslagen ¹	4 200	
Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ²	3 300	
		51 300 ②

Berechnung der EL

EL pro Jahr ② minus ①	26 384
EL pro Monat	2 199

¹ Betrag wird vom Kanton festgelegt

² kantonal unterschiedlich

2. Ehepaar im Pflegeheim (Rz 4004.8)

Beispiel 2a:

Sachverhalt

Beide Ehegatten leben im Pflegeheim. Das Heim des Mannes kostet im Tag 200 Franken. Die Krankenkasse zahlt daran pro Tag 40 Franken. Das Heim der Frau kostet im Tag 180 Franken. Die Krankenkasse zahlt daran pro Tag 35 Franken. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Heimtaxen sind vom Kanton nicht begrenzt worden. Dagegen hat der Kanton den Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht. Dem Mann gehört ein Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 300 000 Franken. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in Höhe von 85 000 Franken, welche zu 4,5% verzinst werden müssen. Der Eigenmietwert beträgt 12 000 Franken. Das Haus ist nicht vermietet. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 50 000 Franken, welches mit 3% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 275 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Rente in Höhe von monatlich 1640 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1280 Franken.

EL-Berechnung

Gemeinsamer Berechnungsteil

a) Bestimmung des Vermögensverzehrs

Liegenschaft	300 000
Sparvermögen	50 000
Bruttovermögen	<u>350 000</u>
./. Hypotheken	<u>85 000</u>
Reinvermögen	265 000
./. Freibetrag Ehepaar	<u>40 000</u>
für Verzehrsberechnung massgebendes Vermögen	225 000
Vermögensverzehr 1/5 von 225 000	45 000

b) Einnahmen

Vermögensverzehr	45 000
Eigenmietwert	12 000
Zinsertrag	1 500
AHV-Rente Mann	19 680
AHV-Rente Frau	15 360
Total Einnahmen des Ehepaares	<u>93 540</u>

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
Einnahmen		
Hälfte der Einnahmen des Ehepaares	46 770	46 770
Krankenkassenleistung (365 x 40 bzw. 35)	<u>14 600</u>	<u>12 775</u>
Total Einnahmen	61 370	59 545

Ausgaben

Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ¹	3 300	3 300
Heimtaxe (365 x 200 bzw. 180)	73 000	65 700
Persönliche Auslagen	4 200	4 200
Hypothekarzins	1 913	1 913
Gebäudeunterhalt (1/5 v. Ertrag)	<u>1 200</u>	<u>1 200</u>
Total Ausgaben	83 613	76 313

jährliche EL

Ausgaben	83 613	76 313
./. Einnahmen	<u>61 370</u>	<u>59 545</u>
EL pro Jahr	22 243	16 768

¹ kantonal unterschiedlich

Beispiel 2b:
1/08

Sachverhalt

Wie Beispiel 2a, jedoch ohne Liegenschaftsbesitz.

EL-Berechnung

Gemeinsamer Berechnungsteil

a) Bestimmung des Vermögensverzehr

Sparvermögen	50 000
./.. Freibetrag Ehepaar	40 000
	<hr/>
für Verzehr Berechnung massgebendes Vermögen	10 000
Vermögensverzehr 1/5 von 10 000	2 000

b) Einnahmen

Vermögensverzehr	2 000
Zinsertrag	1 500
AHV-Rente Mann	19 680
AHV-Rente Frau	15 360
Total Einnahmen des Ehepaares	38 540

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
Einnahmen		
Hälfte der Einnahmen des Ehepaares	19 270	19 270
Krankenkassenleistung (365 x 40 bzw. 35)	14 600	12 775
Total Einnahmen	33 870	32 045

Ausgaben

Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ¹	3 300	3 300
Heimtaxe (365 x 200 bzw. 180)	73 000	65 700
Persönliche Auslagen	<u>4 200</u>	<u>4 200</u>
Total Ausgaben	80 500	73 200

jährliche EL

Ausgaben	80 500	73 200
./. Einnahmen	<u>33 870</u>	<u>32 045</u>
EL pro Jahr	46 630	41 155

¹ kantonal unterschiedlich

3. Ehegatte im Pflegeheim/Ehegattin zu Hause (Rz 4005)

1/08

Sachverhalt

Der Mann leidet an Alzheimer und lebt im Pflegeheim. Das Heim kostet im Tag 200 Franken. Die Krankenkasse zahlt daran pro Tag 40 Franken. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 200 Franken im Monat festgelegt. Die Heimplatzgebühren sind vom Kanton nicht begrenzt worden. Dem Mann gehört ein Einfamilienhaus mit einem Steuerwert von 200 000 Franken. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in Höhe von 85 000 Franken, welche zu 4,5% verzinst werden müssen. Die Frau wohnt im Einfamilienhaus. Der Eigenmietwert beträgt 12 000 Franken. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 50 000 Franken, welches mit 3% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 275 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Rente in Höhe von monatlich 1640 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1280 Franken.

EL-Berechnung

Gemeinsamer Berechnungsteil

a) Bestimmung des Vermögensverzehr

selbstbewohnte Liegenschaft	200 000
./. Freibetrag	<u>112 500</u>
anrechenbarer Wert der Liegenschaft	87 500
Sparvermögen	<u>50 000</u>
Bruttovermögen	137 500
./. Hypotheken	<u>85 000</u>
Reinvermögen	52 500
./. Freibetrag Ehepaar	<u>40 000</u>
für Verzehr berechnung massgebendes Vermögen	12 500
Vermögensverzehr 1/10 von 12 500	1 250

b) Einnahmen

Vermögensverzehr	1 250
Zinsertrag	1 500
AHV-Rente Mann	19 680
AHV-Rente Frau	15 360
Total Einnahmen des Ehepaars	<u>37 790</u>

Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
Einnahmen		
Hälfte der Einnahmen des Ehepaars	18 895	18 895
Krankenkassenleistung (365 x 40)	14 600	
Eigenmietwert		12 000
Total Einnahmen	<u>33 495</u>	<u>30 895</u>

Ausgaben

Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ¹	3 300	3 300
Lebensbedarf	—	18 140
Bruttomiete (Eigenmietwert 12 000 + NK-Pauschale 1680)		13 200 max.
Heimtaxe (365 x 200)	73 000	
Persönliche Auslagen	2 400	
Hypothekarzins		3 825
Gebäudeunterhalt (1/5 v. Ertrag)		2 400
Total Ausgaben	<u>78 700</u>	<u>40 865</u>

¹ kantonal unterschiedlich

jährliche EL

Ausgaben	78 700	40 865
./. Einnahmen	<u>33 495</u>	<u>30 895</u>
EL pro Jahr	45 205	9 970

Anhang III: Graphische Verdeutlichung zu Artikel 17a ELV

1/95 aufgehoben

**Anhang IV: Richtlinien für die Vergütung von Zahnbehand-
lungskosten im Bereich der EL**

1/08 aufgehoben

Anhang V: Berechnungsbeispiel zu Rz 2013.2

Ein Ausländer, der seit 6 Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebt und hier Wohnsitz hat, erhält eine ordentliche Teilrente von Fr. 400.– pro Monat.

Die EL und die Rente dürfen zusammen Fr. 13 260.– (12 x 1105) nicht übersteigen.

Die jährliche Rente beträgt im Beispiel Fr. 4 800.–, somit kann pro Jahr höchstens noch eine EL von Fr. 8 100.–¹ ausgerichtet werden.

	2007	
Ausgaben		
Lebensbedarf	18 140	
Krankenversicherungsprämie (Pauschale) ²	3 300	
Miete max.	<u>13 200</u>	
		34 640 ①
Einnahmen		
Rente	<u>4 800</u>	
		4 800 ②
Berechnung der EL		
Ausgabenüberschuss ① minus ②		29 840
EL im Jahr (plafoniert)		8 460 ¹

¹ Ohne Anspruch aus Prämienverbilligung

² kantonal unterschiedlich

Anhang VI: Prüfungsschema zu Rz 2016.6–2016.11

Es wird angenommen, dass die Person Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und dass die Karenzfrist bei Ausländerinnen und Ausländern erfüllt ist.

1. Rente der AHV/IV?
 - nein, weiter bei Ziff. 2
 - ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
2. Hilflosenentschädigung der IV?
 - nein, weiter bei Ziff. 3
 - ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
3. IV-Taggeld ununterbrochen während mind. 6 Monaten?
 - nein, weiter bei Ziff. 4
 - ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
4. Liegt eine Verfügung betr. Rente vor?
 - ja, weiter bei Ziff. 5
 - nein, Rentenanspruch abklären bzw. abklären lassen.
Sobald abgeklärt, weiter bei Ziff. 1
5. Wurde ein Rentenanspruch abgelehnt, weil die Mindestbeitragsdauer (MBD) *nicht* erfüllt ist?
 - ja, weiter bei Ziff. 5.1
 - nein (d.h. MBD erfüllt) → Abweisung
- 5.1 Handelt es sich um Betagte (ordentliches Rentenalter erreicht)?
 - ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
(Ausnahme¹: Abweisung bei Nichtvertragsausländern und bei Vertragsausländern, bei denen der Staatsvertrag keinen Anspruch auf aoR einräumt)
 - nein, weiter bei Ziff. 5.2

¹ Diese Ausnahme gilt *nicht* für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose

- 5.2 Handelt es sich um Hinterlassene?
- ja, prüfen ob bei erfüllter MBD ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV bestünde
 - falls ja, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
 - falls nein → Abweisung
 - nein, weiter bei Ziff. 5.3
- 5.3 Handelt es sich um eine invalide Person bzw. macht die Person geltend, invalid zu sein?
- nein → Abweisung
 - ja, weiter bei Ziff. 5.3.1 (Mindest- und Höchstalter abklären) (Ausnahme¹: Abweisung bei Nichtvertragsausländern und bei Vertragsausländern, bei denen der Staatsvertrag keinen Anspruch auf aoR einräumt)
- 5.3.1 Ist die Person jünger als 18 oder bereits im Rentenalter?
- ja → Abweisung
 - nein, *Invaliditätsgrad* bei der zuständigen IV-Stelle *abklären* lassen. Sobald abgeklärt, weiter bei Ziff. 5.3.2
- 5.3.2 Höhe des Invaliditätsgrades
- mind. 40 Prozent, wirtschaftl. Voraussetzung prüfen
 - unter 40 Prozent → Abweisung
 - Wenn wegen Eingliederungsmassnahmen noch kein Invaliditätsgrad festgelegt werden kann, ist das EL-Gesuch abzuweisen.

Anschliessend ist die wirtschaftliche Voraussetzung zu prüfen.

¹ Diese Ausnahme gilt *nicht* für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose

Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen ([Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#), [Art. 57 Abs. 1 Bst. d IVG](#), [Art. 41 Abs. 1 Bst. k IVV](#))

Anwendbares Verfahren

- 1 Soweit dieser Anhang keine abweichenden Weisungen enthält, gilt das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI) sinngemäss.

Anmeldung

- 2 Wird eine Anmeldung für eine EL direkt bei der IV-Stelle (IVST) eingereicht, leitet sie diese umgehend an die zuständige EL-Stelle weiter. Die IVST nimmt ohne Auftrag der EL-Stelle keine Abklärungen vor.

Abklärungsverfahren

- 3 Die *EL-Stelle* prüft, ob folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
 - Karenzfrist (bei Ausländer/innen)
 - keine Anspruchsberechtigung nach [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c ELG](#)
 - Alter zwischen 18 Jahren und dem AHV-Rententalter
- 4 Die EL-Stelle erteilt der zuständigen IVST den Auftrag, die Invalidität zu bemessen. Die *IVST* legt die Höhe des Invaliditätsgrades fest und bestimmt, seit wann eine Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht.

Entscheid und Verfügung

- 5 Die IVST teilt den Entscheid über den Invaliditätsgrad sowie den Zeitpunkt, seit dem die Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht, der zuständigen EL-Stelle mit. Der Verfügungserlass erfolgt durch die EL-Stelle.

Einsprache-/Beschwerdeverfahren

- 6 Wird gegen die EL-Verfügung Einsprache erhoben bzw. der Einspracheentscheid angefochten und ist der Invaliditätsgrad oder -eintritt streitig, holt die EL-Stelle eine Stellungnahme der IVST ein.

Revision

- 7 Die EL-Stelle bestimmt den Revisionstermin, der in der Regel vor der spätestens alle vier Jahre stattfindenden periodischen EL-Überprüfung festzusetzen ist, und gibt der IVST den Auftrag. Müsste gemäss IVST eine frühere Überprüfung erfolgen, teilt sie dies der EL-Stelle anlässlich der Bekanntgabe des Invaliditätsgrades mit.

Anhang VII: Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren

1. Der materielle Inhalt der einzelnen Felder

1.1 Meldungen der EL-Fälle mit Anspruch auf AHV/IV-Leistungen (Renten und HE)

1.1.1 Meldungen der EL-Stellen an die ZAS

Feld Inhalt und Erläuterungen

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1 | <i>Code Anwendungsgebiet</i>
61 | |
| 2 | <i>Code Folgerecord</i>
01 | |
| 3 | <i>Nummer der EL-Stelle</i> | |
| | 401 Zürich | 414 Schaffhausen |
| | 402 Bern | 415 Appenzell A. Rh |
| | 403 Luzern | 416 Appenzell I. Rh |
| | 404 Uri | 417 St. Gallen |
| | 405 Schwyz | 418 Graubünden |
| | 406 Obwalden | 419 Aargau |
| | 407 Nidwalden | 420 Thurgau |
| | 408 Glarus | 421 Tessin |
| | 409 Zug | 422 Waadt |
| | 410 Freiburg | 423 Wallis |
| | 411 Solothurn | 424 Neuenburg |
| | 412 Basel-Stadt | 425 Genf |
| | 413 Basel-Land | 450 Jura |
| 4 | <i>Nummer der EL-Zweigstelle</i>
Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden. | |
| 5 | <i>Reserve</i> | |
| 6 | <i>Reserve</i> | |

- 7 *Interner Hinweis der EL-Stelle*
Dieses Feld steht der EL-Stelle für interne Bedürfnisse (Angabe der Abteilung, des Sachbearbeiters usw.) frei zur Verfügung.
Die hier gemachten Angaben werden von der ZAS bei der Rückmeldung wiederholt.
- 8 *Versichertennummer*
Die Versichertennummer ist immer elfstellig zu melden.
Welche Versichertennummern bei Familien zu melden sind, kann den Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren entnommen werden (vgl. Ziff. 10.211).
- 9 *Reserve*

1.1.2 Rückmeldungen der ZAS an die EL-Stellen

Feld Inhalt und Erläuterungen

- 1 *Code Anwendungsgebiet*
61
- 2 *Code Folgerecord*
01
- 3 *Nummer der EL-Stelle*
- | | | | |
|-----|-------------|-----|-----------------|
| 401 | Zürich | 414 | Schaffhausen |
| 402 | Bern | 415 | Appenzell A. Rh |
| 403 | Luzern | 416 | Appenzell I. Rh |
| 404 | Uri | 417 | St. Gallen |
| 405 | Schwyz | 418 | Graubünden |
| 406 | Obwalden | 419 | Aargau |
| 407 | Nidwalden | 420 | Thurgau |
| 408 | Glarus | 421 | Tessin |
| 409 | Zug | 422 | Waadt |
| 410 | Freiburg | 423 | Wallis |
| 411 | Solothurn | 424 | Neuenburg |
| 412 | Basel-Stadt | 425 | Genf |
| 413 | Basel-Land | 450 | Jura |

- 4 *Nummer der EL-Zweigstelle*
Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.
- 5 *Nummer der leistungsauszahlenden Ausgleichskasse*
gemäss offiziellem Adressverzeichnis (318.109)
- 6 *Nummer der leistungsauszahlenden Zweigstelle*
gemäss offiziellem Adressverzeichnis (318.109), wenn nur
Hauptsitz: 000
- 7 *Interner Hinweis der EL-Stelle*
Hier wird wiedergegeben, was der ZAS gemeldet worden ist.
- 8 *Versichertennummer der leistungsberechtigten Person*
- 9 *1. ergänzende Versichertennummer*
- 10 *Zivilstand*
- 11 *Flüchtling*
- 12 *Wohnkanton bzw. -staat*
- 13 *Anspruchsbeginn*
- 14 *Ende des Anspruchs*
- 15 *Berichtsmonat*
- 16 *Mutationscode*
- 17 *Zuständige IV-Stelle – leistungsauslösende Person*
- 18 *Invaliditätsgrad*
- 19 *Gebrechensschlüssel*
- 20 *Invalide Hinterlassene*
- 21 *Leistungsart*
für die Felder 8–21 vgl. die Erläuterungen in Anhang IV RWL
- 22 *Bruchteil der Rente*
1 = ganze Rente
2 = halbe Rente
3 = Dreiviertelrente
4 = Viertelrente
- 23 *Neuer Monatsbetrag in Franken*
Betrag nach einer Rentenanpassung bzw. Mutation
- 24 *Alter Monatsbetrag in Franken*
Betrag vor der Rentenanpassung bzw. Mutation

- 25 *Bemerkungen der ZAS*
Abkürzungen gemäss Kreisschreiben über die Umrechnung der laufenden Renten (in Band II der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich)
- 26 *Verarbeitungscode*
0 = Fall im Rentenregister gefunden
1 = Versichertennummer falsch
2 = Fall im Rentenregister nicht gefunden
- 27 *Reserve*

1.2 Meldungen der EL-Fälle ohne Anspruch auf AHV/IV-Leistungen (Renten, HE und Taggelder)

Feld Inhalt und Erläuterungen

- 1 *Code Anwendungsgebiet*
63 = Zuwachsmeldung
64 = Abgangsmeldung
- 2 *Code Folgerecord*
01
- 3 *Nummer der EL-Stelle*
- | | |
|-----------------|---------------------|
| 401 Zürich | 414 Schaffhausen |
| 402 Bern | 415 Appenzell A. Rh |
| 403 Luzern | 416 Appenzell I. Rh |
| 404 Uri | 417 St. Gallen |
| 405 Schwyz | 418 Graubünden |
| 406 Obwalden | 419 Aargau |
| 407 Nidwalden | 420 Thurgau |
| 408 Glarus | 421 Tessin |
| 409 Zug | 422 Waadt |
| 410 Freiburg | 423 Wallis |
| 411 Solothurn | 424 Neuenburg |
| 412 Basel-Stadt | 425 Genf |
| 413 Basel-Land | 450 Jura |

- 4 *Nummer der EL-Zweigstelle*
Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.
- 5 *Nummer der Meldung*
Von der EL-Stelle zu bestimmende Laufnummer. Sie dient der Identifizierung der Meldung.
- 6 *Interner Hinweis der EL-Stelle*
Dieses Feld steht der EL-Stelle für interne Bedürfnisse (Angabe der Abteilung, des Sachbearbeiters usw.) frei zur Verfügung.
- 7 *Versichertennummer der leistungsberechtigten Person*
- 8 *1. ergänzende Versichertennummer*
- 9 *Zivilstand*
- 10 *Flüchtling*
- 11 *Wohnkanton*
- 12 *Anspruchsbeginn*
- 13 *Ende des Anspruchs*
- 14 *Berichtsmonat*
- 15 *Mutationscode*
- 16 *Invaliditätsgrad*
für die Felder 7–16 vgl. die Erläuterungen in Anhang IV RWL
- 17 *Reserve*

Anhang VIII: Statistikregister der EL-Fälle

1/08

1. Dateibeschrieb

Zweck

Das EL-Statistikregister dient für folgende Aufgaben:

- Ermittlung der Fallzahlen, auf deren Basis der Bund den EL-Stellen seinen Anteil an den Verwaltungskosten erstattet ([Art. 42b ELV](#)).
- Berechnung des Bundesanteils an den Leistungen ([Art. 39 ELV](#))
- Statistische Auswertungen und Analysen

Erhebungseinheit

Der *EL-Fall*: Eine EL-Berechnung = *ein Fall*

So gilt als *ein Fall*:

- eine alleinstehende Person
- eine alleinstehende Person mit Kind(ern), die nicht getrennt leben,
- ein Ehepaar zu Hause
- ein Ehepaar zu Hause mit Kind(ern), die nicht getrennt leben, (Ein Ehepaar zu Hause, bei dem die EL-Beträge zwar separat ausbezahlt werden aber keine separate EL-Berechnung vorliegt, gilt auch als *ein Fall*.)
- zusammenlebende Mutter-, Voll- und Vaterwaisen ohne EL-berechtigte Mutter. (Kinder, bei denen die EL-Beträge zwar separat ausbezahlt werden aber keine separate EL-Berechnung vorliegt, gelten auch als *ein Fall*.)

Als *zwei Fälle* gelten:

- ein Ehepaar im Heim (ein Ehepartner oder beide dauernd im Heim) ergibt zwei Einzelfälle

EL-Fälle, die nur die KV-Prämienverbilligung erhalten, gelten auch als Fälle. Sie sind notwendig zur Ermittlung der Fallzahlen, auf deren Basis der Bund den EL-Stellen seinen Anteil an den Verwaltungskosten erstattet.

Die Angaben beziehen sich im Normalfall auf alle an der EL beteiligten Personen (z.B. AHV-Rente, Vermögenseinkommen etc.). Bei einigen Merkmalen ist eine Unterscheidung vorgesehen zwischen Ansprecher (oder Hauptrentner) und an der EL beteiligte Person/en (z.B. Krankenkassenprämie für Ansprecher und für Ehefrau). Bei Ehepaaren zu Hause ist der Ansprecher meistens der Ehemann, die Ehefrau wird meistens als beteiligte Person aufgeführt. Einige Merkmale beziehen sich nur auf den Ansprecher. Diese sind mit „*“ gekennzeichnet.

Bei Ehepaaren im Heim (ein Ehepartner oder beide dauernd im Heim) sind die Einnahmen, Vermögen/Schulden und Ausgaben hälftig den Ehegatten oder demjenigen Ehegatten, den sie betreffen, zuzuweisen; im Feld mit der 3. AHV-Nummer (NAP3) ist die AHV-Nummer der Ehefrau bzw. des Ehemannes anzugeben.

Krankenkassenprämie

Der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämie ist bei den Ausgaben aufzuführen und ist auch im EL-Betrag zu berücksichtigen.

Zeitpunkt

Bestand anfangs Dezember (Hauptauszahlung für den Monat Dezember)

Angaben

Alle Geldbeträge in Fr. pro Jahr, bei Vermögen/Schulden Beträge zum Zeitpunkt der Erhebung

Alle Angaben rechtsbündig in die Felder setzen

Datentransfer und Termine

Die Daten sind auf CD oder per Mail (mit Passwort) ans BSV zu übermitteln bis spätestens Mitte Januar des folgenden Jahres.

2. Dateiaufbau, Variablen

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
Identifikation					
1.01	1-13	13	NAP1	* AHV-Nummer des Ansprechers	AHV-Nummer der Person, welche den Anspruch auf EL begründet, 13-stellige Versichertennummer
1.02	14-26	13	NAP2	AHV-Nummer, Ehepartner	Bei Ehepaaren AHV-Nummer der Ehefrau oder des Ehemannes (beide zu Hause lebend) 13-stellige Versichertennummer 9 = Angabe fehlt 0 = Kein Ehepartner in der Berechnung
1.03	27-39	13	NAP3	AHV-Nummer, Ehepartner bei Ehepaar im Heim	Bei Ehepaaren, mit separater EL-Berechnung (Ehepaare mit einem oder beiden Partnern im Heim), AHV-Nummer der Ehefrau oder des Ehemannes (NR2 = 0) 13-stellige Versichertennummer 0 = kein Ehepaar mit separater EL-Berechnung
EL-Betrag					
2.01	40-45	6	MBEL_X	EL-Betrag	EL-Betrag, jährlich EL-Betrag inklusiv Vergütung der KV-Prämie
Einnahmen					
3.01	46-51	6	MERE	AHV-/IV-Rente	Betrag für sämtliche an der EL beteiligte Familienmitglieder (ohne HE), jährlich
3.02	52-57	6	MEH1	Hilflosenentschädigung	Jahresbetrag der Hilflosenentschädigung, nur wenn sie für die EL-Berechnung angerechnet wird (d.h. nur bei Heimbewohnern)

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
3.03	58-63	6	METG	Taggelder	Taggelder (der Kranken-, IV-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, EO), jährlich
3.04	64-69	6	MEK1	KV-Leistungen	Beiträge der Krankenversicherung an Heimaufenthalt, jährlich
3.05	70-75	6	MEER_X	Erwerbseinkommen, brutto	Bruttoerwerbseinkommen vor allen Abzügen, jährlich
3.06	76-81	6	MEER	Erwerbseinkommen, anrech.	Anrechenbares Erwerbseinkommen, nach Abzügen gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG
3.07	82-87	6	MEUR	Übrige Renten	Übrige Renten und Pensionen aller Art (Renten nach BVG, Renten der SUVA, der Militärversicherung oder von privaten Versicherungen, Leibrenten), jährlich
3.08	88-93	6	MEVE	Vermögenseinkommen	Zinsen auf Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen (brutto), jährlich
3.09	94-99	6	MELE	Liegenschaftsertrag	Zinsen aus Miete und Pacht brutto, ohne Eigenmietwert, jährlich
3.10	100-105	6	MEEM	Eigenmietwert	Mietwert der eigenen selbstbewohnten Wohnung, jährlich
3.11	106-111	6	MEWO	Wohnrecht/Nutzniessung	Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessungsvermögen, jährlich
3.12	112-117	6	MEUE	Übrige Einkommen	Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen, jährlich ²
3.13	118-123	6	MEVV	Vermögensverzehr	Vermögensverzehr, Betrag, jährlich
3.14	124-129	6	PEVV_X	Vermögensverzehr, Ansatz	Vermögensverzehr, Ansatz in Prozent 7 = 1/15 oder 6.666...

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
Vermögen/Schulden					
4.01	130-136	7	MVVE	Grundeigentum	Grundeigentum exklusiv selbstbewohnte Liegenschaft
4.02	137-143	7	MVVL	Selbstbewohnte Liegenschaft	Selbstbewohnte Liegenschaft, Freibetrag nicht abgezogen
4.03	144-150	7	MVVA	Andere Vermögen	Andere Vermögen (Sparguthaben, Wertschriften, Barschaft, Lebensversicherung, Viehhabe, Fahrhabe, verzichtetes Verm.)
4.04	151-157	7	MVSH	Hypothekarschulden	Hypothekarschulden
4.05	158-164	7	MVSA	Andere Schulden	Andere Schulden
4.06	165-171	7	MVFB	Freibetrag Verm.	Freibetrag Vermögen
4.07	172-178	7	MVAN_X	Vermögen, anrechenbar	Für die Berechnung des Vermögensverzehr massgebendes Vermögen.
Ausgaben					
Ausgaben jährliche EL					
5.01	179-184	6	MAMI_X	Mietzins	Jährlicher Bruttomietzins (Nettomietzins + Nebenkosten + evtl. Heizkostenpauschale) oder Eigenmietwert inklusiv Nebenkostenpauschale 1 = Gratis wohnende Personen
5.02	185-190	6	MAMI	Mietzins, anrechenbar	Anrechenbarer jährlicher Bruttomietzins oder Eigenmietwert inklusiv Nebenkostenpauschale 1 = Gratis wohnende Personen
5.03	191-196	6	MAT1_X	Heimtaxe	Taxe für Heim, Bruttotaxe (inklusive HE), jährlich
5.04	197-202	6	MAT1	Heimtaxe, anrechenbar	Anrechenbare Taxe für Heim, Bruttotaxe (inklusive HE), jährlich

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
5.05	203-208	6	MAP1	Persönliche Auslagen	Persönliche Auslagen für Heimbewohner, jährlich
5.06	209-214	6	MAK1	*Krankenvers.prämie, Ansprecher	Krankenvers.prämie für Ansprecher, jährlich Pauschalbetrag
5.07	215-220	6	MAK2	Krankenvers.prämie, Ehefrau + Kinder	Krankenvers.prämie für Ehefrau/-mann und Kinder, jährlich Pauschalbetrag
5.08	221-226	6	MAHY_X	Hypothekarzins	Effektiver Hypothekarzins, jährlich
5.09	227-232	6	MAUN_X	Gebäudeunterhalt	Kosten für Gebäudeunterhalt, jährlich
5.10	233-238	6	MAHY	Hypothekarzins/ Gebäudeunterhalt	Anrechenbarer Hypothekarzins und anrechenbare Gebäudeunterhaltskosten, jährlich
5.11	239-244	6	MALE	Lebensbedarf	Lebensbedarf jährlich bei Heimberechnung = 0
5.12	245-250	6	MAUE	Übrige Ausgaben	Alle übrigen anrechenbaren Ausgaben ohne Krankheitskosten, jährlich ³
				Ausgaben Krankheitskosten	Nur Krankheitskosten (nach Art. 14 ELG), die in der Berechnung der jährlichen EL integriert sind
5.13	251-256	6	MADI	Diätmehrkosten	Mehrkosten für Diät bei Nichtheimbewohner, jährlich
5.14	257-262	6	MAUK	Übrige Ausgaben KK	Alle übrigen anrechenbaren Ausgaben, die in die Berechnung der jährlichen EL integriert sind und als Krankheitskosten gelten

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
Bezügersituation					
6.01	263-264	2	CSAK	EL-Stelle	AK, welche die EL bezahlt, Kanton gemäss offizieller Nummerierung BFS: 1 bis 26. Spezielle Codes: 1 = Zürich, Gemeinden mit Schaub-EDV 27 = Stadt Zürich 28 = Stadt Winterthur 29 = Stadt Lausanne 30 = Zürich, Gemeinden mit ZAS-Meldungen 31 = Zürich, Gemeinden mit Zuso-EDV 32 = Zürich, Gemeinden mit Diartis-EDV 33 = Zürich, Gemeinden mit Vista-EDV
6.02	265-266	2	CSKT1	*Wohnkanton	Kanton gemäss offizieller Numerierung BFS: 1 bis 26 99 = Angabe fehlt
6.03	267-270	4	CSOR1	*Wohnort	Wohnort gemäss Verfügungsadresse (=Renten- adresse) Gemeindenummer gemäss BFS oder Postleit- zahl gemäss offiziellem Verzeichnis oder Codie- rung gemäss EL-Stelle 9999 = Angabe fehlt
6.04	271- 271	1	CSWO	Wohnsituation	Wohnsituation 1 = Nichtheimbewohner 2 = Heimbewohner

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
6.05	272-272	1	CSRE1	*Rentenkategorie	Versicherungszweig 1 = Rente der Altersversicherung 2 = Rente der Hinterlassenenversicherung 3 = Rente der Invalidenversicherung 4 = Hilflosenentschädigung der IV (ohne Rente) 5 = Taggeld der IV 9 = Angabe fehlt Unter 1, 2, 3 werden auch Fälle ohne Rente aufgeführt
6.06	273-273	1	CSKI	Kinderbeteiligung	Anzahl an der EL beteiligte Kinder 0 = Fall ohne Kinder (auch 1 Kind allein als Ansprecher = 0) 1 = 1 Kind an der EL beteiligt 2 = 2 Kinder an der EL beteiligt etc.
6.07	274-274	1	CSBE	Bezügerkategorie	Massgebender Lebensbedarf 1 = Alleinstehend 2 = Ehepaar 3 = Waise, Kind Bei Heimbewohner Code 1

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
6.08	275-276	2	CSZI1	* Zivilstand	Zivilstand 1 = ledig 2 = verheiratet 3 = verwitwet 4 = geschieden 5 = richterlich getrennt (nur bei rentenberechtigten Ehepaaren, bei denen die Plafonierung entfällt) 6 = eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare 7 = gerichtlich aufgelöste Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare 8 = durch Tod aufgelöste Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare 9 = richterlich getrennte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (nur bei rentenberechtigten eingetragenen Partnerschaften, bei denen die Plafonierung entfällt) 99 = Angabe fehlt
6.09	277-280	4	DSAN	EL-Beginn	Beginn der gemeldeten EL: MMJJ Code: 9999 = Angabe fehlt
6.10	281-284	4	DSER	Datum	Datum der Erhebung: MMJJ
6.11	285-288	4	DSJ1	*Geburtsjahr, Ansprechere	Geburtsjahr, Ansprechere (JJJJ)
6.12	289-289	1	CSG1	*Geschlecht, Ansprechere	Geschlecht des Ansprechere 1 = Mann 2 = Frau

Nr.	Position	Länge	Name	Kurzbezeichnung ¹	Beschrieb der Variable und Codelisten
6.13	290-290	1	CSH1	*Heimat, Ansprecher	Heimat des Ansprechers 1 = Schweizer 2 = Ausländer 9 = Heimat unbekannt
6.14	291-294	4	DSJ2	Geburtsjahr, Ehepartner	Geburtsjahr, Ehepartner ⁴ (JJJJ) 9999 = Angabe fehlt, 0 = Kein Ehepartner
6.15	295-295	1	CSG2	Geschlecht, Ehepartner	Geschlecht des Ehepartners ⁴ 1 = Mann 2 = Frau 9 = Angabe fehlt 0 = Kein Ehepartner
6.16	296-296	1	CSH2	Heimat, Ehepartner	Heimat des Ehepartners ⁴ 1 = Schweizer 2 = Ausländer 9 = Heimat unbekannt oder Angabe fehlt 0 = Kein Ehepartner
297-330			Reserve		Reserve

Anzahl Variablen: 55; Recordlänge inkl. „Reserven“: 330 Bytes

¹ * = Merkmale, die sich nur auf den Ansprecher beziehen.

² Alle Einnahmen, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Verpfändung, bezogene familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Burgernutzen, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Zinsertrag aus Vermögensverzicht etc.

³ Alle Ausgaben ohne Krankheitskosten, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Beiträge an die AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige, Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung, etc.

⁴ Nur Ehepartner, der in dieser EL-Berechnung eingeschlossen ist (mit Versichertennummer in NAP2).

Abkürzungen

AK Ausgleichskasse
BFS Bundesamt für Statistik
BSV Bundesamt für Sozialversicherungen
HE Hilflosenentschädigung
KV Krankenversicherung
ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

3. Erläuterungen zu einzelnen Variablen des Dateibescribs

Variablen 1.01, 1.02, 1.03/NAP1, NAP2, NAP3 (Identifikation)

Ein Ehepaar, bei dem beide Personen zu Hause wohnen gilt als *ein* Fall.

Ein Ehepaar, bei dem mindestens eine Person im Heim wohnt, ist als *zwei* separate Fälle auszuweisen.

Die Identifikation in den Feldern NAP1, NAP2, NAP3 ist bei Ehepaaren folgendermassen zu kodieren:

NAP1 Versichertennummer der anspruchsberechtigten Person

NAP2 Versichertennummer der Ehefrau oder des Ehemannes, wenn beide zu Hause leben

NAP3 Versichertennummer der Ehefrau oder des Ehemannes, wenn mindestens eine von beiden im Heim wohnt

Beispiele

Ehepaar Fallzusammensetzung	Zeile	Variablen		
		1.01/NAP1	1.02/NAP2	1.03/NAP3
Mann zu Hause/Frau zu Hause (1 Fall)	1	AHV-Nr. Mann	AHV-Nr. Frau	0
Mann zu Hause/Frau im Heim (2 Fälle)	2	AHV-Nr. Mann	0	AHV-Nr. Frau
	3	AHV-Nr. Frau	0	AHV-Nr. Mann
Mann im Heim/Frau im Heim (2 Fälle)	4	AHV-Nr. Mann	0	AHV-Nr. Frau
	5	AHV-Nr. Frau	0	AHV-Nr. Mann
Frau zu Hause ohne EL/Mann im Heim (1 Fall)	6	AHV-Nr. Mann	0	AHV-Nr. Frau

4. Kontrolltest der Statistikdaten

Die Qualität und Richtigkeit der erstellten Datenrecords soll durch den Datenlieferant mit den folgenden drei Kontrollen sichergestellt werden. Dabei genügt es, wenn bei den ersten beiden Tests die Übereinstimmung bei mindestens 96% der Fälle in einem Bereich von +/- 300 Fr. liegt

Berechnungen für die nachfolgenden Kontrollen

Anerkannte Ausgaben

MAUS = MAMI+MAT1+MAP1+MAK1+MAK2+MAHY+MALE+MAUE+MADI+MAUK

Anrechenbare Einnahmen

MEIN = MERE+MEH1+METG+MEK1+MEER+MEUR+MEVE+MELE+MEEM+MEWO+MEUE+MEVV

EL-Betrag, berechnet aus anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen

MBEL = MAUS- MEIN

wenn $MBEL < (MAK1 + MAK2)$ dann $MBEL = MAK1 + MAK2$ (Minimalgarantie)

Anrechenbares Vermögen, berechnet aus Vermögen, Schulden und Freibeträgen

MVAN = MVVG+MVVL+MVVA-MVSH-MVSA-MVFB-(Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaft)*

* 112'500, maximal Betrag der selbstbewohnten Liegenschaft

Kontrollen

Kontrolle 1:

Berechneter EL-Betrag (MBEL) muss dem effektiven EL-Betrag im Datenrecord (MBEL_X) entsprechen.

richtig $MBEL = MBEL_X$

Kontrolle 2:

Berechnetes anrechenbares Vermögen (MVAN) muss dem effektiven Betrag im Datenrecord (MVAN_X) entsprechen.

richtig $MVAN = MVAN_X$

Kontrolle 3:

Die anerkannten Ausgaben müssen höher sein als die anrechenbaren Einnahmen.

richtig $MAUS > MEIN$

Alphabetisches Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern der Wegleitung; Teil 9 ist nicht einbezogen.

A

Abschreibung von Rückforderungen 7046–7047

Absehkurse 5081

Abtretung von Einkünften und Vermögen 2060–2061

Änderung der jährlichen EL

– bei Änderung der Personengemeinschaft 7016

– bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse 7016–7017, 7005

– bei periodischer Überprüfung 7022

– bei Revision 7023

– bei Vermögensverzehr 7016.1

– zeitl. massgebende Einnahmen und zeitl. massgebendes Vermögen 7001

– Zeitpunkt 7018–7021

Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

– bei laufender jährlicher EL 7005

– bei Neuanschaffung 7004

– Grundsatz 7016

– Meldepflicht 8007

– Überprüfung 8009–8010

– wesentliche Änderung der Einnahmen, Ausgaben oder des Vermögens 7017, 8011

Akten 8022–8026

– Aufbewahrung 8026

– Auskunftspflicht 8027

– Belege 8023–8024, 8010, 8018

– Rückgabe 8025

– Schweigepflicht 8033

Alimente s. familienrechtliche Unterhaltsleistungen

Altersbeihilfen 2135

Altersheime s. Heimaufenthalt

Ambulante Pflege 5062–5068.7

Amortisation 3007, 5104

Anmeldung für jährliche EL 8001–8001.1

Anspruch auf jährliche EL

- Allgemeines 2001
- Anmeldung 8001–8001.1
- Aufenthalt, gewöhnlicher 2008
- Auslandsaufenthalt 2009–2011
- Ausländer 2013–2016
- Beginn 7011–7013, 7025–7026
- Ende 7014
- Flüchtlinge 2013–2016
- Heimbewohner 4001–4028
- IV-Taggeldberechtigung 2002, 2007.1–2007.2
- Liechtensteinische Staatsangehörige 2016.1–2016.4
- Rentenberechtigung 2002–2006
- Schweizerbürger 2012
- Staatenlose 2013–2016
- Wohnsitz 2008

Anstalt s. Heim

Armengenössige (Wohnsitz) 1019

Armorthesen 5069.1

Armprothesen 5069.1

Arzneimittel

- Begriff 5040
- bei dauerndem Spital- oder Heimaufenthalt 5040

Arztkosten 5036

Atmungsapparat s. ELKV Anhang

Aufhebung der jährlichen EL 7014, 8006, 8012–8013, 7019

Aufrundung der jährlichen EL 7007

Aufzugständer (Bettgalgen) s. ELKV Anhang

Augenprothesen aus Glas 5069.1

Ausbildungszulagen 2138

Ausgaben

- Allgemeines 3001–3002.1,
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2021–2028
- Betrag für persönliche Auslagen 4018–4019
- familienrechtliche Unterhaltsleistungen 3016–3018
- Gebäudeunterhaltskosten 3002, 3005–3006
- Gewinnungskosten 2074, 2083–2084, 3003
- Heimkosten s. Heimaufenthalt
- Hypothekarzins 3001.1, 3005
- Krankenversicherungsbeiträge 3009–3010
- Mietzins 3019–3029

- Sozialversicherungsbeiträge 3011–3015
- Tagestaxe 4015
- Auskunftspflicht
- der Ausgleichskassen 8030
- der EL-Stellen 8027–8028
- der gemeinnützigen Institutionen 8029
- der IV-Stellen 8030
- Ausland
- Ehegatte im Ausland 2024, 2031
- EL-Anspruch bei Auslandsaufenthalt 2009–2011
- Familienangehöriger im Ausland 2031
- Krankheitskosten 5009–5012
- Ausländer 2013–2016
- Liechtensteinische Staatsangehörige 2016.1–2016.4
- Auslandsschweizer 2008, 5013
- Auslandsvermögen
- Ertrag 2091
- Substanz 2108
- Auszahlung an Dritte 8014.5–8014.6
- Automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen s. ELKV Anhang

B

- Badekuren 5058–5060, 5011
- Baurechtzins 3008
- Beginn des Anspruchs auf jährliche EL 7011–7013, 7025
- Behandlungsgeräte s. ELKV Anhang, 5086
- Behandlungskosten 5062
- Behinderungskosten
- Haushalthilfe 5067.1–5067.6
- rollstuhlgängige Wohnung 3027–3027.2
- Transportkosten 5061.1–5061.5
- Beihilfen, kantonale und kommunale 2135
- Beinorthesen 5069.1
- Beinprothesen 5069.1
- Beiträge an Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, E0, UV, ALV, BV) 3011–3012
- Berechnungsart
- Heimbewohner 4001
- Nichtheimbewohner 2017.1, 2017.3

- zeitliche Dauer als Abgrenzung 4010–4013
- Berechnungsblatt 8002.1
- Besoldungsnachgenuss 2082
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2021–2028
 - Alleinstehende 2022–2024
 - Ehepaare 2025–2026
 - erhöhter 2023, 2084.2, Anhangtab. 1
 - Waisen 2027–2028
 - Werte, Höhe Anhangtab. 1
 - Zusammenrechnung 2029–2030
- Betrag für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten 5017–5026, 5032, 5035, 5038.8, 5074, 5078–5080, 5082–5083, 5100, 5103, 5105, 5108
- Betrag für persönliche Auslagen 4018–4019
- Betriebskosten von Hilfsmitteln 5082
- Bevormundete Person 1016–1017, 8039
- Bevorschussung 9011.1, 9049.1–9049.2
- Bewertung
 - Naturalleistungen 2067
 - Pfrundleistung 2119–2120
 - Vermögen 2109–2110.3
 - Zeitpunkt bei Vermögensverzicht 2064.6
- Blindenführhunde s. ELKV Anhang
- Brustprothesen 5069.1
- Bürger Nutzen 2131

C

- Chiropraktoren 5036
- Coxarthrosestühle s. ELKV Anhang

D

- Darlehenszins 2100, 2064
- Diätkosten 5041, 5035
- Dienstaltersgeschenk 2079
- Doppelzahlungen 8034–8042
- Drittauszahlung 8014.5–8014.6

E

Ehegatten

- Aufenthalt eines Ehegatten im Ausland 2031
- Ehefrau oder Ehemann (s. auch eingetragene Partnerschaft)
 - eigener Rentenanspruch 2004
 - Wohnsitz 1007
 - Zusatzrente 2004
- Ehegatte allein rentenberechtigt 2026
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2025–2026
- Freibetrag bei Erwerbseinkommen 2072
- Geschiedene Ehegatten
 - Betrag für den allg. Lebensbedarf 2022
 - Stellung des geschiedenen Ehegatten 2004.1
- Getrennte Ehegatten
 - Begriff 2033
 - Berechnung der Einnahmen und Ausgaben 2035–2038
 - Betrag für den allg. Lebensbedarf 2024
 - nicht bei Heim- oder Heilanstaltsaufenthalt 2034
- Heimaufenthalt (dauernd) 4004–4005.6
 - Vermögensverzehr 4009
- Hilfe und Betreuung im Haushalt 5067.2
- Mietzins 3019–3020
- rollstuhlgängige Wohnung 3027–3027.2
- unbekannter Aufenthalt eines Ehegatten 2031
- unverteilter Erbschaft 2111
- Vermögensfreigrenzen 2103
- Wohnsitz 1007

Eingetragene Partnerschaft 2016.14–2016.21

Einnahmen

- anrechenbar 2058–2131
 - Einkünfte aus Vermögen 2091–2101
 - Erwerbseinkünfte 2071–2084.10, 2097, 3029
 - familienrechtliche Unterhaltsleistungen 2125–2130, 2038, 2044
 - Familienzulagen 2079
 - Hilfflosenentschädigungen 4014
 - Leibrenten 2087, 2123–2124
 - Leistungen aus Verpfändungsvertrag 2112–2122
 - Pensionen 2087, 7003
 - Renten 2085–2087, 7003
 - Vermögensverzehr 2102–2104

- Verzichte 2060–2064.8, 2091.1–2092
- wiederkehrende Leistungen 2087, 7003
- nicht anrechenbar 2132–2138
 - andere Ausbildungshilfen 2138
 - Hilflösenentschädigungen 2136, 4014.1
 - Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter 2134–2135
 - Stipendien 2138
 - Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe 2133
 - Verwandtenunterstützungen 2132, 2124

Einreichungsfrist

- Heimkosten 4021
- Krankheits- und Behinderungskosten 5014–5016

EL

- jährliche EL 2017–2018
 - Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten 2017, Teil 5
- Elektrobetten 5099–5108, 5072

Erben

- Erlass einer Rückerstattung 7039
- Krankheitskosten 5016, 5034
- Nachzahlung 7031
- Rückerstattung 7032

Erbschaft

- Meldepflicht 8007
- unverteilte Erbschaft 2111

Erhöhung der anerkannten Ausgaben oder anrechenbaren Einnahmen 7016–7019, 7005

Erholungskur s. Rekonvaleszenzaufenthalt

Erlass der Rückerstattung 7037–7045, 7048

Erwerbsausfallentschädigung 2082

Erwerbseinkommen 2071–2084.10, 2097, 3029, 7035, 7046

F

Familienglieder

- in andern Kantonen 2036, 2043, 2045
- mit längerem Aufenthalt im Ausland oder mit unbekanntem Aufenthalt 2031
- Unterhaltsleistungen s. familienrechtliche U.
- Zusammenrechnung 2029

Familienrechtliche Unterhaltsleistungen

- an die Ausbildung von Kindern 2126
- Ausgabe 3016–3018
- Einnahme 2125–2130, 2038, 2044
- bei Auslandsaufenthalt eines Ehegatten 2031
- bei Trennung der Ehe 2038

Familienzulagen 2124.1

Flüchtlinge 2001, 2013–2016, 5013

Freibetrag

- beim Erwerbseinkommen 2071–2072, 2084.2, 2084.4
- beim Vermögen 2103–2104

Freiwillige Leistungen eines Arbeitgebers 2134

Fürsorgeleistungen 2133–2135, 7031.1–7031.2

Fussprothesen 5069.1

G

Gebäudeunterhaltskosten 3002, 3005–3006

Gelenkendoprothesen 5070

Gemeinnützige Institutionen

- Auskunftspflicht 8028–8030
- Fürsorgeleistungen 2134
- Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten 8043–8052, 5005

Geschenke 2134, 2079

Gesichtsepithesen 5069.1

gesonderte Berechnung

- bei Ehegatten 4004–4005.6
- bei Kindern 2043.3–2044, 4007
- bei Waisen 2045.1–2047, 4007

Gewinnanteile 2100

Gewinnungskosten 2072, 2074, 2083–2084, 2088, 2100, 3002, 3003, 3010

Grundpflege 5062

H

Häufige Auszahlung bei Ehegatten 8014.1–8014.2

Handprothesen 5069.1

Haushalthilfe 5067.1–5067.6
Hauspflege 5063, 5065
Heim oder Spital
– Begriff 5050–5051
– dauernder Aufenthalt 4001–4021
– vorübergehender Aufenthalt 5048–5055, 2089
– Wohnsitz 1018–1022
Heilanstalt s. Heim
Heilbad 5058–5060
Heimaufenthalt
– dauernd 4001–4021
– vorübergehend 5048–5055, 2089
– zeitweiser 4020–4020.1
Heizungskosten 3026, 3026.2
Herzklappenersatz 5070
Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer 2087
Hilflosenentschädigung 2136–2137, 4014–4014.1, 2001.1, 4022,
4027, 5065.1
Hilfsmittel 5069–5108
Hinterlassene s. Waisen, Witwen
Höhe der jährlichen EL
– Heimbewohner 4002, 7006.2
– Nichtheimbewohner 2017.4, 7006.2
Hörgeräte 5069.1
Hypothekarzins 3001.1, 3005

I

Inhalationsapparat s. ELKV Anhang
IV-Taggeld 2001–2003, 2007.1–2007.2, 2071, 7037, 8008.1

K

Kantone
– Zuständigkeit 1001–1026
Kapital
– Ertrag 2100
– ratenweise ausbezahltes 2106, 2125
– Umwandlung in Leibrente 2123

Karenzfrist

- Ausländer, Flüchtlinge, Staatenlose 2013–2016
- Schweizer 2012
- bei Vergütung von Krankheitskosten 5013, 5024

Kinder

- Abstufung des Betrages für den allg. Lebensbedarf 2027.1
- Abzug von Unterhaltsleistungen an Kinder 3017
- die ausser Rechnung bleiben 2054–2057
- Heim 4007
- Kinderrente 2005, 2043–2044
- Vermögensfreibetrag 2103
- Wohnsitz 1012–1015

Kinderzulagen 2124.1

Kommunale Beihilfe 2135

Krankenheber s. ELKV Anhang

Krankenversicherung

- Beiträge (Ausgabe) 3009–3010
- Franchise 5035.2
- Leistungen 5003, 2068.1
- Selbstbehalt 5035.2
- Unterkunft und Verpflegung 2089

Krankenpflegekosten 5062, 5066

Krankentransporte 5061–5061.5

Krankenkasse s. Krankenversicherung

Krankheitskosten 5001–5108, 7028–7029

- bei Heimaufenthalt 5017, 4023

L

Landwirtschaft (Einkommen) 2075–2076

Lebensversicherung

- Rückkaufswert 2105

Leibrenten

- mit Rückgewähr 2087.2, 2105, 2123.1, 2124
- ohne Rückgewähr 2087, 2106, 2123–2124
- Rückkaufswert 2105

Liechtensteinische Staatsangehörige 2016.1–2016.4

Liegenschaften

- Bewertung 2110
- Ertrag 2092

- Gebäudeunterhalt 3006
- Hypothekarzins 3005
- Meldepflicht 8007
- Lohn s. Erwerbseinkommen
- Lotteriegewinn 2105
- Lupenbrillen 5069.1

M

- Medikamente s. Arzneimittel
- Meldepflicht 8007–8008
 - Verletzung 7032, 7019, 7022, 7041
- Mindesteinkommen, Anrechnung
 - bei nichtinvaliden Witwen 2084.4–2084.10
 - bei Teilinvaliden 2084.1–2084.3, 2084.6–2084.10
 - Herabsetzung einer laufenden EL 7019.1
- Mietwert der eigenen Wohnung 2092, 2099, 3021
- Mietzins
 - Ausgabe 3019–3029
 - Ertrag 2092–2093, 2100
 - Nebenkosten 3026–3026.5, 3019
 - Allgemeines 3026, 3019
 - Pauschale für Heizkosten 3026.2
 - Pauschale für Nebenkosten 3026.3–3026.5
 - Schlussabrechnung 3026.1
 - rollstuhlgängige Wohnung 3027–3027.2
- Militärversicherung (Renten) 2087
- Mutationen 8011–8013
- Mutterwaisen s. Waisen

N

- Nachtstühle s. ELKV Anhang
- Nachzahlung der EL
 - Änderung der Rente 7020, 7027
 - an bevorschussende Fürsorgestellen 7031.1–7031.2
 - Behinderungskosten 7028
 - früherer Beginn der Rentenberechtigung 7025
 - Krankheitskosten 7028

- Tod des Versicherten 5016, 5034, 7031
- Naturaleinkommen 2065–2070, s. auch Naturallohn, 2133
- bei Aufenthalt in Heim oder Spital 2089–2090
- Bewertung 2066–2067
- Naturallohn 2079–2081, 3029
- Nebenkosten s. Mietzins
- Nicht anrechenbare Einnahmen 2132–2138
- Nicht anrechenbares Vermögen 2108
- Nutzniessung
 - Mietzinsausgabe 3021
 - Nichtanrechnung als Vermögen 2108
 - Umwandlung in Leibrente 2123
 - Vermögensertrag 2092, 2099

O

- Orthopädische Hilfsmittel s. ELKV Anhang, 5069.1
- Orthesen 5069.1

P

- Pacemaker 5070
- Pachtzins
 - Einkommen 2076, 2092–2093, 2100
 - Gewinnungskosten 2075
- Partnerschaft, eingetragene 2016.14–2016.21
- Pension 2087, 7003
- Periodische Überprüfung 7022, 8009–8010, 2064.3, 2069
- Perücken 5069.1
- Pflegebeiträge an hilflose Minderjährige s. Hilflosenentschädigung
- Pflegeheime s. Heimaufenthalt
- Pflegehilfsmittel s. ELKV Anhang, 5086
- Pflegematerial 5044
- Pflegekosten s. Krankenpflegekosten
- Pfründer und Pfrundgeber 2112–2122, 5003
- Prothesen 5069.1

Q

Quote, verfügbare s. Betrag für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

R

Rechtsmittelbelehrung 8002, 8004–8005
 Rekonvaleszenzaufenthalt 5057–5057.2, 5011
 Religiöse Gemeinschaften
 – Leistungen für deren Lebensunterhalt 2122
 – Pflegefälle 4022–4028
 – Wohnsitz 1023
 Renteneinkommen 2085–2087, 7003
 Rentennachzahlungen 2086
 Reparaturen von Hilfsmitteln 5083, 5104
 Rollstühle 5069.2
 Rollstuhlgängige Wohnung 3027–3027.2
 Rückerstattung der EL 7032–7048, 8004
 Rumpforthesen s. ELKV Anhang
 Rückkaufswert
 – Lebensversicherungen 2105
 – Leibrenten mit Rückgewähr 2105

S

Schulden 2107
 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls 7008–7010
 Schuldzinsen
 – Landwirtschaft 2075
 Schweigepflicht 8031–8033
 Selbständigerwerbende 2074–2078, 5037.1
 Sozialhilfe 2133, 7031.1–7031.2
 Sparguthaben s. Vermögen
 Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen 5069.1
 Spital s. Heim
 Staatenlose 2001, 2013–2016, 5013
 Starbrillen 5097
 Stipendien 2138

T

Tagesheim 5066
 Tagesspital 5066
 Tagestaxe 4015, 2017.2, 4001.1, 4014, 5041
 Taggelder 2088, s. auch IV-Taggeld
 Taxikosten 5061.5
 Tod s. Nachzahlung der EL
 Transportkosten 5061–5061.5, 5105

U

Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse s. periodische Üb.
 Unfallversicherung
 – Hilflösenentschädigung 4014, 5003.1
 – Prämien 3011, 2072
 – Rente 2087
 – Taggeld 2088
 Unrechtmässig bezogene EL 7032, 7041
 Unselbständigerwerbende 2079–2084, 2073
 Unterhaltskosten von Hilfsmitteln 5082
 Unterhaltsleistungen s. familienrechtliche U.
 Untermiete
 – Einkommen 2094–2098
 Unterstützungsleistungen 2132–2135, 2129
 Unzustellbarkeit der EL 7030

V

Vaterwaisen s. Waisen
 Verbandmaterial 5044
 Verfügung 8002–8006.1, 8011–8015, 7019, 7022, 7025–7027,
 7048, 2084.6–2084.8, 2084.10
 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
 – Allgemeines 5001–5016
 – ambulante Behandlung im Spital oder Pflegeheim 5068.7
 – Arzneimittel 5040
 – Arztkosten 5036
 – Badekuren 5058–5060, 5011

- Behinderungskosten 5001–5108
- Betrag s. Betrag für die Vergütung von K.
- Diätkosten 5041
- Einreichungsfrist 5014–5016
- Erholungskuren und -aufenthalte 5057–5057.2, 5011
- Kosten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital oder Heim 5048–5055
- Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung
 - zu Hause (SPITEX) 5062–5067.6
 - in Tagesstrukturen 5068.1–5068.6
- Kostenbeteiligung 5035.1–5035.7
 - Franchise 5035.2, 5035.4
 - Selbstbehalt 5035.2, 5035.4
- Pflege- und Verbandmaterial 5044
- Transportkosten 5061–5061.5
 - Notfall- und Verlegungstransporte 5061
 - zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort 5061.1–5061.5
- Hilfsmittel s. Hilfsmittel
- Krankheitskosten 5001–5108
- Zahnarztkosten 5037–5038.10, 5001, 5010
- Verjährung von Rückforderungen 7036, 7047
- Verletzung der Meldepflicht 7019, 7022, 7032, 7041
- Verminderung
 - der anerkannten Ausgaben oder anrechenbaren Einnahmen 7016–7019, 7005
 - von verzichtetem Vermögen 2064.4–2064.8
- Vermögen
 - anrechenbares 2058, 2102–2111
 - Bewertung 2109–2110.3
 - Einkommen aus Vermögen 2091–2101
 - Freibetrag 2103–2104
 - hypothetischer Ertrag 2091.1–2092
 - Verzicht 2064–2064.8
- Vermögensverzehr 2102–2104, 4008–4009, 7016.1, Anhangtab. 3c
- Verpfändungsvertrag 2112–2122, 2065, 5003, 8024
- Verrechnung
 - mit Beiträgen der AHV/IV/EO 3011
 - von Rückerstattungsforderungen 7035, 7037, 9024
- Versicherungsprämien s. Sozialversicherungsbeiträge, Krankenversicherungsbeiträge

Verwandtenunterstützung 2132, 2117, 2121, 2124
 Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte 2060–2064.8, 2091.1–2092
 Verzugszinse 7052–7060
 Vollwaisen s. Waisen
 Vorschussleistungen von Fürsorgestellten 7031.1–7031.2, 5005, 5034

W

Waisen

- Abstufung des Betrages für den allg. Lebensbedarf 2027.1
- alleinstehende Waisen 2023, 2045.1, 3020
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2023, 2027–2028, 2021, 2025
- Mutterwaisen 2045–2047, 8041
- Vaterwaisen 2045–2047, 2125, 8041
- Vergleichsrechnung 2054–2056
- Vermögensfreibetrag 2103
- Vollwaisen 2045–2047, 2027, 8041
- Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen 2029–2030

Wegfall der jährlichen EL 8012–8013, 5024, 5029, 5074.1

Witwen

- Anrechnung eines Mindesteinkommens 2084.4–2084.10
- Betrag für den allg. Lebensbedarf 2022
- mit einmaliger Abfindung 2006
- mit Vaterwaisen 2045–2047

Wohn- und Aufenthaltsdauer s. Karenzfrist

Wohnsitz 1001–1023, 2008–2009, 2011

Wohnsitzwechsel in andern Kanton 7015–7015.1, 8017–8021, 8027

- Krankheits- u. Behinderungskosten 5032, 5024

Z

Zahlungsmodus 8014–8014.4

Zahnarztkosten 5037–5038.10, 5001, 5010

Zahnprothesen 5038

Zahntechniker 5038

Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes
Vermögen 7001–7005

Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechen-
baren Einnahmen 2029–2057

Zusatzrente 2004–2004.1, 2037

Konkordanzregister

Bisherige Rz	Neue Rz	Bisherige Rz	Neue Rz
1	1001	113	2014
2	1002	114	2015, 2016
3	1003, 1004	115; 145–146	2017–2019;
4	1005		2020
5	1006	116	2021
6	1007	117	2022–2024
7	1008	118	2025
8	1009	119	2026
9	1010	120	2027–2028
10	1011	121	2029–2030
11	1012	122	2031
12	1013	123	2032
13	1014	124	2033–2034
–	1015	125	2035
14	1016	126	2036
15	1017	127	2037
16	1018	128	2038
17	1019	129	2039
18	1020	130	2040
19	1021	131	2041
20	1022	132	2042
21	1023	133	2047
22	1024–1026	134	2043
101	2001	135	2044
102	–	136	2045
103	2002	137	2046
103 ^{bis}	2003	133	2047
104	2004	138	2048
105	2005	139	2049
106	2006	140	2050
107	2007	141	–
108	2008	142	2051
109	2009, 2010	143	2052
110	2011	144	2053
111	2012	145–146	2020
112	2013	147	2054

Bisherige Rz	Neue Rz	Bisherige Rz	Neue Rz
148	2055–2056	191	2104
149	2057	192	2105
150	2058	193	2106
151	2059	194	2107
152	2060	195	2108
153–154	2061–2063	196	2109
155	2064	197	2110
156	2065	198	2111
157–159	2066–2067	199	2112–2113
160–161	2068	200	2114
162	2069	201	2115
163	2070	202	2116
164	2071	203	2117–2118
165	2072	204	2119–2120
166	2073	205	2121
167	2074	206	2122
168	2075	207	2123–2124
169	2076	208	2079
170	2077–2078	209	2125–2126
171	2079	210	2127
172	2080	211	2128
173–174	2081	–	2129–2130
175	2083–2084	212	2131
176–177	2082, 2087–	213	2132
	2090	214	2133
178	2085	215	2134
179	2086	216	2135
180	2091	217	2136
181	2092	–	2137
182	2093	218	2138
183	2094–2096	219–220	3001
184	2097	221	3002
185	2098	222	–
186	2099	223	3003
187	2100	224	2074
188	2101	225	2083–2084
189	2102	226	–
190	2103		

Bisherige Rz	Neue Rz	Bisherige Rz	Neue Rz
227	3004–3005, 3007	276–277 278–279	5040 5041
228	3008	280–281	5042–5044
229	3005–3006	282	5045–5046
230	3009	–	5047
231	3010	283–286 ^{bis}	5048–5056
232	3011–3012	287	5057–5060
233	3013–3015	288	5061
234	–	289–290	5062–5068
235	3016	291	5071
236	–	292	5069–5072, 5075
237	3017		
238	3018	293	5073–5074
239	3019	294	5076
240	3020	295	5077
241	3021	296	–
242	3022	297	5078
243	3023	298	5079
244	3024	299	5080
245	3025	300	5081
246	3026	301	5082
247	3027	302	5083
248	3028	303	5084
248 ^{bis}	3029	304	–
–	4001–4021	305	5085
249	5001	306	–
250	5002–5004	–	5086
251	5005	307	5087
252	5002	308	5088
253	5001	309	–
254	5006–5007	309 ^{bis}	5089
255	5008	309 ^{ter}	5090
256	5009–5011	310–314	5091–5093
257	5012	315–321	5094–5096
258	5030–5031	321 ^{bis}	5097
259–273	5013–5029, 5032–5035	322–328 329	– 5098
274–275 ^{bis}	5036–5039	330	–

Bisherige Rz	Neue Rz	Bisherige Rz	Neue Rz
–	5099–5108	371	7040
–	6001–6019	372	7041
331	7001	373	7042
332	7002	374	7043
333	7003	375	7044
334	7004	376	7045
335	7005	377	7046
336	7006	378	7047–7048
337	7007	401	8001
338	7008	402	8002
339	7009	403	8003
340	7010	404	8004
341	7011	405	8005
342	7012	406	8007
343	7013	407	8009
344	7014	408	8010
345	7015	409	8011
346–347	7016	410	8012
347–348	7017	411	8013
349	7018	412	8014
350	7019	413	8015
351	7020	414	8016
351 ^{bis} –352	7021	415	8017
353–357	7022	416	8018–8020
358	7023	417	8021
–	7024	418	8022
359	7025–7026	419	8023
360	7027	420	8024
361	7028–7029	421	8025
362	7030	422	8026
363	7031	423	8027
364	7032	424	–
365	7033–7034	425	8028
366	7035	426	8029
367	7036	427	8030
368	7037	428	8031
369	7038	429	8032
370	7039	430	8033

Bisherige Rz	Neue Rz
431	8034
432	8035
433	8036
434	8037–8006
435	8038
436	8039–8008
437	8040
438	8041
439	8042
440	8043
441	8044
442	8045
443	8046
444	8047
445	8048
446	8049
447	8050
448	8051
449	8052
501–573	9001–9073
574	9074–9075
601	9076
602	9077
603–604	–
605	9078
606	–